

Dieser Verkaufsprospekt ist eine konsolidierte Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 24 Januar 2019. Dieser Verkaufsprospekt dient ausschliesslich dem Angebot und dem Vertrieb der Anteile an den Fonds der Gesellschaft, wie hier aufgeführt, in oder aus der Schweiz. Dieser Verkaufsprospekt enthält ausschliesslich Informationen in Verbindung mit den zum Vertrieb in und aus der Schweiz zugelassenen Fonds und er stellt keinen Verkaufsprospekt für die Zwecke des in Irland geltenden Rechts dar.

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC

Eine offene Investmentgesellschaft mit getrennt haftenden Teilfonds

Eine als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht

VERKAUFSPROSPEKT

Dieser Verkaufsprospekt ist auf den 02 Juli 2019 datiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im nachfolgenden Abschnitt **Verwaltungsrat der Gesellschaft** aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Schriftstück enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt aufgewandt hat, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

A&L Goodbody

1. EINFÜHRUNG

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder jedes Dokument, auf das in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschliesslich des jeweiligen Nachtrags, stellen keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung dar. Wenn Sie sich über den Inhalt dieser Dokumente im Unklaren sind, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Nedgroup Investments Funds plc (die Gesellschaft)

Festgelegte Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die Bedeutungen, die ihnen im nachfolgenden Abschnitt **Begriffsbestimmungen** zugewiesen werden.

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt die Gesellschaft, die eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist und die seit dem 13. Mai 2014 wieder ihren Sitz in Irland hat. Die Gesellschaft wurde von der Central Bank gemäss den Verordnungen zugelassen. Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie der Central Bank in Bezug auf die Leistungserfüllung durch die Gesellschaft dar und die Central Bank haftet nicht für die Leistungserfüllung oder Nichterfüllung seitens der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Befürwortung oder Gewährleistung der Central Bank in Bezug auf die Gesellschaft dar, und die Central Bank ist nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und der Nachträge verantwortlich.

Die Gesellschaft ist als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit haftungsrechtlicher Trennung der Teilfonds strukturiert. Anteile, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft darstellen, können jeweils vom Verwaltungsrat ausgegeben werden. Innerhalb eines Teilfonds können Anteile von mehr als einer Klasse ausgegeben werden. Alle Anteile einer Klasse sind, sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders vorgesehen, gleichrangig. Für jeden Teilfonds (und demzufolge nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Vermögensportfolio geführt, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt wird. Da die Gesellschaft über eine getrennte Haftung zwischen ihren Teilfonds verfügt, wird jede Art von Haftung, die im Namen eines Teilfonds eingegangen wird oder einem Teilfonds zuzuschreiben ist, ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen.

Die Angaben, die sich auf einen einzelnen Teilfonds beziehen, und die darin enthaltenen Anteilsklassen werden im jeweiligen Nachtrag dargelegt. Jeder Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei Einführung eines neuen Teilfonds (für die eine vorherige Zustimmung der Central Bank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäss den Vorschriften der Central Bank ausgegeben wird, dieser gemeldet und von dieser im Voraus genehmigt werden muss) bereitet die Gesellschaft einen neuen oder aktualisierten Nachtrag vor, in dem gegebenenfalls alle relevanten Einzelheiten von jedem Teilfonds oder jeder neuen Anteilsklasse dargelegt werden.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und der jeweilige Nachtrag dürfen in jedem Rechtsgebiet nur in Verbindung mit einem Exemplar des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses sowie eines Exemplars des jüngsten Halbjahresberichts und des ungeprüften Jahresabschlusses, wenn diese danach veröffentlicht wurden, ausgegeben werden. Diese Berichte, der vorliegende Verkaufsprospekt und der jeweilige Nachtrag bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

Beschränkung zu Verbreitung und zum Verkauf von Anteilen

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und jeglicher Nachträge sowie das Angebot und der Verkauf von Anteilen kann in bestimmten Rechtsgebieten eingeschränkt sein, und dementsprechend sind Personen, die in den Besitz des Verkaufsprospekts und/oder des jeweiligen Nachtrags gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und auch keine Aufforderung für die Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung in Rechtsgebieten bzw. unter solchen Umständen

dar, in bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder nicht zulässig ist, oder unter denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, hierfür nicht qualifiziert ist.

Anteile werden ausschliesslich auf der Grundlage der in diesem aktuellen Verkaufsprospekt und dem jeweiligen Nachtrag enthaltenen Informationen angeboten. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden unter Bezugnahme eingebunden. Sie sind auf unserer Website unter www.nedgroupinvestments.com oder auf telefonische Anfrage unter + 44 (0) 1624 645150 erhältlich. Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder dem Verkauf von Anteilen eine Anzeige zu schalten, Informationen oder Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt und dem jeweiligen Nachtrag enthalten sind; werden dennoch solche Anzeigen geschaltet, Informationen oder solche Zusicherungen gegeben oder erteilt, so sind sie als nicht zuverlässig und als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, dem Besitz von Anteilen, die direkt oder indirekt von solchen Personen oder Einrichtungen, wie in Abschnitt **Zwangsrücknahmen** dieses Verkaufsprospekts beschrieben, gehalten werden, Beschränkungen aufzuerlegen (und demzufolge auch Anteile, die von solchen Personen gehalten werden, einzuziehen).

Risikofaktoren

Anleger sollten den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Abschnitt **Risikofaktoren** vor einer Anlage in die Gesellschaft lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren werden in dem jeweiligen Nachtrag aufgeführt. Der zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile bedeutet, dass eine Kapitalanlage in die Gesellschaft als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen ist.

Berufung auf diesen Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird sowie der oder die jeweiligen Nachträge sollten vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt und in einem Nachtrag dargelegten Aussagen basieren auf den Gesetzen und der Praxis in Irland, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts oder des vorliegenden Nachtrags in Irland in Kraft waren, und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder eines Nachtrags oder der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, kurz **KIID**) bzw. dem Angebot, der Platzierung, der Zuteilung oder der Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen eine Zusicherung verbunden, dass die in diesem Verkaufsprospekt oder in einem Nachtrag oder in den KIID enthaltenen Informationen auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, des betreffenden Nachtrags oder der KIID zutreffend sind. Dieser Verkaufsprospekt, die Nachträge oder KIID können jeweils aktualisiert werden. Daher sollten an einer Zeichnung interessierte Personen beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle nachfragen, ob aktuellere Fassungen bzw. aktuelle Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft vorliegen.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden. Jeder zukünftige Anleger muss sich auf seine eigenen Vertreter in Bezug auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlagebezogenen Aspekte der in dem vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Anlage und in Bezug auf deren Eignung für einen solchen Anleger verlassen.

Zukünftige Anleger sollten sich über (a) die rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Rechtsgebieten, (b) über Anforderungen der Devisenkontrolle und der Devisenbeschränkungen, (c) über die Auswirkungen in Bezug auf Einkommens- oder

andere Steuern und (d) über andere erforderliche staatliche oder sonstige Zustimmungen, die in ihren eigenen Rechtsgebieten angewandt werden und die hinsichtlich des Kaufs, Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen von Belang sein könnten, informieren.

Die Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert und der Ertrag der Anteile können sich sowohl verringern als auch erhöhen, und demzufolge erhält der Anleger möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Daher sollten Anlagen nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust hinsichtlich ihrer Anlage hinnehmen können.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen nur solche Informationen enthalten, die auch in der englischen Fassung stehen, und sind mit der englischsprachigen Version gleichbedeutend. Soweit Widersprüche zwischen dem englischen Original und der Übersetzung vorliegen, ist die englische Version verbindlich, ausser insoweit (jedoch lediglich insoweit) als die Gesetze eines Rechtsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, dies erfordern, so dass bei einer Massnahme, die sich auf eine Bekanntgabe in einem nicht englischsprachigen Schriftstück stützt, die Sprache des Schriftstückes, auf das sich die Massnahme stützt, massgeblich ist.

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung zu profitieren, und sind durch sie gebunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung Kenntnis genommen haben. Kopien der Gründungsurkunde und der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die OGAW-Verordnungen (UCITS Regulations) der Central Bank zu erfüllen.

Dieser Verkaufsprospekt und die jeweiligen Nachträge unterliegen irischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. Die Teilfonds werden in Irland öffentlich als Kapitalanlage angeboten.

Die Teilfonds werden in Südafrika der gleichen Art von Anlegern (insbesondere öffentlichen Einrichtungen, Regierungsstellen, Pensionsfonds und sonstigen kollektive Systemen) zu denselben oder zu ähnlichen Anforderungen und Bedingungen verglichen mit den Anlegern in Irland angeboten (d. h. der Zielmarkt in Irland und Südafrika ist derselbe).

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz von 1933**) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Weder die Gesellschaft noch ein Teilfonds werden nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz von 1940**) registriert, da die Anteile ausschliesslich an US-Personen verkauft werden, die sogenannte **Zugelassene Anleger** im Sinne der Regulation D des Gesetzes von 1933 und sogenannte **Qualifizierte Käufer** im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 und den dazugehörigen Verordnungen sind, oder die anderweitig mit Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 übereinstimmen (wie Anleger, die als **Berechtigte US-Anleger** gelten).

Die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt oder für Rechnung von oder zugunsten von **US-Personen** angeboten, verkauft oder abgegeben werden, wie in Regulation S im Sinne des Gesetzes von 1933 festgelegt, sofern der Verwaltungsrat nicht beschliesst, dass (i) die Transaktion von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 und den geltenden Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika ausgenommen ist und (ii) deren betreffende Teilfonds und die Gesellschaft weiterhin einen Anspruch auf Befreiung von der Registrierung als Investmentgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 1940 haben. Die Anteile werden gemäss der Befreiung von der Registrierung im Sinne der Regulation S des Gesetzes von 1933 ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten und können innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss der Befreiung von der Registrierung im Sinne von Regulation D des Gesetzes von 1933 angeboten werden.

Die Anteile wurden weder von der US Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde, kurz der **SEC**) oder einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde

in den Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung verweigert, noch hat eine solche Aufsichtsbehörde dieses Angebot oder die Richtigkeit und Genauigkeit dieses Verkaufsprospekts und der jeweiligen Nachträge genehmigt oder bestätigt. Anderslautende Darstellungen sind rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Anteile zuzulassen, die im Rahmen von Versorgungsplänen für Arbeitnehmer erworben wurden, die Title I des United States Employee Retirement Income Security Act of 1974 (das US-amerikanische Steuergesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung (**ERISA**), oder einem Plan, der den Bestimmungen zu verbotenen Transaktionen gemäss Section 4975 des US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der **Code**) oder sonstigen **Benefit Plan Investors** unterliegen, wie in Section 3(42) von ERISA und den geltenden Verordnungen festgelegt, die fünfundzwanzig Prozent des Gesamtwerts einer Anteilsklasse erreichen oder überschreiten.

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind von der Registrierung bei der United States Commodity Futures Trading Commission (der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel, kurz **CFTC**) als ein Terminverwalter bezüglich jedes Teilfonds der Gesellschaft im Sinne von Rule 4.13(a)(4) des United States Commodity Exchange Act von 1936 (US-Gesetz über Warenbörsen, kurz **CEA**) in seiner jeweils gültigen Fassung befreit. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für diese Befreiung aufgrund der folgenden Kriterien qualifiziert: (a) die Anteile sind gemäss des Gesetzes von 1933 von der Registrierung befreit; (b) die Anteile werden in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich ohne Marketing angeboten und verkauft und (c) der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind hinreichend überzeugt davon, dass (i) jede natürliche Person, die ein Anleger der Gesellschaft ist, eine **Qualified Eligible Person** (qualifizierte, berechnigte Person, kurz **QEP**) im Sinne von Rule 4.7(a)(2) des CEA ist und dass (ii) jede nicht natürliche Person, die ein Anleger der Gesellschaft ist, eine QEP im Sinne von Rule 4.7 des CEA oder ein **Zugelassener Anleger** im Sinne von Regulation D des Gesetzes von 1933 ist. Demzufolge ist ein Anlageverwalter oder eine Vertriebsstelle im Gegensatz zu einem registrierten Terminverwalter nicht verpflichtet, eine Unterlage zur Unterrichtung und einen zertifizierten Jahresbericht an Beteiligte der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu übergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	2
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
3.	TEILFONDS	12
3.1.	Klassen	13
3.2.	Anteile	13
3.3.	Anlageziel und Anlagestrategien	13
3.4.	Anlagebeschränkungen	13
3.5.	Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe und sonstige Beschränkungen	18
3.6.	Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) und effiziente Portfolioverwaltung	18
3.7.	Optionen	20
3.8.	Forwards	20
3.9.	Futures	20
3.10.	Swaps und OTC-Kontrakte	21
3.11.	To-be-Announced Wertpapiere	22
3.12.	Optionsscheine (Warrants)	22
3.13.	Wandelanleihen	22
3.14.	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	22
3.15.	Dividendenpolitik	23
4.	RISIKOFAKTOREN	23
4.1.	Allgemeines	23
4.2.	Allgemeine Risiken	24
4.3.	Marktrisiko	24
4.4.	Liquiditätsrisiko	24
4.5.	Kreditrisiko	25
4.6.	Währungsrisiko des Portfolios	25
4.7.	Währungsrisiko von Anteilen	26
4.8.	Schwellenmarktrisiko	26
4.9.	Verwahrungs- und Abrechnungsrisiko	27
4.10.	Politische und regulatorische Risiken, Abwicklungs- und Unterverwahrrisiken	27
4.11.	Besteuerungsrisiko	27
4.12.	Rechtliche und regulatorische Risiken	28
4.13.	Anlage in Russland	28
4.14.	Bewertungsrisiko	28
4.15.	Instrumente unterhalb von Investment Grade	28
4.16.	Anlageverwalter- und Vertriebsstellenrisiko	29
4.17.	Wertpapiere anderer Anlagegesellschaften	29
4.18.	Risiken für die Cyber-Sicherheit	30
4.19.	Risiken von Derivaten, Techniken und Instrumenten	30
4.20.	Kreditaufnahme	32
4.21.	Gegenseitige Haftung	32
4.22.	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz des Umbrella-Geldkontos	32
5.	VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	33
5.1.	Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft	33
5.2.	Anlageverwalter und Vertriebsstelle	34
5.3.	Unteranlageverwalter	35
5.4.	Depotbank	35
5.5.	Verwaltungsstelle	36
5.6.	Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte	36
5.7.	Soft Commissions	38
6.	HANDEL MIT ANTEILEN	38
6.1.	Kauf von Anteilen	38
6.2.	Ausgabepreis	39
6.3.	Zahlung von Anteilen	40

6.4.	Zahlungen in Form von Sachleistungen	40
6.5.	Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei	40
6.6.	Art der Anteile und Nachweis für den Anteilsbesitz	41
6.7.	Datenschutz	41
6.8.	Kaufbeschränkungen	42
6.9.	Umbrella-Geldkonto und Zeichnungen	42
6.10.	Rücknahme von Anteilen	43
6.11.	Rücknahmepreis	43
6.12.	Zahlung von Rücknahmeerlösen	44
6.13.	Rücknahmebeschränkungen	44
6.14.	Rücknahmen in Form von Sachleistungen	45
6.15.	Zwangsrücknahmen	45
6.16.	Umbrella-Geldkonto und Rücknahmen	46
6.17.	Umtausch von Anteilen	46
6.18.	Umtauschbeschränkungen	47
6.19.	Übertragung von Anteilen	48
6.20.	Handelsbeschränkungen	48
6.21.	Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Anlagevermögens	49
6.22.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes	51
6.23.	Bekanntgabe der Preise	52
7.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	53
7.1.	Gebühren und Aufwendungen für Betrieb und Dienstleister	53
7.2.	Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle	54
7.3.	Gebühren für den Unteranlageverwalter	54
7.4.	Verwaltungsstellengebühren	54
7.5.	Depotbankgebühr	54
7.6.	Verwaltungsratsgebühren	54
7.7.	Ausgabeaufschlag	54
7.8.	Rücknahmegebühr	54
7.9.	Umtauschgebühr	54
7.10.	Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren	55
7.11.	Gebührenzuweisung	55
8.	BESTEUERUNG	55
8.1.	Allgemeines	55
8.2.	Irland	55
8.3.	Vereinigtes Königreich (VK)	62
8.4.	Andere Rechtsgebiete	68
9.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	68
9.1.	Berichte und Abschlüsse	69
9.2.	Anteilskapital	69
9.3.	Gründungsurkunde und Satzung	69
9.4.	Wesentliche Verträge	71
9.5.	Verschiedenes	72
9.6.	Richtlinie	72
9.7.	Dokumente zur Einsichtnahme	72
	ANHANG I	74
	ANHANG II	77
	VERZEICHNIS	81
	ANHANG III Nachtrag für den Global Cautious Fund	82
	ANHANG IV Nachtrag für den Global Flexible Fund	88
	ANHANG V Nachtrag für den Contrarian Value Equity Fund	95
	ANHANG VI Nachtrag für den Global Property Fund	101
	ANHANG VII Nachtrag für den Global Emerging Markets Equity Fund	107
	ANHANG VIII ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	115

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bilanzstichtag bezeichnet den Tag, zu dem der Jahresabschluss jedes Teilfonds aufgestellt wird. Der Bilanzstichtag ist der 31. Dezember jedes Jahres oder ein anderer, vom Verwaltungsrat gemäss den Vorschriften der Central Bank festgelegter Bilanzstichtag. Der Verwaltungsrat informiert die Anteilhaber vorab über den festgelegten Bilanzstichtag und (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds) über den Tag, an dem die Endausschüttung an die Anteilhaber erfolgt sein muss;

Bilanzierungszeitraum bezeichnet ein am 31. Dezember endendes Kalenderjahr;

Thesaurierende Anteile bezeichnet Anteile der Gesellschaft, die nicht berechtigt sind, Erträge auszuschütten, doch die diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge werden innerhalb des betreffenden Teilfonds gehalten und fliessen in den Nettoinventarwert dieser Anteile ein;

Verwaltungsvertrag bezeichnet den am 13. Mai 2014 gemäss den Vorschriften der Central Bank zwischen der Gesellschaft und der Citibank Europe plc. geschlossenen Verwaltungsvertrag in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig veränderten Fassung;

Verwaltungsstelle bezeichnet die Citibank Europe plc. oder einen gemäss der Vorschriften der Central Bank ordnungsgemäss als Verwaltungsstelle der Gesellschaft und jedes Teilfonds bestellten Nachfolger;

AIF bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

AML-Gesetze bezeichnen die Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäscherei (Anti-Money Laundering Acts, kurz AML) und den Criminal Justice Act von 1994 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und den Criminal Justice (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) Act von 2010 und 2013 in ihrer jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten oder ersetzten Fassung, einschliesslich der von der Central Bank diesbezüglich herausgegebenen Verordnungen oder Leitlinien.

Antragsteller bezeichnet jede Person, die eine Zeichnungsvereinbarung ausgefüllt und an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt und im Nachtrag angegebenen Art und Weise übermittelt hat;

Satzung bezeichnet die Articles of Association (Satzung) der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben ist;

Geschäftstag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den oder die Tage, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben sind;

Central Bank bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolge-Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und die Aufsicht über die Gesellschaft zuständig ist;

OGAW-Verordnungen der Central Bank bezeichnen die Durchführungsverordnungen 2015 zum Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Artikel 48 (1)) in der jeweils aktuellen oder konsolidierten Fassung sowie sämtliche Regeln und Mitteilungen der Central Bank, die gemäss den OGAW-Ausführungsverordnungen für die Gesellschaft anzuwenden sind;

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Scheme, kurz CIS) im Sinne von Verordnung 3 Abs. 2 der Verordnungen, der nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen OGA investieren darf;

Klasse oder Klassen bezeichnet eine oder mehrere bestimmte Einteilungen von Anteilen in

einem Teilfonds;

Companies Act bezeichnet den irischen Companies Act von 2014 (in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung) einschliesslich aller im Rahmen der Companies Acts erlassenen Rechtsvorschriften, sofern sich diese auf offene Anlagegesellschaften mit variablem Kapital beziehen;

Gesellschaft bezeichnet die Nedgroup Investments Funds plc.;

Verbundene Person bezeichnet die Personen, die als solche im Abschnitt **Portfolio-Transaktionen und Interessenkonflikte** festgelegt sind;

Unter **Datenschutzgesetzgebung** versteht man die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die EU-Datenschutz- und Kommunikationsrichtlinie 2002/58/EG, alle Änderungen und Ersatzrechtsvorschriften, einschliesslich der EU-Datenschutzverordnung 2016/679, Entscheidungen der Europäischen Kommission, verbindliche EU- und nationale Leitlinien und alle nationalen Durchführungsvorschriften.

Handelstag bezeichnet bezogen auf jeden Teilfonds den oder die für den betreffenden Teilfonds im Nachtrag ausgewiesenen Geschäftstag(e), sofern es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt;

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen in einem Teilfonds den im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Tag und die Uhrzeit;

Depotbank bezeichnet die Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company oder einen gemäss den Vorschriften der Central Bank ordnungsgemäss als Depotbank der Gesellschaft bestellten Nachfolger;

Depotbankvertrag bezeichnet den am 12. Dezember 2016 gemäss den Vorschriften der Central Bank zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossenen Depotbankvertrag in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig veränderten Fassung;

Verwaltungsrat bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jeden ordnungsgemäss gebildeten Ausschuss oder Delegierte hiervon, wobei jeder Einzelne ein **Verwaltungsratsmitglied** ist;

Ausschüttende Anteile bezeichnet Anteile für die erzielten Reinerlöse und Kapitalgewinne ausgeschüttet werden;

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, der sich aus den Mitgliedstaaten zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen zusammensetzt;

EWR-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR;

EU bezeichnet die Europäische Union;

Euro, EUR oder **€** bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Eurozone oder etwaige Nachfolgewährungen;

Eurozone bezeichnet die Länder, in denen der Euro als gesetzliches Zahlungsmittel eingesetzt wird;

Die **DS-GVO** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679, die als allgemeine Datenschutzverordnung bekannt ist und am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Abgesicherte Anteilsklasse hat die im Abschnitt **Abgesicherte Anteilsklasse** dargelegte Bedeutung;

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis je Anteil, zu dem die Anteile eines Teilfonds während des Erstausgabezeitraums erstmals angeboten werden, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

Erstausgabezeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile des Teilfonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

Investment Grade bezeichnet Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's oder von Standard & Poor's und Fitch oder von einer vergleichbaren Rating-Agentur mit einem Investment Grade-Rating eingestuft wurden;

Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag bezeichnet den am 13. Mai 2014 gemäss den Vorschriften der Central Bank zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle geschlossener Vertrag in seiner jeweils substituierten, geänderten, ergänzten, erneuerten oder anderweitig veränderten Fassung;

Anlageverwalter und Vertriebsstelle bezeichnet die Nedgroup Investments (IOM) Limited oder einen gemäss den Vorschriften der Central Bank ordnungsgemäss bestellten Nachfolger und/oder wie im Nachtrag hinsichtlich eines Teilfonds als Anlageverwalter und Vertriebsstelle für den betreffenden Teilfonds festgelegt;

Irland bezeichnet die Republik Irland;

Ausgabepreis bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt;

Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;

Gründungsurkunde bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft;

Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung bezeichnet einen Betrag (sofern vorhanden), den der Verwaltungsrat jeweils als Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung für jeden Anteilinhaber für jede Anteilsklasse in einem Teilfonds vorschreiben kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung bezeichnet einen Betrag (sofern vorhanden), den der Verwaltungsrat jeweils als Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für jeden Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen für jede Anteilsklasse in einem Teilfonds festlegen kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

Mindestfondsvolumen bezeichnet den Betrag (sofern vorhanden), den der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festlegen kann und der im betreffenden Nachtrag angegeben ist;

Mindestbeteiligung bezeichnet die Anzahl oder den Wert der Anteile einer beliebigen Klasse (falls vorhanden) wie im Nachtrag für die betreffende Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds angegeben;

Geldmarktinstrumente haben die in den OGAW -Verordnungen der Central Bank angegebene Bedeutung;

Monat bezeichnet einen Kalendermonat;

Nettoinventarwert bezeichnet den ermittelten Betrag in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds oder in Bezug auf die einer Anteilsklasse eines Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Satzung wie im Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten** dieses Verkaufsprospekts dargelegt;

Nettoinventarwert je Anteil bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder den Nettoinventarwert, der einer

Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile, gerundet auf eine vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung festgelegte Anzahl von Dezimalstellen, wie im nachfolgenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten** bezüglich des Nettoinventarwerts je Anteil näher erläutert;

Nicht-Mitgliedstaat bezeichnet einen Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD;

OTC-Derivat bezeichnet ein Finanzderivat, das ausserbörslich («Over-the-Counter») gehandelt wird;

Ausgabeaufschlag bezeichnet bezüglich eines Teilfonds die Gebühr, die (sofern vorhanden) für die Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist, wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben;

Verkaufsprospekt bezeichnet den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft sowie die dazugehörigen Nachträge und Anhänge;

Rücknahmeabschlag bezeichnet bezüglich eines Teilfonds die Gebühr, die (sofern vorhanden) für die Rücknahme von Anteilen zu zahlen ist, wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben;

Rücknahmepreis bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt;

Rücknahmeerlöse bezeichnen den Betrag, der den Nettoinventarwert der an dem betreffenden Handelstag zurückzugebenden Anteile widerspiegelt;

Geregelter Markt bezeichnet jede Börse oder jeden Markt, in die bzw. den die Gesellschaft investieren kann und die bzw. der geregelt, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, und die bzw. der in Anhang I des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt wird;

Verordnungen bezeichnen «European Communities (Undertaking for Collective Investment In Transferable Securities) Regulations, 2011» (irische Verordnungen zur Ausführung der Europäischen Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) – Änderungsverordnungen 2016, Art. 1 Nr. 143 von 2016 in der jeweils aktuellen oder konsolidierten Fassung sowie sämtliche Regeln und Mitteilungen der Central Bank, die gemäss den Verordnungen für die Gesellschaft anzuwenden sind;

Betreffender Zeitraum bezeichnet einen Zeitraum von acht (8) Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils beginnt, und jeden nachfolgenden Zeitraum von acht (8) Jahren, der unmittelbar im Anschluss an den vorhergehenden betreffenden Zeitraum beginnt;

Abrechnungstag bezeichnet den Erhalt von Geldern durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle (zur weiteren Übermittlung an die Verwaltungsstelle) für die Zeichnung von Anteilen oder für die Absendung von Geldern seitens des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle für die Rücknahme von Anteilen. Der jeweilige Abwicklungstag ist im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Im Falle von Rücknahmen darf der Abwicklungstag höchstens fünf (5) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss liegen;

Anteile bezeichnet die rückkaufbaren Anteile der Gesellschaft, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, und - soweit der Kontext dies zulässt oder erfordert - jegliche Klassen rückkaufbarer Anteile, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen;

Anteilinhaber bezeichnet eingetragene Inhaber von Anteilen, von denen jeder ein **Anteilinhaber**

ist.

Unteranlageverwalter bezeichnet einen einstweilen vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle ordnungsgemäss als Unteranlageverwalter eines Teilfonds bestellten Rechtsträger.

Zeichneranteile bezeichnet das anfängliche Anteilskapital, das durch 100 Anteile zu einem Ausgabepreis von 0,01 USD je Anteil dargestellt wird.

Zeichnungsvereinbarung bezeichnet die Vereinbarung gemäss den Bestimmungen zum Kauf von Anteilen, denen ein Antragsteller zugestimmt hat und aufgrund dessen er zum Anteilinhaber der Gesellschaft wird, wie von der Gesellschaft jeweils vorgeschrieben.

Sterling, Pfund, GBP, £ bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs oder eine Nachfolgewährung.

Nachtrag bezeichnet jeden Nachtrag des Verkaufsprospekts, der jeweils im Namen der Gesellschaft herausgegeben wird.

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio, dessen Vermögen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den Anlagestrategien gemäss dem jeweiligen Nachtrag angelegt wird und dem alle dem Teilfonds zuzuschreibenden und zuzuteilenden Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben zugeführt bzw. berechnet werden; unter **Teilfonds** versteht man alle bzw. je nach Kontext einige Teilfonds oder sonstige Fonds, die jeweils von der Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Central Bank aufgelegt werden können.

Übertragbare Wertpapiere hat die in den Verordnungen und/oder den OGAW -Verordnungen der Central Bank zugewiesene Bedeutung;

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäss den Verordnungen.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie Nr. 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/9/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in der jeweils aktuellen oder konsolidierten Fassung oder in einer jeweils anderweitig geänderten Fassung;

Umbrella-Zahlungskonto bezeichnet ein auf die Gesellschaft lautendes Zeichnungs- und Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene;

Ungesicherte Anteilsklasse bezeichnet eine Anteilsklasse, in der Anteile in der Regel in einer Währung beantragt und gezahlt, Ertragszahlungen berechnet und gezahlt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden, die nicht mit der Basiswährung des betreffenden Teilfonds übereinstimmt; und wenn dies auf Basis eines Umtauschs der Basiswährung zum jeweils aktuellen Devisenkassakurs in die entsprechende Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgt.

Vereinigtes Königreich und **VK** bezeichnet das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

US-Dollar, USD, US\$, Dollar und **\$** bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika oder die jeweilige Nachfolgewährung.

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben.

3. TEILFONDS

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur angenommen, die sich aus verschiedenen Teilfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds zusammensetzt, um sowohl den privaten als auch den institutionellen Anlegern eine Auswahl an Anteilen in verschiedenen Teilfonds bereitstellen zu können. Jeder Teilfonds unterscheidet sich durch sein spezifisches Anlageziel, die Strategie, die Währung, in der er denominiert ist, oder sonstige spezielle Merkmale, wie im betreffenden Nachtrag beschrieben. Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenspool gehalten, und dieser wird in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Da die Gesellschaft über eine getrennte Haftung zwischen ihren Teilfonds verfügt, wird jede Art von Haftung, die im Namen eines Teilfonds eingegangen wird oder einem Teilfonds zuzuschreiben ist, ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Anteile werden in Bezug auf jeden Teilfonds ausgegeben.

3.1. **Klassen**

Jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Klassen bestehen. Die verschiedenen Anteilklassen, die zur Ausgabe in jedem Teilfonds zur Verfügung stehen, sind im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds beschrieben. Die verschiedenen Anteilklassen in einem Teilfonds können sich u. a. durch folgende Merkmale voneinander unterscheiden: Es kann sich um abgesicherte Anteilklassen oder um ungesicherte Anteilklassen handeln; die Höhe der Entgeltstruktur für Gebühren und Ausgaben und der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen/bei Folgezeichnungen können variieren. Die verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds bilden gemeinsam die Beteiligungen an einem einzelnen Vermögenspool, der für diesen Teilfonds gehalten wird.

3.2. **Anteile**

Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse Anteile auszugeben, die Beteiligungen an demselben ausgewählten Anlagenportfolio darstellen. Der Nettoertrag je ausschüttendem Anteil wird in Übereinstimmung mit der Dividendenpolitik für den Teilfonds ausgeschüttet, wie im betreffenden Nachtrag dargelegt. Die Ausschüttung kann in Form von zusätzlichen Anteilen für die Anteilinhaber ausgeführt werden. Bezüglich der thesaurierenden Anteile werden keine Festsetzungen oder Ausschüttungen erfolgen. Sämtliche Nettoerträge, die den thesaurierenden Anteilen zuzuordnen sind, werden einbehalten und der Wert der Anteile steigt dementsprechend an.

3.3. **Anlageziel und Anlagestrategien**

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds formuliert. Die Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik für jeden Teilfonds der Gesellschaft werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds veröffentlicht.

Jede Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber des Teilfonds oder der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorhergehenden Satzes dieses Absatzes muss jedem Anteilinhaber eines Teilfonds im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds auf der Grundlage eines ordentlichen Beschlusses, der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds gefasst wird, eine angemessene Benachrichtigungsfrist eingeräumt werden, damit der Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile vor der Umsetzung der Änderung beantragen kann.

Die Liste der geregelten Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente, mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht kotierte Wertpapiere und OTC-Derivate, aufgeführt werden, wird in Anhang I dargelegt.

3.4. **Anlagebeschränkungen**

Die Anlagebeschränkungen jedes Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds formuliert. Die Satzung sieht vor, dass Anlagen nur gemäss dem

zulässigen Rahmen der Satzung und der Verordnungen getätigt werden dürfen.

Die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds, sofern solche Beschränkungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Central Bank durch die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen im Nachtrag des betreffenden Teilfonds und durch weitere darin dargelegte Beschränkungen unangewendet bleiben.

Zulässige Anlagen

Anlagen in den Teilfonds müssen beschränkt werden auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugelassen sind, oder an einem anerkannten, geregelten Markt gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugänglich und jeweils in Anhang I aufgeführt ist;
- 1.2 jüngst begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum offiziellen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den Verordnungen definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Aktien oder Anteile von OGAW;
- 1.5 Aktien oder Anteile an AIFs;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 1.7 derivative Finanzinstrumente.

Anlagegrenzen

- 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Abschnitt 1 oben aufgeführten anlegen.
- 2.2 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere der Art anlegen, für die Verordnung 68(1)(d) der Verordnungen gelten. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, die unter die Rule 144A fallen, sofern die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres ab der Emission die Zulassung bei der U.S. Securities and Exchange Commission beantragen werden und die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., sie können vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden, zu dem sie durch den Teilfonds bewertet werden.
- 2.3 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert des Bestandes der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, niedriger als 40 % ist.
- 2.4 Mit der vorherigen Genehmigung durch die Central Bank kann die Grenze von 10 % (im Sinne von Absatz 2.3 oben) im Falle von Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und vom Gesetz her einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der

Anleiheninhaber untersteht, auf 25 % angehoben werden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten

- 2.5 Die Grenze von 10 % (im Sinne von Absatz 2.3 oben) kann auf 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat bzw. einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 oben erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2.3 genannten Grenze von 40 % ein.
- 2.7 Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, das nicht in Verordnung 7 der OGAW-Verordnungen der Central Bank angegeben ist, dürfen (a) 10 % des Nettovermögens oder (b), wenn die Einlage bei einer Depotbank geleistet wird, 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.8 Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds gegenüber einem OTC-Derivat darf 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze kann sich im Falle von Kreditinstituten, die im EWR oder innerhalb eines Unterzeichnerstaates (der kein Mitgliedsstaat des EWR ist) des Baseler Abkommens zur Kapitalkonvergenz vom Juli 1998 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % erhöhen.
- 2.9 Unbeschadet der obigen Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen zwei oder mehrere der folgenden Emissionen von oder mit demselben Emittenten zusammengenommen nicht über 20% des Nettovermögens des Teilfonds betragen: Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; Einlagen und/oder Kontrahentenrisiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten.
- 2.10 Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 weiter oben genannten Grenzen können nicht kombiniert werden, sodass nicht mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds einem einzigen Emittenten ausgesetzt werden darf.
- 2.11 Konzerngesellschaften gelten als ein einziger Emittent im Sinne der obigen Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. Allerdings kann eine Grenze von 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns gelten.
- 2.12 Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben und garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Auflistung entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft werden), die Regierung der Volksrepublik China, die brasilianische Regierung (sofern die entsprechenden Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft werden), die indische Regierung (sofern die entsprechenden Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft werden), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank (FHLB), die Federal Farm Credit Bank (FFCB), die Tennessee Valley Authority (TVA), die Straight-A Funding LLC.

Die Wertpapiere jedes Teilfonds müssen aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

- 3.1 Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Scheme, kurz CIS) investieren.
- 3.2 Die Anlage in AIFs darf zusammen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 3.3 Ein Teilfonds darf nicht in andere einzelne OGA oder in einen Teilfonds eines OGA mit Umbrella-Struktur investieren, wenn dieser selbst mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere offene OGA investiert.
- 3.4 Wenn ein Teilfonds in Aktien oder Anteile eines anderen OGA investiert, die direkt oder durch Delegation vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit dem der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle noch diese andere Gesellschaft Zeichnungsgebühren, Umtauschgebühren oder Rücknahmeabschläge für die Anlage dieses Teilfonds in die Anteile eines solchen OGA berechnen.
- 3.5 Wenn der Fonds, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder ein Unter-Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Kommission (einschliesslich einer Kommission in Form einer Ermässigung) für den Teilfonds erhalten haben, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die entsprechende Kommission in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt wird.

Indexnachbildende OGAW

- 4.1 Ein Teilfonds darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, die von ein und derselben Stelle emittiert werden, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds in der Nachbildung eines Index besteht, der die in den OGAW-Verordnungen der Central Bank angegebenen Kriterien erfüllt und von der Central Bank anerkannt ist.
- 4.2 Die Grenze in Absatz 4.1 oben kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Gesellschaft darf in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine Anteile erwerben, die Stimmrechte beinhalten, welche es ihr erlauben würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
- 5.2 Ein Teilfonds darf lediglich Käufe tätigen, welche die folgenden Grenzen nicht

übersteigen:

- (i) 10 % der stimmrechtlosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (iii) 25 % der Aktien oder Anteile eines einzelnen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

ANMERKUNG: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorstehend festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 oben gelten nicht für:

- (v) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (vi) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
- (vii) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- (viii) Anteile, die von einem Teilfonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Nicht-Mitgliedstaates eine derartige Beteiligung für jeden Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Befreiung kann nur dann Anwendung finden, wenn in den Anlagerichtlinien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die unter den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2 oben und die in den nachfolgenden Absätzen 5.4, 5.5 und 5.6 festgesetzten Grenzen eingehalten werden und sofern bei Übertretung dieser Grenzen die nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden;
- (ix) Anteile, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Aktien oder Anteilen auf Antrag von Aktionären oder Anteilhabern ausschliesslich in ihrem oder deren Namen.

5.4 Ein Teilfonds muss sich nicht an die hierin genannten Anlagebeschränkungen halten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die zu ihren Vermögenswerten gehören.

5.5 Die Central Bank kann kürzlich zugelassenen Teilfonds erlauben, sechs Monate lang ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Wenn die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von

Bezugsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

- 5.7 Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGA oder von derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
- 5.8 Ein Teilfonds darf ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

Derivative Finanzinstrumente (DFI)

- 6.1 Das globale Anlagerisiko eines Teilfonds darf bezogen auf DFI sein Gesamtvermögen nicht überschreiten.
- 6.2 Das Positionsrisiko gegenüber den Basiswerten der DFI, einschliesslich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter DFI, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen, darf nicht über den in den OGAW-Verordnungen der Central Bank festgesetzten Anlagegrenzen liegen. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die Kriterien erfüllt, die in den OGAW-Verordnungen der Central Bank festgelegt sind.)
- 6.3 Ein Teilfonds kann in im Freiverkehr (OTC) gehandelte DFI investieren, sofern die Gegenparteien von OTC-Transaktionen Einrichtungen sind, die der Wertpapieraufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die durch die Central Bank zugelassen sind.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

3.5. Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe und sonstige Beschränkungen

Die Gesellschaft kann sich jederzeit bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds leihen, und die Depotbank kann die Vermögenswerte solch eines Teilfonds als Sicherheit für eine derartige Kreditaufnahme belasten, vorausgesetzt eine solche Kreditaufnahme ist nur für vorübergehende Zwecke bestimmt. Guthaben (z. B. Barguthaben) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten nicht mit Kreditaufnahmen verrechnet werden. Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nicht ausserhalb des Verwahrunetzwerks der Depotbank gehalten werden, um Kreditaufnahmen zu sichern. Die Gesellschaft kann jedoch Devisen in Form von Back-to-Back-Darlehensverträgen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Einschränkungen der Kreditaufnahme in Absatz a), sofern die Ausgleichseinlage (a) auf die Basiswährung der Gesellschaft lautet und (b) dem Wert des noch offenen Kredits in Fremdwährung entspricht oder ihn überschreitet.

Unbeschadet der in Absatz 1 der **Anlagebeschränkungen** oben unter der Überschrift **Zulässige Anlagen** genannten Befugnisse der Gesellschaft zur Anlage in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Finanzinstrumente darf sie keine Barkredite gewähren oder als Garantiegeber zugunsten Dritter auftreten.

Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen eines Teilfonds sind im betreffenden Nachtrag enthalten.

Kein Teilfonds wird in Instrumente investieren, die die Lieferung eines physischen Rohstoffs erforderlich machen würden, und es wird keine physische Lieferung eines Rohstoffs angenommen. Kein Teilfonds investiert in synthetische börsengehandelte Fonds (ETFs).

3.6. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) und effiziente Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Verordnungen und Bedingungen der Central Bank auch innerhalb der

festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds in DFI investieren, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, wenn diese DFI zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Die näheren Angaben hierzu sind im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder ein Unteranlageverwalter kann im Namen jedes Teilfonds Anlagetechniken und Instrumente einschliesslich DFI einsetzen, die übertragbare Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, wie insbesondere Terminkontrakte und Optionen, Devisenterminkontrakte, Bezugsrechte, Pensionsvereinbarungen, umgekehrte Pensionsvereinbarungen, Swap-Vereinbarungen, Effektenleihvereinbarungen und Wertpapiergeschäfte «bei Lieferung» für die effiziente Portfolioverwaltung und/oder für Absicherungszwecke, vorbehaltlich der Bedingungen und in den Grenzen, die jeweils durch die Central Bank festgelegt werden. Diese Techniken können den Verleih von Portfolio-Wertpapieren durch einen Fonds beinhalten. Eine derartige Leihe ist jedoch über angemessene Sicherheiten abzusichern und unterliegt den Bedingungen und Beschränkungen gemäss den OGAW - Verordnungen der Central Bank.

Techniken und Instrumente, die zur effektiven Portfolioverwaltung eingesetzt werden, dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden. Solche Techniken und Instrumente sollten eingesetzt werden, wenn der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Unteranlageverwalter guten Grund zur Annahme haben, dass diese für eine effiziente Portfolioverwaltung des Teilfonds wirtschaftlich angemessen sind, d. h., der Einsatz einer solchen Technik oder eines solchen Instruments darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- (a) Risikoreduzierung;
- (b) Kostenreduzierung oder
- (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für einen Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht.

Die besonderen Techniken und Instrumente, die (falls vorhanden) von jedem Teilfonds eingesetzt werden können, sind im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Sicherheitsleitungen oder Einschüssen hinsichtlich der DFI-Transaktionen kann die Gesellschaft Vermögenswerte oder Barmittel, die Bestandteil des betreffenden Teilfonds sind, übertragen, verpfänden oder belasten.

Für den Fall, dass solche Geschäftstätigkeiten den Einsatz von derivativen Transaktionen betreffen, wird dies im betreffenden Nachtrag dargelegt. Ausserdem wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren anwenden, mit dessen Hilfe sie die mit den Positionen des Teilfonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Vermögensportfolios eines Teilfonds jederzeit genau messen, überwachen und steuern kann. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden. Bevor DFI im Namen des Teilfonds eingesetzt werden können, muss die Gesellschaft der Central Bank einen Bericht über das Risikomanagementverfahren in Übereinstimmung mit den besonderen Vorschriften der Central Bank vorlegen, in dem für diesen Zweck die Arten der derivativen Instrumente, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden dargestellt werden, die gewählt werden, um die mit den Transaktionen verbundenen Risiken von DFI einzuschätzen, die in einem Teilfonds angewandt werden. Ein Teilfonds wird keine Instrumente einsetzen, die in dem bestehenden Risikomanagementverfahren, das von der Central Bank genehmigt wurde, nicht enthalten sind. Vor der Anlage in derivative Finanzinstrumente, die nicht im genehmigten Risikomanagementverfahren enthalten sind, muss ein revidierter Bericht zum Risikomanagementverfahren von der Central Bank genehmigt werden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement des Teilfonds in DFI den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt und dass das Kontrahentenrisiko von OTC-Derivatgeschäften niemals die in den Verordnungen vorgegebenen Grenzen überschreitet.

Die Gesellschaft liefert den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und

aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien in Bezug auf den betreffenden Teilfonds.

3.7. **Optionen**

Gemäss den von der Central Bank festgelegten Vorschriften ist die Gesellschaft berechtigt, im Namen des Teilfonds Optionsscheine zu kaufen und zu verkaufen. Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier wie eine Aktie ist ein Vertrag, der den Käufer gegen die Zahlung einer Prämie berechtigt, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum angegebenen Ausübungspreis zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Option zu kaufen. Der Aussteller (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere bei Ausübung der Option gegen die Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Vertrag, der den Käufer gegen die Zahlung einer Prämie berechtigt, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum angegebenen Ausübungspreis zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Option zu verkaufen. Der Aussteller (Verkäufer) der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere bei Ausübung der Option gegen die Zahlung des Ausübungspreises zu kaufen.

3.8. **Forwards**

Ein Teilfonds kann Forwards (Terminkontrakte) einsetzen. Ein Forward ist ein Vertrag, mit dem ein zugrunde liegendes Wertpapier oder eine zugrunde liegende Währung zu einem vorab festgelegten Preis zu einem späteren Zeitpunkt ge- oder verkauft werden kann. Die ursprünglichen Vertragsbedingungen sind festgelegt, so dass der Vertrag zu Beginn wertlos ist. Die Terminpreise erhält man, indem der Kassakurs eines Wertpapiers oder einer Währung zuzüglich der Anschaffungskosten bzw. des Buchwertes zugrunde gelegt wird. Bei der Aufnahme eines Forwards wird kein Geld transferiert, und die Handelsabrechnung wird bis zum festgelegten Datum verschoben, an dem das zugrunde liegende Wertpapier oder die zugrunde liegende Währung gegen Barmittel ausgetauscht wird. Da der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der zugrunde liegenden Währung schwankt, ändert sich demzufolge auch der Wert des Kontrakts. Forwards können eingesetzt werden, um ein Währungsrisiko einer Anlage gegenüber der Basiswährung oder um eine auf eine Fremdwährung lautende Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung abzusichern.

3.9. **Futures**

Ein Teilfonds kann Futures einsetzen. Futures funktionieren in der Regel auf derselben Basis wie Forwards, doch diese werden an den Börsen gehandelt. Durch den Verkauf eines Future-Kontrakts ist der Verkäufer verpflichtet, die im Kontrakt vereinbarte Art von Finanzinstrument in einem bestimmten Liefermonat zu einem festgelegten Preis auszuhändigen. Durch den Kauf eines Future-Kontrakts ist der Käufer verpflichtet, die im Kontrakt vereinbarte Art von Finanzinstrument in einem bestimmten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu bezahlen und entgegenzunehmen. Der Kauf oder Verkauf eines Future-Kontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines Optionsscheins insofern, dass weder ein Preis noch eine Prämie gezahlt oder empfangen wird. Stattdessen wird eine Einschusszahlung beim Broker hinterlegt. Spätere Zahlungen an und vom Broker, auch Nachschuss genannt, erfolgen täglich, da der Kurs der zugrunde liegenden Futures Schwankungen unterworfen ist und die Long- und Short-Positionen in Futures demzufolge mehr oder weniger wert sind. Dieser Prozess wird als «Marking-to-Market» bezeichnet. In den meisten Fällen werden Future-Kontrakte vor dem Abrechnungstag glattgestellt, ohne dass Lieferungen erfolgen oder angenommen werden. Die Glattstellung des Verkaufs eines Future-Kontrakts wird ausgeführt, indem ein Future-Kontrakt für denselben Gesamtbetrag der bestimmten Art des Finanzinstruments oder eines Rohstoffs mit demselben Lieferdatum erworben wird. Wenn der ursprüngliche Verkaufspreis des Future-Kontrakts den Kaufpreis zur Verrechnung überschreitet, wird dem Verkäufer die Differenz ausgezahlt, und dieser realisiert einen Gewinn. Im umgekehrten Fall, wenn der Kaufpreis zur Verrechnung den ursprünglichen Verkaufspreis überschreitet, realisiert der Verkäufer einen Verlust. Auch die Glattstellung eines Kaufs eines Future-Kontrakts wird ausgeführt, indem der Käufer den Verkauf eines Future-Kontrakts einget. Wenn der Verkaufspreis zur Glattstellung den Kaufpreis überschreitet, realisiert der Käufer den Gewinn, und wenn der Kaufpreis den Verkaufspreis zur Glattstellung überschreitet, wird ein Verlust realisiert.

3.10. Swaps und OTC-Kontrakte

Gemäss den von der Central Bank festgelegten Vorschriften kann jeder Teilfonds Swap-Geschäfte oder Optionen auf Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps (CDS), Zinsswaps, Inflationsswaps, Währungs-swaps, Aktienswaps, Indexswaps und Spread Locks) abschliessen. Ein Cap-Kauf berechtigt den Käufer, soweit ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert überschreitet, Zahlungen auf der Grundlage des Nennwerts von der Partei zu erhalten, die den Cap verkauft. Der Kauf eines Floors berechtigt den Käufer, soweit ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert unterschreitet, Zahlungen auf der Grundlage des Nennwerts von der Partei zu erhalten, die den Floor verkauft. Ein Collar verbindet Elemente eines Cap-Kaufs mit dem Verkauf eines Floors. Spread Locks sind Kontrakte, die die Möglichkeit garantieren, einen Zinsswap zu einem vorher festgelegten Zinssatz oberhalb des Referenzzinssatzes abzuschliessen. Ein Teilfonds hat eine regelmässige Gebühr (feste oder variable Zahlung) für das Recht zu zahlen, den Gesamtertrag des Referenzvermögenswerts zu erhalten (Coupons oder Kapitalgewinne oder -verluste). Der Referenzvermögenswert kann nahezu jeder Vermögenswert, ein Index oder ein Korb von Vermögenswerten sein, der eine zulässige Anlage für einen Teilfonds darstellt.

Ein Teilfonds kann Credit Default Swap-Vereinbarungen abschliessen. Ein Teilfonds kann in einem Credit Default Swap-Geschäft entweder Käufer oder Verkäufer sein. Der «Käufer» in einem Credit Default-Kontrakt ist verpflichtet, dem «Verkäufer» über die Laufzeit des Kontrakts hinweg regelmässige Zahlungsströme zu zahlen, sofern bei der zugrunde liegenden Referenzposition kein Kreditausfallereignis eingetreten ist. Wenn ein Teilfonds ein Käufer ist und kein Kreditausfallereignis eintritt, verliert der Teilfonds seine Anlage und erhält nichts zurück. Wenn der Teilfonds hingegen Käufer ist und ein Kreditausfallereignis eintritt, erhält der Teilfonds (Käufer) den vollen Nominalwert der Referenzposition, die möglicherweise nur einen geringen oder überhaupt keinen Wert hat. Im umgekehrten Fall, wenn der Teilfonds ein Verkäufer ist und ein Kreditausfallereignis eintritt, muss der Teilfonds (der Verkäufer) dem Käufer den vollen Nominalwert oder den «Par Value» für die Referenzposition zahlen. Als Verkäufer erhält der Teilfonds über die Laufzeit des Kontrakts, die in der Regel zwischen sechs Monaten und drei Jahren beträgt, einen festen Zinsertrag, sofern kein Kreditausfallereignis eintritt. Wenn ein Kreditausfallereignis eintritt, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenzposition zahlen. Eine Credit-linked-Note ist ein Wertpapier, dessen Struktur eine Credit Default Swap-Vereinbarung in einen investierten Vermögenswert einbettet, um eine Anlage zu bilden, die Merkmale von Ausfallrisiken und Cashflow-Eigenschaften beinhaltet, die denen einer Anleihe oder eines Darlehens ähneln. Ein Inflationsswap überträgt Inflationsrisiken von einer Partei zu einer anderen über einen Austausch von Cashflows. Ein Zinsswap beinhaltet den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen, Cashflows zu zahlen oder zu erhalten (z. B. den Austausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen), durch einen Teilfonds an eine andere Partei.

Swap-Vereinbarungen, einschliesslich Caps, Floors und Collars, können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in einer breiten Palette von verschiedenen Anlageformen oder Marktfaktoren zu ermöglichen. Swap-Vereinbarungen können in Abhängigkeit von ihrer Struktur die Gesamtvolatilität der Anlagen eines Teilfonds sowie deren Anteilspreise und Renditen erhöhen oder verringern, weil und insoweit diese Vereinbarungen das Risiko des Teilfonds gegenüber lang- oder kurzfristigen Zinsen, der Wertstellung von Devisen, der Wertstellung von hypothekenbesicherten Wertpapieren, den Kreditzinsen von Unternehmen oder sonstigen Faktoren wie Wertpapierpreise oder Inflationsraten beeinträchtigen. Swap-Vereinbarungen neigen dazu, das Anlagerisiko eines Teilfonds von einer Anlagenart zu einer anderen zu verlagern. Wenn ein Teilfonds beispielsweise zustimmt, Zahlungen in US-Dollar gegen Zahlungen in einer Fremdwährung auszutauschen, würde die Swap-Vereinbarung das Risiko des Teilfonds gegenüber den US-Zinssätzen wahrscheinlich verringern und sein Währungsrisiko und das Zinsrisiko gegenüber dem anderen Land erhöhen. Caps und Floors haben eine ähnliche Wirkung wie der Kauf oder die Ausstellung von Optionen.

Jeder Teilfonds kann auch Optionen kaufen oder verkaufen, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Optionen). Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die bezogen auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, den Kontraktumfang und den Ausübungskurs standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Optionen in der Regel durch Verhandlungen mit der

anderen Partei des Optionskontrakts festgelegt. Diese Art der Vereinbarung bietet einem Teilfonds zwar grössere Flexibilität, um eine Option an seine Bedürfnisse anzupassen, doch OTC-Optionen beinhalten in der Regel grössere Risiken als börsengehandelte Optionen, die von Clearing-Organisationen der Börsen, an den sie gehandelt werden, garantiert werden.

3.11. **To-be-Announced Wertpapiere**

Wertpapiere der Kategorie «To-be-Announced» (TBA) sind so strukturiert, dass das tatsächliche Wertpapier, welches geliefert wird, um den TBA-Handel zu erfüllen, zum Zeitpunkt, an dem der Handel ausgeführt wird, nicht benannt wird. Die Wertpapiere der Kategorie «To-be-Announced» müssen vor dem tatsächlichen Abrechnungstag benannt werden. Insoweit gelten sie als Wertpapiere, die ein Forward-Element beinhalten.

3.12. **Optionsscheine (Warrants)**

Ein Optionsschein ist ein Kontrakt, durch den der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, ein Merkmal des Optionsscheins auszuüben, beispielsweise den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswertes oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft (der Ausübungstermin). Der «Aussteller» (Verkäufer) ist verpflichtet, das angegebene Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Ein Optionsschein ist im klassischen Sinne ein Wertpapier, das den Inhaber berechtigt, eine Aktie der emittierenden Gesellschaft zu einem angegebenen Preis zu kaufen. Optionsscheine haben ähnliche Merkmale wie Call-Optionen. Sie werden jedoch in der Regel zusammen mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder in Verbindung mit Unternehmensübernahmen ausgegeben und haben meistens einen geringen Wert. Optionsscheine sind längerfristige Optionen und werden normalerweise im Freiverkehr gehandelt. Der wirtschaftliche Zweck von Optionsscheinen kann in der Absicherung gegen Schwankungen eines bestimmten Marktes oder Finanzinstruments oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

3.13. **Wandelanleihen**

Hierzu gehören Anleihen, die in einen zuvor festgelegten Anteil an Stammaktien der emittierenden Gesellschaft zu bestimmten Zeiten während ihrer Laufzeit umgewandelt werden können. Dies geschieht in der Regel im Ermessen des Inhabers der Anleihe. Eine Wandelanleihe kann als eine Anleihe mit einer eingebetteten Option, die Anleihe in Aktien umzutauschen, betrachtet werden. Ein Teilfonds kann Wandelanleihen jeweils durch die Ausübung von Geschäftstätigkeiten erhalten.

3.14. **Währungsabgesicherte Anteilklassen**

Die Gesellschaft ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen durchführen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds, die einer bestimmten Klasse zuzuschreiben sind, gegenüber der Denominierungswährung der betreffenden Klasse für die Zwecke eines effektiven Portfoliomanagements abzusichern. Ausserdem kann eine Klasse, die auf eine andere Währung als auf die Basiswährung lautet, gegenüber den Wechselkursrisiken zwischen der ausgewiesenen Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klassen eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten eines gesamten Teilfonds, doch sie werden der bzw. den betreffenden Klassen zugeordnet. Die diesbezüglichen Gewinne/Verluste und die Kosten der Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Klasse zugewiesen. Für den Fall, dass eine Klasse abgesichert wird, wird diese Tatsache sowie der Umfang der Absicherung der betreffenden Klasse im Nachtrag des Teilfonds, in der eine solche Klasse ausgegeben wird, veröffentlicht. Jedes Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse des Teilfonds verrechnet werden. Das Währungsrisiko, das den Vermögenswerten einer Klasse zugeordnet wird, darf nicht anderen Klassen zugewiesen werden. Wenn sich die Gesellschaft gegen Währungsschwankungen absichern möchte, könnte dies, auch wenn es nicht beabsichtigt ist, dazu führen, dass aufgrund von externen Faktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen. Allerdings dürfen zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Abgesicherte

Positionen werden jedoch laufend überprüft, um sicherzustellen, dass diese wesentlich über 100 % des Nettoinventarwertes der Klasse hinaus gehenden Positionen nicht zum nächsten Monat vorgetragen werden. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Klasse im Einklang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewegen; mit dem Ergebnis, dass die Anteilhaber dieser Klasse keine Gewinne erzielen, wenn die Denominierungswährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des bestimmten Teilfonds fällt.

Im Falle einer nicht abgesicherten Anteilklasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen statt. Der Wert des Anteils, der auf die Währung der Klasse lautet, unterliegt dem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

3.15. **Dividendenpolitik**

Die Dividendenpolitik und die -regelungen für jeden Teilfonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt und gegebenenfalls werden die näheren Angaben im betreffenden Nachtrag dargelegt. Laut Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus einem Teilfonds festzulegen. Diese stammen aus: (i) den kumulierten Erträgen (einschliesslich aufgelaufener Zinsen und Dividenden) (abzüglich Aufwendungen) und/oder (ii) realisierten und unrealisierten Kapitalerträgen aus der Veräusserung/Bewertung von Anlagen und anderen Finanzmitteln abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Kapitalverluste des jeweiligen Teilfonds und/oder (iii) im Ermessen des Verwaltungsrats aus dem Kapital.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, gemäss irischem Steuerrecht fällige Beträge von den Dividendenzahlungen an einen Anteilhaber eines Teilfonds abzuziehen, wenn der Anteilhaber eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt. Der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft an die irische Steuerverwaltung abgeführt. (Etwaige) Dividenden werden gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der Politik der irischen Börse ausgezahlt.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Fälligkeitstermin eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds wieder zugeführt.

An die Anteilhaber zu zahlenden Dividenden werden per elektronischer Überweisung auf ein Bankkonto beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle für die weitere elektronische Überweisung auf das vom jeweiligen Anteilhaber in der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung bezeichnete Bankkonto gezahlt. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von vier Monaten nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Tag der Ausschüttung und auf Kosten des Zahlungsempfängers.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds sowie die Art der darin verfügbaren Anteile werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt. Jede Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird allen Anteilhabern dieses Teilfonds vorab mitgeteilt, und alle Angaben bezüglich einer solchen Änderung werden im aktualisierten Nachtrag dieses Teilfonds dargelegt.

4. **RISIKOFAKTOREN**

4.1. **Allgemeines**

Die Liste der nachfolgend beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht alle Risiken, die interessierte Anleger zusätzlich zu sämtlichen Informationen in diesem Verkaufsprospekt und im jeweiligen Nachtrag vor einer Anlage in einen Teilfonds in Erwägung ziehen sollten. Es können verschiedene Risiken auf verschiedene Teilfonds und/oder Klassen zutreffen. Nähere Angaben zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Risiken, die für einen Teilfonds oder eine Klasse spezifisch sind, werden im betreffenden Nachtrag dargelegt. Interessierten Anlegern sollte bewusst sein, dass eine Anlage in den Teilfonds zeitweilig auch normalen Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen kann. Obwohl versucht wird, die nachstehend und im Nachtrag beschriebenen Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen die Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilhaber der Teilfonds die mit der Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken. Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage den Rat ihrer

professionellen Steuer- und Finanzberater einholen. Der zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen dem Verkaufspreis (ggf. zuzüglich Verkaufsgebühr und Kommission) und dem Rücknahmepreis von Anteilen (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) bedeutet, dass eine Kapitalanlage als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen ist. Der interessierte Anleger wird auch auf die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Ein Überblick hierzu wird im Abschnitt **Besteuerung** des Verkaufsprospekts dargelegt.

Die wesentlichen Risiken, die den Nettoinventarwert, Ertrag und die Gesamrendite einer Anlage in den Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten, lauten wie folgt:

4.2. **Allgemeine Risiken**

Für eine Anlage in einen Teilfonds wird weder von einem Staat, einer Regierungsbehörde oder einem ihrer Organe noch von einem Einlagensicherungsfonds von Banken eine Versicherung oder Garantie ausgegeben. Die Anteile eines Teilfonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben, und der in den Anteilen angelegte Betrag kann sowohl steigen als auch fallen. Eine Anlage in einen Teilfonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, einschliesslich der Möglichkeit des Kapitalverlusts, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigt oder dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Die Ergebnisse können im Laufe der Zeit wesentlichen Schwankungen unterliegen. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann beträchtliche Risiken beinhalten.

Der Teilfonds investiert in Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und demzufolge auch der Wert und Ertrag der Anteile in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds sind eng mit der Wertentwicklung dieser Anlagen verbunden. Die getätigten Anlagen sind spekulativer Natur, und eine Anlage in einen Teilfonds beinhaltet demzufolge ein gewisses Mass an Risiko.

4.3. **Marktrisiko**

Der Wert der Wertpapiere kann durch einen Rückgang des gesamten Marktes einer Anlageklasse, in die investiert wird, betroffen sein, und demzufolge können die Preise und Werte des Vermögens des Teilfonds beeinträchtigt werden. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren an Wert verlieren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte Branchen betreffen, die auf den Wertpapiermärkten vertreten sind. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die sich nicht speziell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen. Hierbei kann es sich um tatsächliche oder vermeintliche wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Perspektive für Unternehmensgewinne, Änderungen von Zinssätzen und Wechselkursen oder um eine negative Stimmung der Anleger im Allgemeinen handeln. Sie können auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche oder Branchen beeinträchtigen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Während eines allgemeinen Rückgangs der Wertpapiermärkte können zahlreiche Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Anteile unterliegen im Allgemeinen einer höheren Volatilität als festverzinsliche Wertpapiere. Ausserdem kann es vorkommen, dass die regulierten Märkte, an denen ein Teilfonds investiert, möglicherweise weniger gut reguliert sind, als die Märkte in den Industrieländern, und zeitweilig gegebenenfalls illiquide, nicht ausreichend liquide oder hochgradig volatil sind. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidiert, um den Rücknahmeanträgen oder sonstigen Finanzierungserfordernissen zu entsprechen. Je höher die Volatilität des Marktes, in den ein Teilfonds investiert, umso grösser ist das Marktrisiko. Solche Märkte sind im Gegenzug grösseren Schwankungen unterworfen.

4.4. **Liquiditätsrisiko**

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko eines Teilfonds, nicht über ausreichende realisierbare Barmittel, Anlagen und Kreditaufnahmemöglichkeiten zu verfügen, um die Rücknahmeanträge abzüglich der Zeichnungen zu finanzieren. Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen eines Teilfonds vornehmlich aus realisierbaren Wertpapieren zusammen,

die problemlos verkauft werden können. Doch, vorbehaltlich der OGAW -Beschränkungen, sind nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die ein Teilfonds investiert, kotiert oder bewertet, und demzufolge kann die Liquidität solcher Wertpapiere oder Instrumente niedrig sein. Ein Teilfonds kann auch aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen auf Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Vermögenswerten zum beizulegenden Marktwert stossen. Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds entstehen hauptsächlich aus seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen, die Anteilhaber verkaufen möchten. Es werden Anstrengungen unternommen, die Anlagen eines Teilfonds, einschliesslich der Barmittel, so zu verwalten, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Unter Umständen müssen Anlagen jedoch verkauft werden, wenn die Barmittel nicht ausreichen, um diese Rücknahmen zu finanzieren. Wenn das Volumen der Verkäufe sehr gross oder der Markt illiquide ist, besteht die Gefahr, dass die Anlagen entweder nicht verkauft werden können oder zu einem Preis verkauft werden, der sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirkt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, die Anzahl der an einem Handelstag in einem Teilfonds insgesamt zurückgenommenen Anteile zu beschränken, wie im Abschnitt **Rücknahmebeschränkungen** dargelegt. In diesem Fall werden alle Anträge anteilig auf die Anzahl der Anteile, deren Rücknahme beantragt wurde, herabgesetzt. Die übrigen Anteile können am nächsten Handelstag zurückgenommen werden, sofern keine solche Einschränkung gilt.

4.5. **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko entsteht auch aus der Unsicherheit im Zusammenhang mit der letztendlichen Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen oder anderer Anlagen durch die Emittenten dieser Wertpapiere. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten von Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten, in denen ein Fonds anlegt, keine Kreditschwierigkeiten erfahren werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten angelegten Beträge führen. Ein Teilfonds ist auch einem Kreditrisiko in Verbindung mit den Gegenparteien ausgesetzt, mit denen der Teilfonds handelt und möglicherweise das Ausfallrisiko bei der Abwicklung tragen muss. Änderungen bei der Bonität eines Emittenten könnten den Wert eines Wertpapiers oder eines anderen Instruments oder den Anteilspreis des Teilfonds beeinträchtigen.

4.6. **Währungsrisiko des Portfolios**

Der Erwerb von Anlagen eines Teilfonds kann in einer grossen Bandbreite anderer Währungen als der Basiswährung des Teilfonds erfolgen. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, können zu einer Wertminderung der Vermögenswerte des Teilfonds führen, da diese in der Basiswährung ausgedrückt werden. Es kann sein, dass es weder möglich noch sinnvoll ist, sich gegen solche Wechselkursrisiken abzusichern. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Untereinlageverwalter sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten abzuschwächen.

Ein Teilfonds kann zeitweilig Techniken und Instrumente zum Schutz (Absicherung) von Devisentransaktionen entweder auf Basis des Devisenkassakurses oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten einsetzen. Doch weder »Spot«-Transaktionen noch Devisenterminkontrakte können Kursschwankungen von Wertpapieren eines Teilfonds oder Wechselkursschwankungen eliminieren, noch einen Verlust verhindern, wenn die Kurse dieser Wertpapiere fallen sollten.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen tätigen und/oder Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Schwankungen des relativen Wertes seiner Portfoliositionen einsetzen. Diese Schwankungen werden durch Wechselkurs- oder Zinssatzänderungen zwischen dem Handels- und dem Abrechnungstag von bestimmten oder erwarteten Wertpapiertransaktionen verursacht. Auch wenn diese Transaktionen in erster Linie dazu dienen, das Verlustrisiko aufgrund der Wertminderung der abgesicherten Währung zu minimieren, so begrenzen sie auch einen potenziellen Gewinn, der realisiert werden könnte, wenn die abgesicherte Währung steigt. Die genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der beteiligten Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, weil sich der künftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund der Marktschwankungen des Werts solcher Wertpapiere zwischen dem Datum, an dem der

Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Datum, an dem die Laufzeit beendet ist, ändert. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die dem Profil der Anlagen eines Teilfonds genau entspricht, kann nicht gewährleistet werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis abzusichern, der für den Schutz von Vermögenswerten vor einem mutmasslichen Wertverlust der Portfoliopositionen als Folge solcher Schwankungen ausreichend ist. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann massgeblich von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht zwingend mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

4.7. **Währungsrisiko von Anteilen**

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der ausgewiesenen Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, können zu einer Wertminderung der Anteile führen, die in der ausgewiesenen Währung ausgedrückt werden. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Untereinlageverwalter können versuchen, sind aber nicht dazu verpflichtet, das Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt **Währungsrisiko des Portfolios** beschrieben, abzuschwächen, sofern diese Instrumente unter keinen Umständen 100 % des Nettoinventarwerts überschreiten, der der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zuzuschreiben ist. Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Strategie im Wesentlichen verhindert, dass Anteilinhaber der betreffenden Klasse davon profitieren, wenn die ausgewiesene Währung gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung/den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds den Schwankungen des Nettoninventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Die zur Umsetzung einer solchen Strategie eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds angerechnet.

4.8. **Schwellenmarktrisiko**

Ein Teilfonds ist aufgrund von Anlagen in Schwellenmärkten mit einer Reihe weiterer Risiken konfrontiert. Hierzu gehören:

Anlage- und Rückführungsbeschränkungen: Eine Reihe von Schwellenländern beschränken ausländische Anlagen in Wertpapiere in unterschiedlichem Umfang. Diese Beschränkungen können Höchstbeträge für den Bestand an bestimmten Wertpapieren sowie Registrierungsanforderungen für Anlagen und Rückführungen von Kapital und Erträgen für ausländische Personen umfassen. Es können auch neue oder zusätzliche Beschränkungen im Anschluss an die Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Markt auferlegt werden.

Es kann zu gravierenden Währungsschwankungen in Schwellenländern kommen, die sowohl flexible als auch feste Währungskurssysteme haben. Letztere können starken, ausserordentlichen Abwertungen unterzogen werden.

Potenzielle Marktvolatilität: Viele Schwellenmärkte sind verhältnismässig klein, haben niedrige Handelsvolumina, leiden zeitweise an Illiquidität und werden von einer erheblichen Kursvolatilität geprägt. Die Regulierung und Aufsicht der Handelsaktivitäten entspricht möglicherweise nicht den Standards von Industrieländern.

Politische Instabilität und staatliche Einmischung in die Privatwirtschaft: Dies ist von Land zu Land unterschiedlich und kann sich nachteilig auf die Beteiligungen des Teilfonds auswirken. Einige Schwellenländer verfügen insbesondere nicht über eine Rechtstradition zum Schutz der Aktionärsrechte.

Standards zur finanziellen Berichterstattung und zur Rechnungslegung: Es ist möglicherweise schwierig, potenzielle Anlagen aufgrund der fehlenden Informationen sowie aufgrund der Umsetzung von Standards zur Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung, die

sich nicht nur von Land zu Land, sondern auch von denen der Industrieländer unterscheiden, zu bewerten.

Besteuerung: Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Ausserdem verfügen die Schwellenländer in der Regel über weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und solche Gesetze lassen möglicherweise eine rückwirkende Besteuerung zu, so dass der Teilfonds einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, die praktisch nicht vorherzusehen war, als die Anlage getätigt wurde.

Wenn ein Teilfonds mehr als 20 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkte investiert, sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

4.9. **Verwahrungs- und Abrechnungsrisiko**

Wenn ein Teilfonds in Märkte anlegt, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind, wie in den Schwellenländern, sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt und Unterverwahrstellen anvertraut werden, in Fällen, in denen der Rückgriff auf solche Unterverwahrstellen notwendig ist, unter Umständen einem Risiko ausgesetzt, für das die Depotbank keine Haftung übernimmt. Diese Risiken umfassen (i) nicht physische Auslieferung-gegen-Zahlung, (ii) einen physischen Markt und demzufolge auch gefälschte Wertpapiere, die sich im Umlauf befinden, (iii) unzureichender Informationsfluss in Bezug auf Unternehmenstätigkeiten, (iv) Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit von Wertpapieren beeinträchtigt, (v) Mangel an angemessener Beratung zur legalen/fiskalen Infrastruktur und (vi) fehlende Entschädigung/Risikofonds bei der Zentralverwahrung. Auch wenn ein Teilfonds den Handel mit Gegenparteien auf der Basis Auslieferung-gegen-Zahlung abwickelt, ist er dennoch weiterhin dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt. Die Insolvenz der Depotbank oder eines lokalen Brokers, der Unterdotbank oder der von der Depotbank eingesetzten Clearing Corporation können zu einem Totalverlust oder zum Verlust eines erheblichen Teils des Vermögens des Teilfonds oder zu erheblichen Verzögerungen beim Zugriff des Teilfonds auf dieses Vermögen führen.

4.10. **Politische und regulatorische Risiken, Abwicklungs- und Unterverwahr Risiken**

Der Wert des Teilfonds kann von ungewissen Faktoren im Zusammenhang mit internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der staatlichen Politik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen von ausländischen Investitionen und Devisenrückführungen, Währungsschwankungen sowie sonstigen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesetzen und Bestimmungen der Länder, in denen investiert werden darf, beeinträchtigt werden. Ausserdem bieten die Rechtsinfrastruktur und die Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, unter Umständen nicht denselben Grad an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie es normalerweise bei wichtigen Märkten zutreffen würde. Da einige der Teilfonds in Märkten anlegen kann, in denen die Handels-, Abwicklungs- und Verwahrungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind, sind die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt und Unterverwahrstellen anvertraut werden, unter Umständen einem Risiko ausgesetzt, für das die Depotbank keine Haftung übernimmt.

4.11. **Besteuerungsrisiko**

Die Erträge und Gewinne der Vermögenswerte eines Teilfonds sind möglicherweise der Quellensteuer unterworfen, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, einbehalten werden kann oder auch nicht. Sollte sich daran künftig etwas ändern und entweder die Anwendung eines höheren oder niedrigeren Satzes zu einer zusätzlichen Steuerzahlung bzw. zu einer Rückzahlung an den betreffenden Teilfonds führen, so wird der Nettoinventarwert nicht noch einmal festgelegt und der Gewinn oder die Kosten werden den bestehenden Anteilhabern des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Anpassung zugewiesen.

Ausserdem wird der «potenzielle Antragsteller» auch auf die mit einer Anlage in die Gesellschaft

und in die Teilfonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe Abschnitt **Besteuerung**.

4.12. **Rechtliche und regulatorische Risiken**

Rechtliche und regulatorische Änderungen (einschliesslich der Besteuerung) könnten sich negativ auf die Gesellschaft auswirken. Die Regulierung (einschliesslich der Besteuerung) von Anlageträgern befinden sich noch in der Entwicklung und unterliegt demzufolge Änderungen. Ausserdem sind viele Regierungsbehörden, Selbstverwaltungskörperschaften («Self-Regulatory Organisations», kurz SRO) und Börsen befugt, für den Fall, dass Notfälle am Markt eintreten, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. In einigen Rechtsgebieten kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Bestimmungen und die Durchsetzung der Rechte von Anteilhabern gemäss diesen Gesetzen und Bestimmungen erhebliche Unsicherheiten beinhalten. Diese müssen nicht zwingend mit denen anderer Länder übereinstimmen und können von Region zu Region unterschiedlich sein. Ausserdem kann es Unterschiede bei den Buchführungs- und Rechnungsprüfungsstandards, bei den Berichterstattungsverfahren und den Offenlegungspflichten gegenüber den international allgemein akzeptierten Standards, Verfahren und Pflichten geben. Die in diesem Verkaufsprospekt vorgelegten Informationen basieren auf den Gesetzen und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts in Kraft waren, doch diese sind nicht erschöpfend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die Gesetze und Bestimmungen jedes Landes können sich zeitweilig ändern. Jede Änderung der Steuergesetzgebung in Irland oder in einem anderen Rechtsgebiet, in dem ein Teilfonds registriert, kotiert oder investiert ist oder vermarktet wird, könnte den Steuerstatus des Teilfonds, den Wert der Anlagen des Teilfonds in dem betroffenen Rechtsgebiet, die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Rendite nach Steuern für die Anteilhaber beeinträchtigen. Die Auswirkungen künftiger rechtlicher oder regulatorischer (einschliesslich steuerlicher) Änderungen auf die Gesellschaft sind unmöglich vorherzusagen, doch diese könnten sich in erheblichem Masse nachteilig auf die Rechte und Renditen der Anteilhaber auswirken.

4.13. **Anlage in Russland**

Wenn ein Teilfonds in Russland anlegt, sollten Anleger beachten, dass die Standards zu Unternehmensführung, Buchführung und Finanzberichterstattung in Russland nicht so streng sind, wie in den Industrieländern. Demzufolge könnte das Verständnis bezüglich der Finanz- und Ertragslage und des Cashflows von Unternehmen, in die der Teilfonds anlegt, weniger umfassend sein. Dementsprechend bietet eine Anlage in ein russisches Unternehmen nicht das gleiche Schutzniveau für Anleger wie in den Industrieländern.

4.14. **Bewertungsrisiko**

Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in illiquide und/oder nicht kotierte Wertpapiere oder Instrumente anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten nach Treu und Glauben entsprechend ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, wie in diesem vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegt. Diese Anlagen sind grundsätzlich schwierig zu bewerten und unterliegen einem hohen Mass an Unsicherheit. Es kann nicht zugesichert werden, dass die sich aus dem Bewertungsverfahren ergebenden Schätzungen den tatsächlichen Verkaufs- oder Schlusskursen solcher Wertpapiere entsprechen.

Ausserdem ist es möglich, dass Vermögenswerte, in die ein Teilfonds anlegt, nicht so häufig bewertet werden wie der Teilfonds. Dementsprechend besteht das Risiko, dass (i) die Bewertungen eines Teilfonds nicht den tatsächlichen Wert von Vermögenswerten widerspiegeln, die vom Teilfonds zu diesem bestimmten Zeitpunkt gehalten werden, was zu Verlusten oder zu einer ungenauen Preisermittlung für einen Teilfonds führen könnte, und/oder (ii) die Bewertungen nicht zum betreffenden Bewertungszeitpunkt verfügbar sind, so dass einige Vermögenswerte des Fonds zu ihrem voraussichtlichen Veräusserungswert bewertet werden.

4.15. **Instrumente unterhalb von Investment Grade**

Ein Teilfonds kann Wertpapiere halten, deren Rating unterhalb von «Investment Grade» liegt, oder auch Wertpapiere ohne Rating, die von gleicher Qualität sind. Diese Wertpapiere werden von Ratingagenturen als spekulativ und mit hohem Risiko verbunden eingestuft. Ihr Ausfallrisiko für Zinszahlungen, Kapitalverlust oder beides ist wesentlich höher als das Ausfallrisiko bei Wertpapieren aus dem Investment-Grade-Segment. Emittenten dieser Wertpapiere weisen ein höheres Risiko für einen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren auf, als Emittenten von Wertpapieren mit Investment Grade; oder diese haben möglicherweise vor kurzem ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet.

Der Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere verfügt in der Regel über erheblich weniger Liquidität als der Markt für Wertpapiere mit Investment Grade, und auch die Kurse sind häufig volatil und die Spreads zwischen Geld- und Briefkurs im Handel sind höher. Der Marktpreis von hochverzinslichen Wertpapieren wird von der Marktwahrnehmung der Bonität und von den Auswirkungen von einem stärkeren oder schwächeren Wirtschaftswachstum sowie von politischen Entwicklungen beeinflusst. Auch wird der Marktpreis von hochverzinslichen Wertpapieren von den allgemeinen Änderungen der Zinssätze (fallende Kurse bei steigenden Zinsen und steigende Kurse bei sinkenden Zinsen) beeinflusst, die sich auf die Marktpreise aller Anleihen auswirken, auch wenn hochverzinsliche Wertpapiere weniger sensibel auf Zinsänderungen reagieren als Wertpapiere mit Investment Grade. Der Markt für hochverzinsliche Wertpapiere kann zeitweilig äusserst illiquide sein. Die Marktpreise von hochverzinslichen Wertpapieren können durch ein Ungleichgewicht zwischen Verkaufs- und Kaufaufträgen unter institutionellen Anlegern und Händlern beeinflusst werden. Zusätzlich zu den Sorgen um Bonitäts- und Liquiditätsrisiken kann der Marktpreis von hochverzinslichen Wertpapieren insbesondere durch rechtliche oder regulatorische Entwicklungen beeinträchtigt werden. Es können beispielsweise Bestimmungen dazu führen, dass bestimmte Kategorien von institutionellen Anlegern ihren Bestand an hochverzinslichen Wertpapieren veräussern müssen oder es können sich die Vorschriften bezüglich der Besteuerung oder der Reorganisation von Unternehmen ändern.

Es kann vorkommen, dass ein Teilfonds Bestände von hochverzinslichen Wertpapieren zu ungünstigen Kursen verkaufen muss, um Erlöse zu steigern, damit Rücknahmen von Anteilen gezahlt werden können.

Jeder Verzug von Zinszahlungen seitens eines Emittenten hochverzinslicher Wertpapiere wirkt sich nachteilig auf einen Teilfonds aus, wenn bereits eine Ausschüttung auf der Basis durchgeführt wurde, dass solche Zinsen fällig und an den Teilfonds zu zahlen sind.

Wenn ein Portfolio mehr als 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert, sollte eine Anlage in dieses Portfolio keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

4.16. **Anlageverwalter- und Vertriebsstellenrisiko**

Die Verwaltungsstelle kann sich vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle oder von einem Unteranlageverwalter bezüglich der Bewertung von bestimmten Anlagen beraten lassen, wobei Anteilinhaber beachten sollten, dass hierdurch ein inhärenter Interessenskonflikt zwischen der Einbindung dieser Stellen bei der Empfehlung des Bewertungspreises einer Anlage eines Teilfonds und ihren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Teilfonds entsteht.

4.17. **Wertpapiere anderer Anlagegesellschaften**

Die Anlage in andere Anlagegesellschaften beinhaltet im Wesentlichen dieselben Risiken wie bei der direkten Anlage in die zugrunde liegenden Instrumente. Es können jedoch bei der Anlage auf Ebene der Investmentgesellschaften zusätzliche Kosten wie Portfoliomanagementgebühren und betriebliche Aufwendungen entstehen. Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Unteranlageverwalter werden jedoch keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeiten einer Investmentgesellschaft oder über einen OGA haben, in die ein Teilfonds anlegt. Verwaltungsstellen von OGA und Gesellschaften, in die ein Teilfonds anlegen kann, können die OGA verwalten, oder diese werden auf eine Art und Weise verwaltet, die von diesen nicht vorweggenommen wird.

4.18. Risiken für die Cyber-Sicherheit

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind operationalen Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit in Bezug auf Vorfälle der Cyber-Sicherheit ausgesetzt. Generell können sich Cyber-Vorfälle aus vorsätzlichen Angriffen oder aus unbeabsichtigten Ereignissen ergeben. Zu den Angriffen auf die Cyber-Sicherheit zählen insbesondere das Erlangen des unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z.B. Durch «Hacken» oder Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der unrechtmässigen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder des Herbeiführens einer operationalen Störung. Cyber-Angriffe können ausserdem so ausgeführt werden, dass es nicht nötig ist, einen unbefugten Zugriff zu erlangen, beispielsweise Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d.h. Aktionen, um Dienste für bestimmungsgemässe Nutzer unverfügbar zu machen). Cyber-Sicherheitsvorfälle, welche die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank oder andere Dienstleister, beispielsweise Finanzintermediäre, betreffen, sind in der Lage, Störungen zu verursachen und den Geschäftsbetrieb zu beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, insbesondere durch das Stören der Fähigkeit, den Nettoinventarwert der Gesellschaft zu berechnen, Behinderungen für den Handel im Portfolio der Gesellschaft, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft auszuführen, Verstösse gegen den geltenden Schutz der Privatsphäre, den Datenschutz oder andere Gesetze, oder zu aufsichtsrechtlichen Geldbussen und Sanktionen, zur Rufschädigung, Erstattung oder anderen Kosten für Schadenersatz oder Wiederherstellung, Rechtsgebühren oder zusätzlichen Kosten für Compliance. Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus Cyber-Sicherheitsvorfällen ergeben, welche die Emittenten von Wertschriften betreffen, in welche die Gesellschaft investiert, Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, amtliche oder andere Aufsichtsstellen, Betreiber von Börsen oder anderen Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitutionen sowie andere Parteien. Es wurden zwar Managementsysteme für das Informationsrisiko und Pläne für die Geschäftskontinuität entwickelt, die dazu bestimmt sind, die mit Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken zu mindern, jedoch verbleiben immanente Grenzen in allen Managementsystemen für das Cyber-Sicherheitsrisiko oder Plänen für die Geschäftskontinuität, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt werden können und/oder worden sind.

4.19. Risiken von Derivaten, Techniken und Instrumenten

Während der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Financial Derivative Instruments) (FDI) vorteilhaft sein kann, bringen FDI andere und in bestimmten Fällen auch höhere Risiken mit sich, als eher traditionelle Anlagen.

Ein Teilfonds kann zeitweilig verschiedene Finanzinstrumente sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken einsetzen, um Folgendes zu erreichen: (i) zum Schutz gegen mögliche Änderungen des Marktwerts des Anlageportfolios des Teilfonds, die sich aufgrund von Schwankungen der Wechselkurse, der Wertpapiermärkte und/oder Änderungen der Zinssätze ergeben können; (ii) zum Schutz der nicht realisierten Gewinne des Teilfonds innerhalb des Werts des Anlageportfolios des Teilfonds; (iii) um den Verkauf solcher Anlagen zu ermöglichen, (iv) um Renditen, Spreads oder Gewinne der Anlagen des Portfolios des Teilfonds zu steigern oder zu bewahren, (v) um die Zinssätze oder Wechselkurse der Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern; (vi) zum Schutz gegen jegliche Preiserhöhungen von Wertpapieren, die der Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt oder (vii) aus irgendeinem anderen Grund, den der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Unteranlageverwalter für angemessen halten.

4.19.1. Techniken und Instrumente

Die Preise/Kurse für derivative Finanzinstrumente sind hochgradig volatil. Preis-/Kursschwankungen von derivativen Kontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Veränderungen von Angebot und Nachfrage, Handelsbedingungen, steuerliche, geldpolitische und Devisenkontrollprogramme und die Politik von Regierungen sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und politischen Massnahmen beeinflusst werden. Ausserdem intervenieren Regierungen auf bestimmten

Märkten zeitweilig direkt oder mithilfe von Vorschriften. Solche Interventionen beabsichtigen oftmals die unmittelbare Beeinflussung der Preise und können zusammen mit anderen Faktoren bewirken, dass sich alle diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen rasch in dieselbe Richtung bewegen. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten birgt ebenfalls gewisse Sonderisiken, wie (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisentwicklungen bei der Absicherung von Wertpapieren und Zinsbewegungen vorauszusehen; (2) mangelhafte Wechselwirkung zwischen Absicherungsinstrumenten und abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) die Anwendung der besagten Finanzmarktinstrumente setzt andere Fähigkeiten voraus, als die Wahl der für den Teilfonds geeigneten Wertpapiere; (4) Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder für die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen.

4.19.2. **Derivate**

Derivate bergen im Allgemeinen besondere Risiken und Kosten und können Verluste eines Teilfonds zur Folge haben. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten erfordert eine anspruchsvolle Verwaltung, und ein Teilfonds muss auf die Fähigkeiten des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle oder des Unteranlageverwalters hinsichtlich der Analyse und Steuerung von derivativen Geschäften vertrauen. Die Preise von Derivaten können sich, insbesondere unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen, in unerwartete Richtungen bewegen. Ausserdem können sich auch die Wechselwirkungen zwischen einem bestimmten Derivat und einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit eines Teilfonds vollkommen anders, als vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle oder einem Unteranlageverwalter erwartet, entwickeln. Es können sich andere Risiken aufgrund der möglichen Unfähigkeit, die derivativen Positionen zu beenden oder zu verkaufen, ergeben. Es ist möglich, dass nicht immer und jederzeit ein liquider Sekundärmarkt für die derivativen Positionen eines Teilfonds existiert. Viele OTC-Instrumente sind nicht liquide und können nicht wie gewünscht **glattgestellt** werden. OTC-Instrumente beinhalten auch das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Die Teilnehmer auf den **OTC-Märkten** (Freiverkehrsmärkte) unterliegen in der Regel nicht, wie die Mitglieder an den **Börsenmärkten**, einer Bonitätsbewertung und der regulatorischen Aufsicht, und es gibt keine Clearing Corporation, die die Zahlung der geforderten Beträge garantiert. Somit ist ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts (ob nach Treu und Glauben oder nicht) oder weil ein Bonitäts- oder Liquiditätsproblem vorhanden ist, nicht in Übereinstimmung mit ihren Geschäftsbedingungen abwickelt, und der betreffende Teilfonds demzufolge einen Verlust erleidet.

4.19.3. **Kontrahentenrisiko**

Die Teilfonds sind einem Kreditrisiko bezogen auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie im Zusammenhang mit nicht börsengehandelten Kontrakten Handel treiben. Nicht börsengehandelten Kontrakten wird nicht derselbe Schutz wie etwa eine Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle geboten, der auf Teilnehmer angewandt wird, die diese Kontrakte an organisierten Börsen handeln. Nicht börsengehandelte Kontrakte sind Verträge, die speziell auf die Bedürfnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten sind, die es dem Anwender ermöglichen, das Datum, die Marktebene und den Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Der Kontrahent dieser Verträge ist eher eine bestimmte, in die Transaktionen involvierte Gesellschaft oder Firma als eine anerkannte Börse, und demzufolge könnte die Insolvenz, der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten, mit dem der Teilfonds diese Kontrakte handelt, zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Fonds die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung. Ferner ist in einigen Märkten möglicherweise eine «Lieferung gegen Zahlung» nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Kontrakts einem Verlustrisiko, wenn der Fonds seinen

Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber der Kontrahent ausfällt, bevor er seine Verpflichtungen aus dem betreffenden Kontrakt erfüllt. Ausserdem besteht das Risiko, wenn sich die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten verschlechtert, dass dieser dann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und dies zu einem Verlust im Portfolio führt. Unabhängig von den Massnahmen, die ein Teilfonds implementiert, um das Kontrahentenrisiko zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass einem Teilfonds keine erheblichen Verluste entstehen.

4.19.4. **OTC-Marktrisiko**

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere auf OTC-Märkten erwirbt, gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den beizulegenden Zeitwert solcher Wertpapiere aufgrund ihrer Tendenz zu eingeschränkter Liquidität und vergleichsweise hoher Preisvolatilität zu realisieren.

4.19.5. **Termingeschäfte(Forward Trading)**

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und **Kassageschäfte** sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es gibt keine Beschränkungen bezüglich der täglichen Preisbewegungen, und es gelten keine Obergrenzen für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Wären, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Durch Marktliquidität oder -störungen können dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

4.19.6. **Devisengeschäfte**

Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, die die Merkmale des Währungsrisikos von übertragbaren Wertpapieren, die vom Teilfonds gehalten werden, verändern, dann kann die Wertentwicklung des Teilfonds in starkem Masse von den Bewegungen der Wechselkurse beeinflusst werden, weil die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren.

4.20. **Kreditaufnahme**

Wenn ein Teilfonds Fremdkapital aufnimmt, dann unterliegt der Anteilspreis bis zur vollständigen Rückzahlung des Fremdkapitals grösseren Schwankungen.

4.21. **Gegenseitige Haftung**

Die Gesellschaft verfügt über eine getrennte Haftung zwischen ihren Teilfonds und wird dementsprechend jede Art von Haftung, die im Namen eines Teilfonds eingegangen wird oder einem Teilfonds zuzuschreiben ist, ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Teilfonds begleichen. Wenngleich die Bestimmungen der Companies Acts getrennt haftende Teilfonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen erst noch vor ausländischen Gerichten auf die Probe gestellt werden, insbesondere was die Befriedigung von Forderungen dortiger Gläubiger angeht.

Weitere Risikofaktoren (falls vorhanden) in Bezug auf jeden Teilfonds werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt.

4.22. **Risiken in Verbindung mit dem Einsatz des Umbrella-Geldkontos**

Zeichnungsgelder, die für einen Fonds als Vorauszahlung für die Ausgabe von Anteilen eingehen, können auf dem Umbrella-Geldkonto für Zeichnungen und Rücknahmen (das **Umbrella-Geldkonto**) auf den Namen der Gesellschaft gehalten werden; sie werden dann als ein Vermögen des entsprechenden Fonds behandelt. Die Anleger sind dann nicht bevorrechtigte Gläubiger des

entsprechenden Fonds in Bezug auf die Zeichnungsgelder, die durch die Gesellschaft gehalten werden, bis die Anteile am Handelstag ausgegeben werden, und diese Beträge werden treuhänderisch für diese Anleger gehalten. Daher nimmt ein Anleger erst ab dem Zeitpunkt an einer Steigerung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Fonds oder an anderen Rechten der Anteilinhaber teil (beispielsweise Dividendenansprüche), an dem die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft genügend Mittel haben wird, um nicht bevorrechtigte Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse und Dividenden für einen bestimmten Fonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsdokumente bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung aller Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Dessen ungeachtet ist der Anteilinhaber, dessen Anteile zurückgenommen werden, nicht länger Anteilinhaber in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile. Er wird ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des betreffenden Fonds ab dem entsprechenden Handelstag. Solange die Rücknahmen und Ausschüttungen, insbesondere gesperrte Rücknahmen oder Ausschüttungen, noch nicht an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt sind, werden sie auf dem Umbrella-Geldkonto für Zeichnungen und Rücknahmen auf den Namen der Gesellschaft gehalten. Anteilinhaber, deren Anteile zurückgenommen werden, und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden zu nicht bevorrechtigten Gläubigern des entsprechenden Fonds und haben keine Beteiligung an einer Steigerung des Nettoinventarwertes des Fonds oder an anderen Rechten der Anteilinhaber (insbesondere auf weitere Dividendenzahlungen) in Bezug auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag, der auf dem Umbrella-Geldkonto liegt. Im Falle einer Insolvenz des entsprechenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft genügend Mittel haben wird, um nicht bevorrechtigte Gläubiger vollständig auszuzahlen. Anteilinhaber, deren Anteile zurückgenommen werden, und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten dafür Sorge tragen, dass alle Unterlagen und Informationen der Verwaltungsstelle unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Hinweise geht auf das eigene Risiko des Anteilinhabers.

Im Falle einer Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft (der **insolvente Fonds**) gelten für die Rückforderung von Beträgen, die auf dem Umbrella-Geldkonto liegen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat (der **berechtigte Fonds**), die jedoch infolge der Kontoführung des Umbrella-Geldkontos an den insolventen Teilfonds überwiesen wurden, die Grundsätze des irischen Insolvenzrechts und die Bestimmungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann Verzögerungen in der Ausführung und/oder Streitigkeiten über die Rückforderung dieser Beträge geben, und der insolvente Fonds hat unter Umständen keine Mittel, um Beträge zurückzuzahlen, die er dem berechtigten Fonds schuldet.

5. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

5.1. Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft

Nachfolgend sind die «Verwaltungsratsmitglieder» der Gesellschaft genannt:

Andrew V. Lodge

Andrew V. Lodge ist seit 1996 Managing Director des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle und er war zuvor Managing Director der Zweigstelle einer britischen Offshore-Bank. Als erfahrener Anlagespezialist war Andrew V. Lodge Vorsitzender der Isle of Man Fund Managers Association und trat bei zahlreichen Industriekonferenzen und Handelsmissionen der Regierung als Redner auf. Zusätzlich zu seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist Andrew V. Lodge auch ein Verwaltungsratsmitglied der Nedgroup Investments MultiFunds PLC, einem als OGAW strukturierten Umbrella-Fonds mit Sitz in Irland, der vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle verwaltet wird. In seiner leitenden Position für Nedbank hält Andrew V. Lodge auch Verwaltungsratsmandate für zahlreiche lizenzierte Konzernunternehmen.

Tracey A. Wiltcher

Tracey A. Wiltcher kam 1993 zu Nedgroup Investments. Ihre umfangreiche Erfahrung konzentriert sich hauptsächlich auf das Investmentgeschäft, und zwar anfangs auf Privatkunden und dann auf

OGA. Tracey A. Wiltcher ist ein Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle und ist für das Produktmanagement beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle verantwortlich. Zusätzlich zu ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist Tracey A. Wiltcher auch ein Verwaltungsratsmitglied der Nedgroup Investments MultiFunds PLC, einem als OGAW strukturierten Umbrella-Fonds mit Sitz in Irland, der vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle verwaltet wird.

Lorcan Murphy (in Irland steueransässiges Verwaltungsratsmitglied)

Lorcan Murphy ist ein unabhängiges, nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied sowie Marketing- und Vertriebsberater von einer Reihe von irischen und britischen Unternehmen. Er verfügt über 20 Jahre Erfahrung in den Bereichen Investmentfonds, umfassendes Betriebsmanagement, Risikomanagement, Compliance, Produktentwicklung und Vermögensverwaltung. Er ist ehemaliger Leiter von Private Wealth, EMEA, und ehemaliger Leiter der Pooled Funds Group bei Barclays Global Investors Ltd. Lorcan Murphy ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und hat einen Abschluss als Bachelor of Business Science (Volkswirtschaftslehre) vom Trinity College Dublin.

Yvonne Connolly (in Irland steueransässiges Verwaltungsratsmitglied)

Yvonne Connolly ist ein Principal bei Carne Global Financial Services Limited («Carne») und verfügt über zwanzig Jahre Erfahrung im Bereich Financial Services. Zu ihren Fachgebieten zählen Corporate Governance, Produktentwicklung und Fondsverwaltung. Yvonne Connolly hat Anlageverwalter und Dienstleister bezüglich verschiedener Aspekte im Bereich der Änderungsverwaltung und der betrieblichen Entwicklung unterstützt. Sie ist auch als Verwaltungsratsmitglied für irische Verwaltungsgesellschaften tätig. Vor ihrem Wechsel zu Carne arbeitete Yvonne Connolly als unabhängige Beraterin für eine Reihe von grossen Dienstleistern in Dublin. Ausserdem war sie Leiterin des Operational Development bei State Street International Ireland (vormals Deutsche Bank). Sie war als Mitglied des Senior Management Team direkt dem CEO unterstellt und hat massgeblich zur Gesamtstrategie und Geschäftsausrichtung beigetragen. Auch war sie Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Anlagegesellschaften. Yvonne Connolly wurde bei KPMG zum Chartered Accountant ausgebildet und hat sich auf den Bereich Unternehmensbesteuerung spezialisiert. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants. Sie besitzt ein Professional Diploma in Accounting von der Dublin City University und einen Abschluss zum Bachelor of Education vom St. Patrick's College of Education Dublin.

John Skelly (in Irland steueransässiges Verwaltungsratsmitglied)

John Skelly ist ein Principal bei Carne und ist als Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender in einer Reihe von branchenführenden Fonds und Anlagegesellschaften in den Vorständen tätig. Er ist sowohl für irische als auch für Fonds der Cayman Island tätig. John Skelly ist ein Fachmann in den Bereichen Compliance, Risiko, Produktentwicklung und Operations sowohl für traditionelle Fonds als auch für Hedgefonds tätig und hat die Entwicklung der betrieblichen Infrastruktur bei einer Reihe von Anlagefonds unterstützt. Er verfügt über ein fundiertes Wissen über die betrieblichen Anforderungen von Hedgefonds und traditionellen Fonds und war Projektleiter bei einer Reihe von Fondseinführungen. Er verfügt über Fachwissen in Bezug auf die Risiko- und Compliance-Anforderungen von OGAW IV. John Skelly führt regelmässig Branchenschulungen zu Anlagefondsprodukten, insbesondere zu OGAW, durch. Er ist in der Branche allseits bekannt und ist derzeit Mitglied des Council of the Irish Funds Industry Association («IFIA») und war vormals ein Mitglied des IFIA Marketing Committee, des Trustee Committee und des Alternative Investments Committee. Vor seinem Wechsel zu Carne im Jahr 2006 hatte John Skelly eine Reihe von Positionen im Senior Management bei führenden Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften einschliesslich BNP Paribas Securities Services und Norwich Union Investments (jetzt Aviva Investors) inne. Er erwarb einen Abschluss als Chartered Accountant bei Deloitte und hat einen Abschluss als Bachelor of Commerce vom University College Dublin.

Zum Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Geschäftssitz der Gesellschaft.

5.2. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat Nedgroup Investments (IOM) Limited zum Anlageverwalter und zur

Vertriebsstelle der Gesellschaft gemäss eines Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags bestellt (nähere Angaben hierzu sind nachfolgend unter **Wesentliche Verträge** dargelegt; dies ist die Stelle, die als Promoter der Gesellschaft fungiert).

Nedgroup Investments (IOM) Limited (**Anlageverwalter und Vertriebsstelle**) ist eine Private Limited Company (nicht kotierte haftungsbeschränkte Gesellschaft), die am 23. März 1992 auf unbegrenzte Dauer im Sinne der Bestimmungen der Companies Acts 1931-2004 der Isle of Man mit der Nummer 57917C eingetragen wurde. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nedbank Limited, einer in Südafrika gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle ist Inhaber einer Lizenz, die gemäss Abschnitt 7 des Financial Services Act 2008 der Isle of Man ausgestellt wurde. Als solches sind der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle eine autorisierte Person, die von der Isle of Man Financial Service Authority zur Verwaltung der Gesellschaft lizenziert wurde.

Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle besteht in der Verwaltung von OGA. Zusätzlich zum Fonds verwaltet der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle auch: Nedgroup Investments MultiFunds PLC. Zum 30. September 2018 beliefen sich die vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle verwalteten Vermögenswerte auf mehr als 3,5 Mrd. USD.

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle können jeweils mit Zustimmung der Central Bank Rat oder Empfehlung von einem Berater, Analysten, Consultant oder von einer anderen geeigneten Person einholen, um sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

5.3. **Unteranlageverwalter**

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle können einige oder alle ihrer Verantwortlichkeiten im Bereich der Anlageverwaltung für einen der Teilfonds an einen oder mehrere Unteranlageverwalter vergeben. Nähere Angaben zu einem beauftragten Unteranlageverwalter hinsichtlich eines Teilfonds werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt.

5.4. **Depotbank**

Die Gesellschaft hat die Citi Depository Services Ireland Designated Activity Company als Depotbank gemäss dem Depotbankvertrag bestellt.

Die Depotbank ist eine haftungsbeschränkte Gesellschaft, die gemäss irischem Recht am 18. September 1992 gegründet wurde. Die Depotbank ist in Irland zugelassen und wird durch die Central Bank of Ireland reguliert. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht in der Erbringung von Treuhanddiensten und Depotverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Portfolios wie die Gesellschaft.

Gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags wurde die Depotbank zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt und die Vermögenswerte der Gesellschaft wurden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut.

Die Hauptpflichten der Depotbank sind die Erfüllung der in der OGAW -Richtlinie genannten Depotbankpflichten, nämlich hauptsächlich:

- (i) die Überwachung und Verifizierung der Mittelflüsse der Gesellschaft
- (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, unter anderem einschliesslich der Verifizierung der Eigentumsverhältnisse
- (iii) dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgabe, Rücknahme, Einziehung und Bewertung von Anteilen in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde und dem geltenden Recht sowie den Vorschriften und Verordnungen erfolgt
- (iv) dafür Sorge tragen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der

Gesellschaft alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden

- (v) dafür Sorge tragen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde und dem geltenden Recht sowie den Vorschriften und Verordnungen verwendet werden; und
- (vi) das Ausführen der Anweisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht der Gründungsurkunde oder dem geltenden Recht sowie Vorschriften und Verordnungen widersprechen.

Gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags ist die Depotbank ermächtigt, einige ihrer Depotbankfunktionen zu delegieren.

Generell gilt, dass wenn die Depotbank eine ihrer Depotbankfunktionen an einen Bevollmächtigten delegiert, die Depotbank weiterhin für alle Verluste haftet, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Bevollmächtigten ergeben, so als wenn dieser Verlust als Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung der Depotbank entstanden wäre. Die Nutzung von Wertpapierabrechnungssystemen stellt keine Delegierung ihrer Funktionen durch die Depotbank dar.

Die Liste der durch die Depotbank bestellten Unterbevollmächtigten ist in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt enthalten. Der Einsatz von bestimmten Unterbevollmächtigten hängt von den Märkten ab, in welche die Gesellschaft investiert. Es entstehen keine Konflikte infolge dieser Delegierung.

Die Haftung der Depotbank wird nicht durch Tatsache beeinträchtigt, dass sie bestimmte ihrer Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegiert hat.

Gelegentlich können Konflikte zwischen der Depotbank und den Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten entstehen, beispielsweise, wenn ein bestellter Bevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter ein Konzernunternehmen ist, das für andere Verwahrfunktionen, die es für die Gesellschaft erbringt, vergütet wird. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der sich im normalen Geschäftsbetrieb ergeben könnte, hat die Depotbank das geltende Recht zu berücksichtigen.

Anteilhaber können bei der Gesellschaft aktuelle Informationen verlangen über die Depotbank, ihre Pflichten, die durch die Depotbank delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten und die diesbezüglichen Interessenkonflikte, die sich aus einer derartigen Delegierung ergeben.

5.5. **Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft hat die Citibank Europe plc als Register- und Transferstelle sowie für die Bereitstellung von Buchhaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft gemäss dem Verwaltungsvertrag bestellt. Zu den Verantwortlichkeiten der Verwaltungsstelle hinsichtlich der Gesellschaft gehören die Registrierung von Anteilen und Dienstleistungen einer Transferstelle, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Unterstützung bei der Vorbereitung der Jahres- und Zwischenberichte.

Citibank Europe plc ist eine lizenzierte Bank, die von der Central Bank of Ireland zugelassen wird und untersteht deren Aufsicht sie steht. Citibank Europe plc wurde am 9. Juni 1988 in Irland unter der eingetragenen Nummer 132781 gegründet und ist ein Mitglied der Unternehmensgruppe Citigroup, wobei die Citigroup Inc. eine börsennotierte US-Gesellschaft und ihre höchste Muttergesellschaft ist. Citibank Europe plc führt die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft durch.

5.6. **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, der oder die Untereinlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, jede andere Vertriebsstelle, jeder Anteilhaber und alle ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, assoziierte Unternehmen, Vertreter oder

Delegierte (jede(r) jeweils eine **Verbundene Person**) untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen. Hierzu gehören unter anderem Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren einer Verbundenen Person oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder Organisation, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Teilfonds sind, oder Beteiligungen an solchen Verträgen oder Geschäften. Darüber hinaus können Verbundene Personen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile eines Fonds oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen oder mit diesen handeln. Für den Fall, dass ein Konflikt entsteht, sollte jede verbundene Person sicherstellen, dass dieser Konflikt fair beigelegt wird.

Jedes Zahlungsmittel der Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Banks Acts von 1942 bis 2014 in der durch die Central Bank und die Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts von 2003 bis 2004 jeweils gültigen Fassung bei einer Verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden. Bankgeschäfte oder ähnliche Transaktionen können auch mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Eine Verbundene Person kann zudem auch als Vertreter oder Auftraggeber am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen von dem bzw. an den jeweiligen Teilfonds teilnehmen. Verbundene Personen sind dem betreffenden Teilfonds bzw. den Anteilhabern keine Rechenschaft über derart entstandene Gewinne schuldig, und Gewinne dieser Art können von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt werden und im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds liegen und:

- (a) eine zertifizierte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Gesellschaft benannte und von der Depotbank als unabhängig und sachkundig zugelassene Person (oder, sofern eine dieser Transaktionen durch die Depotbank durchgeführt wird, durch eine von der Gesellschaft zugelassene Person) eingeholt worden ist, oder
- (b) eine solche Transaktion unter den bestmöglichen Bedingungen, die mit zumutbarem Aufwand erzielt werden können, an einem geregelten Anlagemarkt gemäss den dort geltenden Regeln durchgeführt wurde oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht hinreichend praktikabel sind, diese Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, die nach Ansicht der Depotbank (oder, im Falle einer von der Depotbank eingegangenen Transaktion, der Gesellschaft) den hier angegebenen Grundsätzen gerecht werden.

Für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder den Untieranlageverwalter können darüber hinaus in anderen als den vorstehend aufgeführten Umständen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft entstehen. In solchen Fällen werden der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Untieranlageverwalter jedoch ihren Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrags oder des Untieranlageverwaltungsvertrags und insbesondere ihrer Verpflichtung, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, soweit wie praktikabel im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden Rechnung tragen, wenn sie Anlagen tätigen, in deren Zuge Interessenkonflikte entstehen können, sich bemühen, sicherzustellen, dass diese Konflikte zwischen der Gesellschaft, den jeweiligen Teilfonds und anderen Kunden fair gelöst werden. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Untieranlageverwalter stellen sicher, dass Anlagemöglichkeiten auf einer fairen und ausgewogenen Basis zwischen der Gesellschaft und ihren anderen Kunden zugeteilt werden.

Da sich die Gebühren des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle und des bzw. der Untieranlageverwalter, der Depotbank und der Verwaltungsstelle nach dem Nettoinventarwert eines Teilfonds richten, steigen bei einem höheren Nettoinventarwert auch die an jene zu entrichtenden Gebühren. Demzufolge befindet sie sich in Fällen, in denen der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle für die Berechnung oder Genehmigung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind, in einem Interessenkonflikt.

5.7. **Soft Commissions**

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, sofern dies nicht im betreffenden Nachtrag dargelegt wird, hinsichtlich eines Teilfonds, der in Bezug auf die Gesellschaft eingerichtet wurde, sogenannte Soft-Commission-Vereinbarungen zu treffen. Falls der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der bzw. die Untereinlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder eine ihrer Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, assoziierte Unternehmen, Vertreter oder Delegierte eine oder mehrere Soft-Commission-Vereinbarungen eingehen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass diese Vereinbarungen (i) den besten Ausführungsstandards entsprechen, (ii) die Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds unterstützen und (iii) die Brokergebühren die Höhe der üblichen institutionellen Brokergebühren für umfassende Dienstleistungen nicht überschreiten. Nähere Angaben zu einer solchen Vereinbarung sind im nächstfolgenden Bericht des Teilfonds enthalten. Sollte es sich hierbei um den ungeprüften Halbjahresbericht handeln, so werden auch im nachfolgenden Jahresbericht nähere Angaben enthalten sein.

6. **HANDEL MIT ANTEILEN**

Anteilinhaber sollten Kontakt mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle und nicht mit der Verwaltungsstelle aufnehmen, wenn Sie Fragen zu den in diesem Abschnitt behandelten Themen haben.

Zeichnung von Anteilen

6.1. **Kauf von Anteilen**

Die Ausgabe von Anteilen in Bezug auf die Anträge, die an oder vor dem Handelsschluss eingegangen sind, wird in der Regel ab einem Handelstag erfolgen. Der Handelsschluss jedes Teilfonds wird im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Handelstage nach Vorankündigung den Anteilinhabern gegenüber benennen.

Anträge für die Erstausgabe von Anteilen werden beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle eingereicht, und zwar in Form einer schriftlichen, unterzeichneten, ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung per Post oder per Fax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmethoden (einschliesslich E-Mail, FTP-Upload, sicherer Datenübermittlung per Internet oder durch sonstige ähnliche Kommunikationsmittel), wie zuvor mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle vereinbart, am oder vor dem Handelsschluss zur weiteren Übermittlung an die Verwaltungsstelle zusammen mit dem Original und den dazugehörigen Dokumenten in Bezug auf Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung, die unmittelbar im Anschluss per Post an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle gesendet werden. Anträge, die nach Handelsschluss für den betreffenden Handelstag empfangen werden, gelten als am nächsten Handelsschluss empfangen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle und die Verwaltungsstelle können, ausschliesslich mit Zustimmung des Verwaltungsrats, unter aussergewöhnlichen Umständen Anträge annehmen, die nach dem Handelsschluss empfangen wurden, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sind. Anträge sind unwiderruflich, sofern nicht vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle etwas anderes vereinbart wird.

Anträge für die Erstausgabe von Anteilen können bei der Verwaltungsstelle auch über Handelsplattformen, wie mit dem Anlageverwalter vor oder bis zum Handelsschluss vereinbart, zusammen mit dem Original und den dazugehörigen Dokumenten für die Geldwäschepräventionsprüfungen, die unverzüglich per Post übermittelt werden, eingereicht werden.

Nachfolgende Zeichnungsanträge können per Fax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmethoden (einschliesslich E-Mail, FTP-Upload, sicherer Datenübermittlung per Internet oder durch sonstige ähnliche Kommunikationsmittel), wie zuvor mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle vereinbart, zur Formatierung und weiteren Übermittlung an die

Verwaltungsstelle gesendet werden (nachfolgende Zeichnungsanträge werden von der Verwaltungsstelle nicht benötigt). Für die weitere Ausgabe von Anteilen muss bezüglich dieser Anträge ein Original eingereicht werden.

Nachfolgende Zeichnungsanträge können auch über die Handelsplattformen an die Verwaltungsstelle übermittelt werden, wie mit dem Anlageverwalter vor oder bis zum Handelsschluss vereinbart.

Sämtliche Änderungen der Zahlungsdaten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur nach Erhalt einer Originalanweisung durchgeführt. Es werden bis zum Empfang der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle (einschliesslich der dazugehörigen Dokumente in Bezug auf Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) und nach Abschluss der Verfahren zur Geldwäschebekämpfung keine Zahlungen bei Rücknahmen an einen Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Verfahren der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle stimmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Central Bank zu elektronischen Handelseinrichtungen, wie jeweils herausgegeben, überein.

Anträge von bestehenden Anteilinhabern, sei es, dass es sich um Anträge handelt, die für Erst- oder für Folgeausgaben von Anteilen auf der Isle of Man ausgegeben wurden, werden vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle einbehalten, wenn diese vor dem Datum der Re-Domizilierung am 13. Mai 2014 übermittelt worden sind.

Der Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung von Anteilen jedes Teilfonds, die von jedem Antragsteller oder mittels des ursprünglichen Antrags gezeichnet werden und der Mindestbesitz an Anteilen von jedem Teilfonds werden im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Bruchteile von Anteilen werden bis zur vierten Dezimalstelle ausgegeben. Zeichnungsgelder, die Anteilsbruchstücken entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einbehalten.

Gemäss der Satzung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Anträge für Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Zeichnungsvereinbarung enthält bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Antragsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und gewisse Entschädigungszahlungen zugunsten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, des Unteranlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und der übrigen Anteilinhaber für Verluste, die ihnen aufgrund des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen hinsichtlich bestimmter Antragsteller entstanden sind.

Wird ein Antrag abgelehnt, zahlt die Verwaltungsstelle die Antragsgelder auf ein Konto des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, und der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle werden diese Antragsgelder oder das jeweilige Restguthaben zinslos per elektronischem Zahlungsverkehr auf das Konto, von dem diese Antragsgelder gezahlt wurden, innerhalb von sechs (6) Geschäftstagen nach der Ablehnung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers gemäss aller geltenden Gesetze zurückzahlen.

6.2. **Ausgabepreis**

Der Erstausgabepreis von Anteilen des betreffenden Teilfonds entspricht dem im Nachtrag des betreffenden Teilfonds festgelegten Betrag.

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, ist der Ausgabepreis, zu dem Anteile einer Klasse eines Teilfonds an einem Handelstag, an dem Anteile nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, der Ausgabepreis.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag auf den Ausgabepreis in Höhe von 3 % für die Zahlung an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, den Unteranlageverwalter oder seinen Nominee zu erheben. Nähere Angaben zu einem solchen Ausgabeaufschlag werden gegebenenfalls im betreffenden Nachtrag dargelegt.

6.3. Zahlung von Anteilen

Zahlungen für die Ausgabe von Anteilen müssen an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle per elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteile zur weiteren Übermittlung an die Verwaltungsstelle bis zum betreffenden Abrechnungstag geleistet werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren. Solche Zahlungen werden jedoch zu dem jeweils aktuellen Wechselkurs, der zu diesem Zeitpunkt dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle zur Verfügung steht, in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet, und es werden (nach Abzug der Umrechnungskosten) nur die Nettoerlöse auf die Zahlung des Zeichnungsbetrags angerechnet. Dies kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Ist die Zahlung am Abrechnungstag nicht in voller Höhe erfolgt oder sind die Mittel nicht frei verfügbar, kann der Verwaltungsrat die Zuteilung der Anteile für den betreffenden Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen stornieren. Alternativ können der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle den Antrag als Zeichnungsantrag für die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am nächsten Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder bei freier Verfügbarkeit der Mittel erworben werden können. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Bankgebühren oder Kursverluste belasten, die dem jeweiligen Teilfonds hieraus entstanden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für Zeichnungen, die verspätet beglichen werden, Zinsen zu einem angemessenen Marktzinssatz in Rechnung zu stellen.

6.4. Zahlungen in Form von Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und wie im betreffenden Nachtrag dargelegt, Zahlungen für Anteile eines Teilfonds in Form von Sachleistungen entgegennehmen, sofern (a) die Depotbank davon überzeugt ist, dass hieraus keine wesentlichen Nachteile für die bestehenden Anteilinhaber eines Teilfonds entstehen und sofern Anteile eines Teilfonds gegen Hinterlegung von Anlagen bei der Depotbank im Namen der Gesellschaft, sofern diese Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds werden würden, zugeteilt werden, und (b) diese Anlagen sich als Anlagen des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen qualifizieren würden. Die Anzahl der auf diese Art und Weise auszugebenden Anteile ist die Anzahl, die an dem Tag, an dem die Anlagen bei der Depotbank im Namen der Gesellschaft hinterlegt werden, gegen Barzahlung einer Summe, die dem Wert der Anlagen entspricht, ausgegeben wurden. Der Wert der zu hinterlegenden Anlagen wird anhand der Bewertungsmethoden berechnet, die im nachfolgenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte** dargelegt werden.

6.5. Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Die in den AML Acts (Anti-Money Laundering Acts) vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei erfordern die Feststellung und Überprüfung der Identität jedes Antragstellers und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie eine sorgfältige Prüfung des Antragstellers und seines Kontos.

Die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle behalten sich das Recht auf Anforderung von Informationen und Dokumenten vor, um ihren Anforderungen gemäss der AML Acts oder sonstigen Gesetzen zu entsprechen; hierbei geht es insbesondere um Informationen und Dokumente in Bezug auf einen Identitätsnachweis eines Antragstellers und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Eigentümer, der Mittelherkunft und/oder der sorgfältigen Prüfung des Antragstellers und seines Kontos. Eine natürliche Person wird beispielsweise aufgefordert, eine Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises anzufertigen, die ein Passfoto, (gegebenenfalls) die Signatur und das Geburtsdatum des Inhabers und die ordnungsgemässe Bestätigung einer anderen, im Antragsformular angegebenen Person enthält, verbunden mit einem Adressnachweis, z. B. in Form einer Versorgerrechnung oder eines Kontoauszugs (Originale oder beglaubigte Kopien), die nicht älter als sechs (6) Monate sind. Bei Anträgen von juristischen Personen können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger

Namensänderungen), die Statuten und die Satzung (oder ähnliches), die Namen, Tätigkeiten und Geburtsdaten sowie die Privat- und Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder oder der wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Person verlangt werden. Es können weitere Informationen im Ermessen der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle angefordert werden, um die Herkunft der Zeichnungsgelder zu verifizieren. Sollte der Antragsteller die für diese Zwecke erforderlichen Informationen oder die erforderliche Dokumentation nicht oder verzögert beibringen, sind die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle berechtigt, die Annahme des Antrags abzulehnen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder solche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzufordern und/oder die Rücknahmeerlöse einzubehalten und nicht an einen Anteilinhaber auszuzahlen bis diese Informationen oder die Dokumentation beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle eingegangen ist. Weder der Teilfonds, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, der Unteranlageverwalter, die Depotbank oder die Verwaltungsstelle haftet gegenüber dem Antragsteller oder dem Anteilinhaber, wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder die Rücknahmeerlöse unter solchen Umständen einbehalten werden. Wird ein Antrag abgelehnt, zahlen der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle die Zeichnungsgelder oder das diesbezügliche Guthaben per elektronischem Zahlungsverkehr in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen auf das Konto, von dem diese Antragsgelder gezahlt wurden, auf Kosten und Gefahr des Antragstellers zurück.

6.6. Art der Anteile und Nachweis für den Anteilsbesitz

Die Anteile werden registriert und nicht verbrieft. Eine oder mehrere Ausführungsanzeigen, die nähere Angaben zum Konto eines Anteilinhabers und die Eintragungsbestätigung in das Anteilinhaberverzeichnis werden in der Regel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Handel ausgestellt und auf elektronischem Wege übermittelt.

6.7. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit kann die Gesellschaft Informationen sammeln, aufzeichnen, speichern, anpassen, übertragen und anderweitig verarbeiten, durch die Anteilinhaber oder zukünftige Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Die Gesellschaft ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und verpflichtet sich, alle von Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung aufzubewahren.

Die Gesellschaft und/oder ihre Vertreter oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten des zukünftigen Anlegers für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeiten:

1. die Fonds zu betreiben, einschliesslich der laufenden Verwaltung der Anlage eines Anteilinhabers in den betreffenden Fonds, die es der Gesellschaft ermöglicht, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anteilinhaber zu erfüllen;
2. um geltende steuerliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft einzuhalten, zum Beispiel gemäss den Companies Acts und den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus;
3. für andere berechnigte Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder eines Dritten, an den personenbezogene Daten weitergegeben werden, wenn diese Interessen nicht durch die Interessen des Anteilinhabers ausser Kraft gesetzt werden, einschliesslich für statistische Analysen und Marktforschungszwecke; oder
4. für alle anderen spezifischen Zwecke, zu denen die Anteilinhaber ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben und zu denen die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Zustimmung erfolgt, haben die Anteilinhaber das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten länger aufzubewahren, als es für den oder die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigt die Gesellschaft alle gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungspflichten, einschliesslich den Gesetzen zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismus sowie zum Steuerrecht.

Wenn eine bestimmte Verarbeitung auf der Zustimmung eines Anteilnehmers beruht, hat dieser das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Anteilnehmer können das Recht haben, Zugang zu ihren von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen; das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten; das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten und die Datenübertragbarkeit einzuschränken oder abzulehnen, vorbehaltlich aller Beschränkungen, die durch die Datenschutzgesetzgebung und/oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften auferlegt werden.

Die Gesellschaft und/oder einer ihrer Delegierten und Dienstleister wird personenbezogene Daten nicht in ein Land ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau oder es bestehen angemessene Garantien. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern erstellt, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Die in dieser Liste aufgeführten Länder können von der Europäischen Kommission jederzeit geändert werden. Wenn die Europäische Kommission davon ausgeht, dass ein Land kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, dann wird das Unternehmen und/oder einer seiner Delegierten und Dienstleister angemessene Garantien wie die Musterklauseln (die standardisierte Vertragsklauseln sind und von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) oder verbindliche Unternehmensregeln anstreben oder sich auf eine der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen stützen.

Wenn die Verarbeitung im Namen der Gesellschaft erfolgt, wird die Gesellschaft einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetzgebung beauftragen und ausreichende Zusicherungen einholen, dass dieser Datenverarbeiter geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen in einer Weise durchführt, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung entspricht und dem Schutz der Rechte der Anteilnehmer dient. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten derzeit nicht mit automatisierten Entscheidungen oder Profilerstellungsmethoden. Wenn sich diese Position in Zukunft ändert, wird die Gesellschaft die Anteilnehmer, die das Recht haben, gegen jede automatisierte Entscheidung Einspruch zu erheben, informieren, wenn das Ergebnis einen wesentlichen Einfluss auf den Anteilnehmer hat.

Zukünftige Anleger und/oder Anteilnehmer können verpflichtet sein, ihre personenbezogenen Daten für rechtliche, steuerliche, regulatorische und/oder andere legitime Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Nichteingabe der erforderlichen personenbezogenen Daten kann dazu führen, dass die Gesellschaft die Anlage des Anteilnehmers oder zukünftigen Anlegers in die Fonds nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben kann, was dazu führen kann, dass die Gesellschaft ihre Geschäftsbeziehung zu dieser Einzelperson beendet.

Wenn Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit Ihren personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an uns über den folgenden Kontakt: DPO@nedgroupinvestments.com oder telefonisch an Südafrika: 0800 999 160 oder international: +44 (0)1624 645150.

6.8. Kaufbeschränkungen

Es werden keine Anteile von der Gesellschaft während eines Zeitraums ausgegeben oder verkauft, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf eine Art und Weise ausgesetzt wird, wie im nachfolgenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschrieben. Antragssteller von Anteilen werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, wenn diese nicht widerrufen werden, am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung bearbeitet.

6.9. Umbrella-Geldkonto und Zeichnungen

Die Gesellschaft hat ein Umbrella-Geldkonto eingerichtet und zwar nicht auf der Ebene der Teilfonds. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden oder Barausschüttungen, die an oder durch einen Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Geldkonto geleitet. Für

Rücknahmefälle siehe den Abschnitt mit der Überschrift «Rücknahme von Anteilen» weiter unten.

6.10. Rücknahme von Anteilen

Sämtliche Anträge für die Rücknahme von Anteilen werden beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle in schriftlicher Form per Fax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmethoden (einschliesslich E-Mail, FTP-Upload, sicherer Datenübermittlung per Internet oder durch sonstige ähnliche Kommunikationsmittel), wie zuvor mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle vereinbart, zur weiteren Formatierung und Übermittlung an die Verwaltungsstelle gesendet. Rücknahmeanträge können der Verwaltungsstelle auch über Handelsplattformen übermittelt werden, wie mit dem Anlageverwalter, und zwar spätestens bis zum Handelsschluss. In allen Anträgen muss die Kontonummer des betreffenden Anteilinhabers, der bzw. die betreffenden Teilfonds und Klassen sowie jegliche Informationen, die der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle in angemessener Weise anfordern kann, angegeben werden. Der Antrag muss von oder im Namen des Anteilinhabers von einer vom Anteilinhaber bevollmächtigten Person in einer für den Anteilinhaber bindenden Form unterzeichnet werden. Ausserdem müssen die Angaben zu einer solchen bevollmächtigten Person zuvor dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle bereitgestellt werden, bevor eine Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgen kann.

Rücknahmeanträge per Fax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmethoden (einschliesslich E-Mail, FTP-Upload, sicherer Datenübermittlung per Internet oder durch sonstige ähnliche Kommunikationsmittel), wie zuvor mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle vereinbart, die im vorgeschriebenen Format empfangen werden, die alle erforderlichen Informationen enthalten und die von oder im Namen des Anteilinhabers von einer bevollmächtigten Person unterzeichnet wurden, werden als konkrete Aufträge behandelt. Anträge, die am oder vor dem betreffenden Handelsschluss eingehen, werden gemäss den Vorschriften in diesem Abschnitt und im betreffenden Nachtrag in der Regel am betreffenden Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächstfolgenden Handelsschluss eingegangen, sofern der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, ausschliesslich mit der Zustimmung des Verwaltungsrats, in Ausnahmefällen nichts anderes vereinbaren und sofern diese Rücknahmeanträge vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkteingegangen sind.

Anteilinhaber müssen den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle darüber informieren, wenn ein Rücknahmeantrag vor dem Handelsschluss widerrufen wird, sofern dies im betreffenden Nachtrag nicht anderweitig festgelegt ist. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind ausschliesslich mit Zustimmung des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen berechtigt, solche Widerrufe von Anträgen innerhalb einer kürzeren Meldefrist zu akzeptieren. Es werden keine Widerrufe nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt angenommen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Depotbank und Benachrichtigung aller Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zustimmen, zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds festzulegen.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle können es ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der dazu führen würde, den Wert eines Bestands von Anteilen eines Teilfonds unter die Mindestbeteiligung für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds zu senken. Jeder Rücknahmeantrag, der solche Auswirkungen nach sich ziehen würde, kann von der Gesellschaft als Antrag zur Rücknahme des gesamten Bestands der Anteilinhaber dieser Anteilsklasse betrachtet werden.

Weder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle noch die Verwaltungsstelle akzeptieren Rücknahmeanträge, die unvollständig sind. Die Annahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Informationen in der vorgeschriebenen Form bei ihnen eingegangen sind.

6.11. Rücknahmepreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, ist der

Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am betreffenden Handelstag abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren, wie in diesem Verkaufsprospekt oder im betreffenden Nachtrag dargelegt. Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilkategorie eines Teilfonds erfolgt, wie in der Satzung dargelegt und wie im nachfolgenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten** beschrieben.

6.12. Zahlung von Rücknahmeerlösen

Es werden keine Rückzahlungen an Anteilinhaber vorgenommen, bis die ursprüngliche Zeichnungsvereinbarung und sämtliche Dokumente, die vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle und von der Verwaltungsstelle angefordert wurden, einschliesslich jeglicher Dokumente in Verbindung mit den AML Acts oder sonstigen Anforderungen und/oder bis zum Abschluss der Verfahren zur Geldwäschebekämpfung, an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle gesendet und von diesen empfangen worden sind, und (bezogen auf Anteilinhaber, die nach dem 13. Mai 2014 zugelassen wurden) dann wie erforderlich an die Verwaltungsstelle weitergeleitet wurden. In Bezug auf Anteilinhaber, die auf der Isle of Man vor dem 13. Mai 2014 zugelassen wurden, werden alle Dokumente vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle einbehalten. In diesem Fall werden die Rücknahmezahlungen an Anteilinhaber getätigt, sobald die Verwaltungsstelle vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle die Bestätigung erhält, dass sie diese erforderlichen Dokumente erhalten hat. Sämtliche Änderungen der Zahlungsdaten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur nach Erhalt einer Originalanweisung durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle durchgeführt.

Die Rücknahmeerlöse (abzüglich der vorstehend oder im betreffenden Nachtrag ausgewiesenen Gebühren) werden auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers per elektronischer Überweisung auf das im Namen des Anteilinhabers in der Denominierungswährung der betreffenden Klasse (oder in einer anderen Klasse, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird) geführte Konto am Abrechnungstag überwiesen. Bezüglich der Rücknahmeanträge, die per Fax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmethoden empfangen werden (wie per E-Mail oder FTP-Upload) werden Zahlungen der Rücknahmeerlöse an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zur weiteren Übermittlung an den eingetragenen Anteilinhaber getätigt. Rücknahmen werden nur dann nach Erhalt der elektronischen Anweisungen bearbeitet, wenn die Zahlung auf ein in den Akten vermerktes Konto erfolgt.

Für sämtliche Rücknahmen, für die Anweisungen innerhalb von 24 Stunden nachdem eine Änderung der aktenkundigen Bankvollmacht des Anteilinhabers vorgenommen wurde, eingehen, werden aufgeschoben, bis die Anweisungen zu einer neuen Bankvollmacht verifiziert werden konnten.

Gemäss den Bedingungen der nachfolgenden Abschnitte **Rücknahmebeschränkungen** und **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** wird die Gesellschaft sicherstellen, dass sie zu jeder Zeit ausreichend liquide ist, um Rücknahmeanträge auszuführen.

6.13. Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft nimmt keine Anteile eines Teilfonds während eines Zeitraums zurück, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf eine Art und Weise ausgesetzt wird, wie im nachfolgenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschrieben. Anteilinhaber, die Rücknahmeanträge von Anteilen stellen, werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, wenn diese nicht widerrufen werden, am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung bearbeitet.

Der Verwaltungsrat ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile in einem Teilfonds oder auf 10 % oder mehr des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds an einem Handelstag zu beschränken. In diesem Fall gilt die Beschränkung *anteilmässig*, so dass alle Anteilinhaber, die an diesem Handelstag ihre Anteile dieses Teilfonds zurückgeben möchten, im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile diese

zurückgeben können. Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, aber anderenfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen. Wenn Rücknahmeanträge so vorgetragen werden, unterrichten der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle die betroffenen Anteilinhaber.

6.14. Rücknahmen in Form von Sachleistungen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auf Anfrage der Anteilinhaber Rücknahmeanträge ganz oder teilweise durch eine Ausschüttung von Anlagen des jeweiligen Teilfonds gegen Sachleistungen bedienen, sofern eine solche Ausschüttung nicht den Interessen der übrigen Anteilinhaber jenes Fonds schaden würde. Darüber hinaus enthält die Satzung Sonderbestimmungen für einen Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers, der dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile, die über 5 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds entsprechen, von der Gesellschaft zurückgenommen werden. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahmeanträge ganz oder teilweise durch eine Ausschüttung von Anlagen des jeweiligen Teilfonds gegen Sachleistungen zu bedienen, sofern eine solche Ausschüttung nicht den Interessen der übrigen Anteilinhaber jenes Teilfonds schaden würde. Erhält ein Anteilinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt hat, von der Absicht der Gesellschaft Kenntnis, den Rücknahmeantrag durch eine derartige Vermögensausschüttung zu befriedigen, kann der Anteilinhaber verlangen, dass die Gesellschaft, anstatt der Übertragung jener Vermögenswerte, deren Verkauf und die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses abzüglich der mit einem solchen Verkauf entstandenen Kosten an ihn in die Wege leitet. Die bestimmten, zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank festgelegt, sofern eine solche Ausschüttung im Ermessen des Verwaltungsrats nicht den Interessen der übrigen Anteilinhaber jenes Teilfonds Schaden zufügt. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte wird auf derselben Basis ermittelt, die verwendet wird, um den Nettoinventarwert zu berechnen. Diese kann angepasst werden, wenn der Verwaltungsrat beschliesst, die Verbindlichkeiten des Teilfonds als Folge der Übertragung dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln. Jeweilige Fehlbeträge zwischen dem Wert der übertragenen Vermögenswerte in Form von Sachleistungen und den Rücknahmeerlösen, die für eine Barrücknahme zu zahlen gewesen wären, werden in Barmitteln beglichen. Jede Wertminderung der bei der Abwicklung einer Rücknahme zu übertragenden Vermögenswerte zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag, an dem diese Vermögenswerte an den zurücknehmenden Anteilinhaber ausgeliefert werden, sind vom zurücknehmenden Anteilinhaber zu tragen.

6.15. Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft ist im Ermessen des Verwaltungsrats berechtigt, jede Beteiligung, die geringer ist als die Mindestbeteiligung, zurückzunehmen. Unter solchen Umständen teilt die Gesellschaft den Anteilinhabern mit einer Frist von dreissig (30) Tagen vor der Rücknahme mit, wessen Anteile zurückgenommen werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in ausreichendem Masse weitere Anteile des Teilfonds zu kaufen, um eine solche Rücknahme abzuwenden.

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise einziehen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds die Höhe des im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegebenen Mindestfondsvolumens unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem Besitz oder der Übertragung von Anteilen Beschränkungen aufzuerlegen, die direkt oder indirekt gehalten werden von oder übertragen werden an (und demzufolge Anteile zurückzunehmen, die gehalten werden von):

- (i) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine US-Person ist (es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst, dass (i) die Transaktion im Sinne des Gesetzes von 1933 eine zulässige Ausnahme darstellt und (ii) dass der betreffende Teilfonds und die Gesellschaft weiterhin Anspruch auf die Befreiung von der Registrierung als Anlagegesellschaft gemäss des Investment Company Act haben, wenn eine solche Person Anteile hält);
- (ii) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die Angaben auf der Zeichnungsvereinbarung gefälscht und Zusicherungen gebrochen hat;

- (iii) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstösst oder eine juristische Person, die aufgrund solcher Gesetze und Vorschriften die Anteile nicht halten darf;
- (iv) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die die erforderlichen Steuerdokumente oder die in Bezug auf Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung dazugehörigen Dokumente nicht vorgelegt hat;
- (v) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, wenn der Besitz von Anteilen durch diese juristische Person ungesetzlich ist, oder dieser weniger als den Mindestbestand oder den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung beträgt, der für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegt wurde;
- (vi) einer natürlichen Person oder einer juristischen Person unter Umständen, aufgrund derer nach Einschätzung des Verwaltungsrats der betreffende Teilfonds einer Steuerpflicht unterworfen werden könnte oder ihm eine finanzielle Steuerverbindlichkeit oder finanzielle, aufsichtsbehördliche, rechtliche oder erhebliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen könnten, oder er gegen Gesetze oder Verordnungen verstossen könnte, denen der Teilfonds ansonsten nicht ausgesetzt gewesen wäre, die er nicht erlitten hätte oder gegen die er nicht verstossen hätte (wobei solche Umstände diese Personen direkt oder indirekt betreffen können, und unabhängig davon, ob solche Umstände diese Personen allein oder zusammen mit Dritten betreffen, gleich ob diese mit der jeweiligen Person verbunden sind oder nicht, sowie bei Vorliegen sonstiger diese Personen betreffende Umstände, die den Verwaltungsratsmitgliedern relevant erscheinen);
- (vii) einer Person unter 18 Jahren oder einer unzurechnungsfähigen Person und
- (viii) in Bezug auf eine Übertragung, für die noch eine Steuerzahlung aussteht.

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt oder wenn der Verwaltungsrat Grund zu der Annahme hat, dass sich Anteile direkt im Besitz oder zugunsten von einer oder mehreren Personen befinden, die gegen die vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen verstossen haben, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, (i) eine solche Person davon in Kenntnis zu setzen (in einer Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält), dass er sich gezwungen sieht, die Rücknahme der von dieser Person gehaltenen Anteile in schriftlicher Form in Übereinstimmung mit der Satzung zu beantragen und/oder (ii) falls zutreffend die Anzahl der von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, und er ist berechtigt, die Erlöse einer solchen zwangsweisen Rücknahme für die Begleichung etwaiger Steuern oder Quellensteuern, die sich aufgrund des Besitzes oder des wirtschaftlichen Eigentums der Anteile durch eine solche Person ergeben haben, zu verwenden.

Sämtliche ausstehende Erlöse einer solchen zwangsweisen Rücknahme werden nicht ausgezahlt, bis die ursprüngliche Zeichnungsvereinbarung, die vom oder im Namen des Anteilinhabers unterzeichnet und vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle empfangen und dann an die Verwaltungsstelle weitergeleitet wurde. Des Weiteren müssen sämtliche von diesen Stellen angeforderte Dokumente eingegangen sein, einschliesslich jeglicher Dokumente in Verbindung mit den AML Acts, oder sonstige Anforderungen erfüllt und/oder das Verfahren zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sein.

6.16. **Umbrella-Geldkonto und Rücknahmen**

Die Gesellschaft hat ein Umbrella-Geldkonto eingerichtet und zwar nicht auf der Ebene der Teilfonds. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden oder Barausschüttungen, die an oder durch einen Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Geldkonto geleitet. Für Zeichnungsfälle siehe den Abschnitt mit der Überschrift «Zeichnung von Anteilen».

6.17. **Umtausch von Anteilen**

Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, können Anteilinhaber an jedem Handelstag beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds (die **Originalklasse**) gegen eine andere Klasse in einem Teilfonds zu tauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten wird (die **Neue Klasse**) (eine solche Klasse ist in entweder demselben oder in einem separaten Teilfonds) sofern alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen in der neuen Klasse erfüllt sind (einschliesslich dem Anspruch auf dieselbe steuerliche Behandlung/dieselben steuerlichen Vorteile gemäss den Steuerabkommen wie die Anteilinhaber in der neuen Klasse). Dazu ist dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle am oder vor dem Handelsschluss für den entsprechenden Handelstag die entsprechende Mitteilung zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen der Annahme von Umtauschanträgen zustimmen, die nach dem betreffenden Handelsschluss empfangen wurden, sofern sie vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen zusätzlichen Handelstag benennen, um die Einreichung von Umtauschanträgen von Anteilen zu erleichtern, die allen Anteilinhabern vorab mitgeteilt werden. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle übernehmen alle Kosten in Verbindung mit einem zusätzlichen Handelstag. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren hinsichtlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten für den Umtausch gleichermassen. Dies gilt auch in Bezug auf zahlbare Gebühren, wobei die näheren Angaben nachfolgend und im betreffenden Nachtrag dargelegt werden.

Wenn der Umtauschantrag für Anteile die erste Anlage in einen Fonds darstellt, haben sich die Anteilinhaber zu vergewissern, dass der Wert der umgetauschten Anteile dem im Nachtrag festgelegten Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung der betreffenden Neuen Klasse entspricht bzw. diesen übersteigt. Falls lediglich ein Teil der Anteile umgetauscht wird, muss die Anzahl der verbleibenden Anteile mindestens der für die ursprüngliche Klasse geltenden Höhe der Mindestbeteiligung entsprechen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen zu erheben, die nach Ansicht des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle zur Abdeckung der Handelskosten, Stempelgebühren, Marktauswirkungen und zur Erhaltung des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds bei Nettozeichnungen und -rücknahmen angemessen ist. Eine solche Gebühr wird zugunsten des betreffenden Teilfonds einbehalten, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf eine solche Gebühr zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Rücknahmebetrags von Anteilen erheben, die ausgetauscht werden.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird gemäss der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(RP - EC)}{SP}$$

wobei:

S = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;

RP = die Rücknahmeerlöse

EC = die Umtauschgebühr

SP = der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages

6.18. Umtauschbeschränkungen

Anteile werden nicht während eines Zeitraums gegen Anteile einer anderen Klasse umgetauscht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf eine Art und Weise ausgesetzt wird, wie im nachfolgenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschrieben. Antragssteller von Umtauschanträgen für Anteile werden über eine solche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden, wenn diese nicht widerrufen

werden, am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung bearbeitet.

6.19. Übertragung von Anteilen

Die Anteile jedes Teilfonds können mittels einer schriftlichen Anweisung in der üblichen Form oder in einer anderen schriftlichen Form, die vom Verwaltungsrat genehmigt ist und vom (bzw. im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person im Namen des Übertragenden unterzeichnet bzw. vom Übertragenden mit Stempel zu versehen ist) Übertragenden unterzeichnet wurde, übertragen werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht beim Sitz der Gesellschaft oder beim Anlageverwalter und der Vertriebsstelle zur weiteren Formatierung und Übermittlung an die Verwaltungsstelle usammen mit den anderen Unterlagen hinterlegt ist, die der Verwaltungsrat angemessenerweise zum Nachweis des Rechts des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung verlangen kann, und/oder einem erforderlichen Beweis zur Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft und des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle in Bezug auf die anwendbaren AML Acts, Gesetze und/oder Verordnungen.

Der Übertragende ist verpflichtet, eine Zeichnungsvereinbarung und sonstige erforderliche Dokumente auszufüllen, die vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle zusätzlich zur bereitgestellten Dokumentation oder den vorgelegten Informationen gemäss der AML Acts oder ihrer Verfahren zur Geldwäschebekämpfung angefordert werden.

Der Übertragende gilt so lange weiterhin als Inhaber des Anteils, bis die diesbezügliche Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers in das Register erfolgt ist.

Anteile dürfen nicht an jede Person übertragen werden, wie im obigen Abschnitt «Zwangsrücknahmen» dargelegt.

Falls der Übertragende eine in Irland steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt oder im Auftrag einer solchen handelt, ist die Gesellschaft berechtigt, einen Teil der Anteile des Übertragenden zurückfordern bzw. zu annullieren, der ausreicht, um die Zahlung der in Verbindung mit der Übertragung anfallenden Steuern an die irische Abgabenverwaltung (Revenue Commissioners) zu leisten.

Im Falle des Ablebens eines der gemeinsamen Anteilinhaber ist der überlebende Inhaber die einzige Person bzw. sind die überlebenden Inhaber die einzigen Personen, der/denen die Gesellschaft Rechte an den Anteilen zuerkennt, die auf die Namen der gemeinsamen Inhaber lauten.

Während eines Aussetzungszeitraums wird die Übertragung von Anteilen im Ermessen des Verwaltungsrats angenommen oder abgelehnt.

6.20. Handelsbeschränkungen

6.20.1. Market Timing

Die Gesellschaft behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge abzulehnen oder anzunehmen oder Anteile, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen; dies geschieht ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft einen Verdacht auf Market Timing hat. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken und wie nachfolgend näher dargelegt, darf die Gesellschaft nicht als Vehikel für häufigen Handel als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen eingesetzt werden (das sogenannte **Market Timing**). Dementsprechend ist die Gesellschaft berechtigt, Zeichnungen eines Anlegers abzulehnen (oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen), wenn sie feststellt, dass dieser Anleger in Market Timing oder sonstige Aktivitäten involviert ist, die ihrer Meinung nach schädlich für die Gesellschaft oder einen Teilfonds sind. Wird eine Zeichnung abgelehnt, werden die Zeichnungserlöse ohne Zinsen, sobald dies praktisch durchführbar ist, an den Antragsteller zurückgezahlt.

6.20.2. Richtlinien zu exzessivem Handel

Die Gesellschaft betont, dass alle Antragsteller und Anteilinhaber verpflichtet sind, ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge spätestens am betreffenden Handelsschluss für die Transaktionen der Anteile des Teilfonds einzureichen.

Exzessiver Handel in einen und aus einem Teilfonds können die Anlagestrategien des Portfolios beeinträchtigen und die Betriebskosten des Teilfonds erhöhen. Die Teilfonds sind nicht für exzessive Handelspraktiken geeignet. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge wie oben dargelegt zu beschränken, abzulehnen oder zu annullieren, die nach ausschliesslichem Ermessen des Verwaltungsrats exzessiven Handel darstellen.

Anteilinhaber, die exzessiven Handel betreiben möchten, setzen möglicherweise eine Reihe von Strategien ein, um der Aufdeckung zu entgehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter in der Lage sein werden, solche Anteilinhaber zu erkennen oder deren Handelspraktiken zu unterbinden. Die Fähigkeit der Gesellschaft und ihrer Vertreter, exzessive Handelspraktiken zu unterbinden, kann auch durch die betrieblichen Systeme und technischen Beschränkungen begrenzt werden.

Soweit die Gesellschaft oder ihre Vertreter nicht in der Lage sind, exzessive Handelspraktiken zu unterbinden, können diese Praktiken ein effizientes Portfoliomanagement der Teilfonds beeinträchtigen; dies kann dazu führen, dass der Teilfonds in gewisse Aktivitäten in höherem Masse involviert ist, als er es ansonsten gewesen wäre, was zur Aufrechterhaltung höherer Barsalden, der Nutzung einer Kreditlinie und zu vermehrten Portfoliotransaktionen führen kann. Vermehrte Portfoliotransaktionen und der Einsatz einer Kreditlinie würden die Betriebskosten eines Teilfonds erhöhen und die Anlageperformance des Teilfonds verringern; auch die Aufrechterhaltung höherer Barsalden würde dementsprechend zu einer niedrigeren Anlageperformance des Teilfonds in Phasen von steigenden Märkten führen.

6.21. Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Anlagevermögens

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnet, indem die Vermögenswerte des Teilfonds bewertet werden und hiervon die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds geteilt durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils des betreffenden Teilfonds. Wenn in einem Teilfonds mehr als eine Anteilklasse ausgegeben wird, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berechnet, indem dieser Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse ermittelt wird, der dieser betreffenden Anteilklasse zum Bewertungszeitpunkt zuzurechnen ist und indem hierzu (gegebenenfalls) eine solche Summe hinzu gerechnet oder abgezogen wird, die die Verwaltungsstelle als angemessenen Betrag für Kauf- und Verkaufsgebühren erachtet und indem diese Summe durch die Gesamtzahl an ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt geteilt wird (dies wird im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt).

Der Preis, zu dem Anteile einer Klasse am Handelstag nach der Erstausgabe ausgegeben werden, basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil oder dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (für den Fall, dass für einen Teilfonds mehr als eine Klasse ausgegeben wird) zuzüglich einer Rückstellung für etwaige Abgaben und Gebühren, wie in diesem Verkaufsprospekt oder in dem betreffenden Nachtrag dargelegt. Der Preis, zu dem Anteile einer Klasse am Handelstag zurückgenommen werden, basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil oder dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (für den Fall, dass für einen Teilfonds mehr als eine Klasse ausgegeben wird) abzüglich einer Rückstellung für etwaige Abgaben und Gebühren, wie in diesem Verkaufsprospekt oder in dem betreffenden Nachtrag dargelegt. Der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil werden in jedem Fall auf vier Dezimalstellen oder auf eine vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.

Die Bewertungsmethode der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert jedes Teilfonds sind in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

Im Allgemeinen sieht die Satzung vor, dass der Wert börsenkotierter oder -gehandelter Anlagen durch Bezugnahme auf den letzten ausgehandelten Kurs zum betreffenden Bewertungszeitpunkt berechnet wird, sofern der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert oder gehandelt wird, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb des jeweiligen Marktes erworben oder gehandelt wurde, ermittelt wird, indem die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt der Anlage berücksichtigt wird, und die Depotbank hat sicherzustellen, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des anzunehmenden Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Wenn eine solche Anlage an mehr als einem geregelten Markt kotiert ist oder gehandelt wird, wählt der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen den geregelten Markt aus, der nach Meinung des Verwaltungsrats der geregelte Hauptmarkt für eine solche Anlage für die vorstehenden Zwecke ist.

Der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt kotiert ist oder gehandelt wird oder einer Anlage, die normalerweise an einem geregelten Markt kotiert ist und gehandelt wird, aber deren Schlusskurs derzeit nicht verfügbar ist oder deren aktueller Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert im Zusammenhang mit der Währung, der Börsengängigkeit, den Handelskosten und/oder solchen anderen Überlegungen, die als relevant erachtet werden, widerspiegelt, entspricht dem voraussichtlich zu erzielenden Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom (i) Verwaltungsrat oder (ii) einer befähigten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wurde, oder (iii) mit einem anderen Mittel ermittelt wurde, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird. Zur Feststellung des anzunehmenden Veräusserungswerts einer solchen Anlage kann der Verwaltungsrat eine beglaubigte Bewertung von einer qualifizierten, unabhängigen Person, oder mangels Verfügbarkeit einer unabhängigen Person (ungeachtet der Tatsache, dass der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle oder der Unteranlageverwalter ein Interesse an der Bewertung hat), vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle oder dem Unteranlageverwalter, die jeweils für diese Zwecke von der Depotbank genehmigt wurden, annehmen. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktpreise zur Verfügung stehen, kann der Wert dieser Wertpapiere durch Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren ermittelt werden, die hinsichtlich des Ratings, der Rendite und des Fälligkeitstermins und sonstiger Merkmale vergleichbar sind. Die Matrix-Methode wird vom Verwaltungsrat oder einer befähigten Person, einer Firma oder einem Unternehmen, die bzw. das jeweils vom Verwaltungsrat benannt wurde und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, oder mithilfe anderer Mittel erarbeitet, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird.

Aktien oder Anteile in OGA werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, wie von dem OGA, oder für den Fall, dass diese kotiert sind, zum letzten Marktpreis, wie oben dargelegt, bewertet.

Die Satzung sieht weiterhin vor, dass der Nennwert von Barmitteln und Bankguthaben und sonstigen liquiden Vermögenswerten, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen sowie festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht eingenommenen Zinsen zum Bewertungszeitpunkt herangezogen wird (ausser es ist nach Meinung des Verwaltungsrats unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder eingenommen wird; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug des Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat dafür als angemessen ansieht, damit der tatsächliche Wert zum Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird).

Der Wert von börsengehandelten Future-Kontrakten, Aktienpreisindex-Futurekontrakten und Optionen und sonstigen derivativen Instrumenten ist der vom betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt festgelegte Abrechnungskurs; ist ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund zum Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar, so entspricht der Wert dessen voraussichtlich zu erzielendem Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom (i) Verwaltungsrat oder (ii) einer befähigten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wurde, sofern der Verwaltungsrat oder eine solche andere

befähigte Person von der Depotbank für solche Zwecke genehmigt wurde oder (iii) mit einem anderen Mittel ermittelt wurde, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird.

Devisenterminkontrakte werden durch Bezugnahme auf die vorherrschenden Kurskotierungen der Market Maker bewertet, und zwar wird der Kurs zum Bewertungszeitpunkt, an dem ein neuer Devisenterminkontrakt derselben Kontraktgrösse und Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, zugrunde gelegt, oder wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird der von der Gegenpartei vorgelegte Abrechnungskurs zugrunde gelegt. Der Abrechnungskurs wird mindestens täglich von der Gegenpartei bewertet und wird mindestens einmal wöchentlich von einer Partei überprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die für solche Zwecke von der Depotbank genehmigt worden ist.

Wenn es sich bei einem Teilfonds um einen Geldmarktfonds handelt, wird der Verwaltungsrat oder seine Delegierten jede Anlage anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf nur in Verbindung mit Teilfonds angewandt werden, die den Vorschriften der Central Bank für Geldmarktfonds entsprechen, und wenn eine Prüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten anhand eines Vergleichs mit der Marktbewertung gemäss den Richtlinien der Central Bank vorgenommen wird.

Geldmarktinstrumente eines Teilfonds, der nicht am Geldmarkt investiert, können vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten nach den fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Central Bank bewertet werden.

Ungeachtet der vorstehenden Bewertungsregeln kann der Verwaltungsrat für den Fall, dass wesentliche oder wiederkehrende Nettozeichnungen auftreten (bei denen die Gesamtzeichnungen eines Teilfonds die Gesamtrücknahmen überschreiten), den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft unter Bezugnahme auf den niedrigsten Marktangebotspreis zum betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln, um den Wert des Anteilsbesitzes von fortlaufenden Anteilinhabern zu erhalten. Für den Fall, dass wesentliche oder wiederkehrende Nettorücknahmen auftreten (bei denen die Gesamtrücknahmen eines Teilfonds die Gesamtzeichnungen überschreiten), kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft unter Bezugnahme auf den niedrigsten Marktrücknahmepreis zum betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln, um den Wert des Anteilsbesitzes von fortlaufenden Anteilinhabern zu erhalten.

Sollte es in einem Fall nicht möglich sein, einen bestimmten Wert wie oben angegeben zu ermitteln, oder wenn der Verwaltungsrat erwägt, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Marktwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, dann ist die Bewertungsmethode der betreffenden Anlage in einem solchen Fall eine, die vom Verwaltungsrat oder einer anderen befähigten Person, die vom Verwaltungsrat benannt wurde, festgelegt wird; diese Bewertungsmethode ist von der Depotbank zu genehmigen.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Verwaltungsrat den Wert jedes Wertpapiers anpassen, wenn er, unter Berücksichtigung der Währung, der erwarteten Dividendenausschüttungen, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, Liquidität, Börsengängigkeit, Handelskosten und/oder anderer Erwägungen, wie sie vom Verwaltungsrat und dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle oder dem Unteranlageverwalter als relevant angesehen werden, der Ansicht ist, dass eine derartige Anpassung notwendig ist, damit der faire Wert dieser Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt wiedergespiegelt wird.

Jeder Wert, der nicht in der Basiswährung des Teilfonds ausgedrückt wird (ob von einer Anlage oder von Barmitteln), und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung werden in die Basiswährung zu dem Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den Umständen für angemessen hält.

Alle besonderen Bewertungsvorschriften, die für einen Teilfonds anzuwenden sind, werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt.

6.22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in jedem der nachfolgenden Fälle die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines beliebigen Zeitraums, wenn einer der geregelten Märkte ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen wird oder in welchem Transaktionen beschränkt, begrenzt oder ausgesetzt werden, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds kotiert oder gehandelt wird; oder
- (ii) während eines beliebigen Zeitraums, wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Verwaltungsrats liegen, die Veräusserung oder die Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds nach billigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne dass dies die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds deutlich schädigen würde, oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats kein gerechter Nettoinventarwert für den Fonds berechnet werden kann; oder
- (iii) solange Kommunikationsmittel unterbrochen sind, die normalerweise für die Feststellung der Preise eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse an einem geregelten Markt für Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht umgehend oder genau bestimmt werden können; oder
- (iv) während eines beliebigen Zeitraums, in dem jegliche Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Teilfonds oder wenn in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen durch die Anteilhaber fällige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- (v) während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, Gelder, die zur Begleichung fälliger Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds erforderlich sind, zurückzuführen; oder
- (vi) während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat es für angemessen hält, dies im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds zu tun; oder
- (vii) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Depotbank in einem Zeitraum nach der Bekanntgabe einer Hauptversammlung gegenüber den Anteilhabern, auf der ein Beschluss zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu beantragen ist; oder
- (viii) wenn es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich ist, den Wert eines bedeutenden Anteils an Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu ermitteln.

Nach Möglichkeit ergreift die Gesellschaft alle geeigneten Massnahmen, um eine vorübergehende Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

Anteilhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung auf die vom Verwaltungsrat angeordnete Weise in Kenntnis gesetzt, und ihre Anträge, sofern sie nicht widerrufen worden sind, doch den oben dargelegten Beschränkungen unterliegen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der vorübergehenden Aussetzung bearbeitet. Die Central Bank wird noch am selben Geschäftstag über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und diese wird auch den Anteilhabern und den zuständigen Behörden in jedem Land, in dem die Anteile zum Vertrieb registriert sind, bekanntgegeben.

6.23. **Bekanntgabe der Preise**

Der Nettoinventarwert je Anteil von jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds ist beim Anlageverwalter

und der Vertriebsstelle sowie bei der Verwaltungsstelle nach der Berechnung an jedem Bewertungszeitpunkt erhältlich und wird auf der Website des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle veröffentlicht unter www.nedgroupinvestments.com oder auch auf anderen Websites oder in Zeitungen, wie der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen jeweils beschliessen kann und wie es den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird. Diese Preise sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, doch es handelt sich um die Preise, die für den vorhergehenden Handelstag massgeblich waren und die daher im Anschluss an den betreffenden Handelstag nur ein Anhaltspunkt sind.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

7.1. Gebühren und Aufwendungen für Betrieb und Dienstleister

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen jedes Teilfonds die fälligen Gebühren und Aufwendungen zu zahlen an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstellen, die Depotbank und an sonstige Vertriebsstellen zu den handelsüblichen Sätzen, an den Facilities Agent, an alle Zahlstellen, die Gebühren und Aufwendungen für Unterverwahrstellen (zu den handelsüblichen Sätzen), die Gebühren und Aufwendungen von Anlageberatern und sonstigen Delegierten der Gesellschaft, die Gebühren (sofern vorhanden) und Aufwendungen für den Verwaltungsrat, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelgebühren, sämtliche Steuern sowie Umsatz- oder Mehrwertsteuern, Sekretariatsgebühren von Unternehmen, sämtliche Kosten in Verbindung mit Versammlungen der Anteilhaber, Marketing- und Vertriebskosten, Anlagetransaktionsgebühren, Kosten in Verbindung mit der Ausschüttung von Erträgen an die Anteilhaber, Preisbildungs- und Buchführungskosten, Gebühren und Aufwendungen für andere Facilities Agents oder repräsentative Vertreter, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen eines anderen Rechtsgebiets bestellt werden (zu den handelsüblichen Sätzen), sämtliche gemäss den in dieser Satzung enthaltenen Freistellungsbestimmungen und Verträgen mit von der Gesellschaft ernannten Personen zu zahlenden Beträge, sämtliche zu entrichtenden Beträge im Zusammenhang mit D&O-Haftpflichtversicherungen, Brokerggebühren und sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, Gebühren und Aufwendungen von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Rechtsberatern, regulatorische Gebühren, die Gebühren in Verbindung mit der Registrierung der Gesellschaft für den Verkauf in anderen Rechtsgebieten, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Erhalt und der Bewahrung einer Bonitätseinstufung für jeden Teilfonds, jede Anteilsklasse oder jeden Anteil. Die Druck- und Vertriebskosten dieses Verkaufsprospekts, der KIID, Berichte, Abschlüsse und Erklärungsmemoranden und notwendige Übersetzungskosten, die Kosten für die Veröffentlichung von Preisen und die Kosten, die im Zusammenhang mit regelmässigen Updates des Verkaufsprospekts oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes anfallen (einschliesslich sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der geltenden Vorschriften anfallen, gleichgültig ob mit oder ohne Gesetzeskraft) werden auch aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt. Nähere Angaben zu solchen Gebührenvereinbarungen werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds veröffentlicht. Alle wiederkehrenden Kosten werden mit laufenden Erträgen oder mit realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen verrechnet, oder, falls keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne zur Deckung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft vorhanden sind, werden diese mit dem Kapital oder dem Vermögen der Gesellschaft in einer Art und Weise und über einen Zeitraum hinweg verrechnet, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Wenn ein Teilfonds mehr als 20 % seines Nettovermögens in andere OGA anlegt, wird der Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren, die hinsichtlich dieses Teilfonds und die hinsichtlich der anderen OGA, in die der Teilfonds investieren möchte, erhoben werden können, werden im betreffenden Nachtrag dargelegt. Nähere Angaben zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Wenn ein Teilfonds in Anteile eines anderen OGA investiert, die direkt oder durch Delegation vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit dem der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, dürfen weder der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle noch diese andere Gesellschaft Zeichnungsgebühren, Umtauschgebühren oder Rücknahmeabschläge für die Anlage dieses Teilfonds in die Anteile eines solchen OGA berechnen.

7.2. Gebühren für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle erhalten diese Gebühren und nähere Angaben hierzu werden im betreffenden Nachtrag dargelegt.

7.3. Gebühren für den Unteranlageverwalter

Diese werden vom Anlageverwalter und der Vertriebsstelle gezahlt.

7.4. Verwaltungsstellengebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle eine Gebühr, die an jedem Handelstag berechnet wird und anfällt, und rückwirkend monatlich zu zahlen ist. Der Prozentsatz der Gebühr beträgt zwischen 0,02 % und bis zu 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und die Mindestgebühr beträgt 20.000 Euro.

7.5. Depotbankgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank eine Gebühr, die an jedem Handelstag berechnet wird und anfällt, und rückwirkend monatlich zu zahlen ist. Der Prozentsatz der Gebühr beträgt bis zu 0,04 % p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds. Die Höhe der Gebühren ist von der Art der Wertpapiere abhängig, die in einem Teilfonds enthalten sind.

7.6. Verwaltungsratsgebühren

Sofern von der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung nicht anders festgelegt, wird jeweils über die Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder per Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber entschieden. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle verbunden sind haben ein Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsratsmitglied, sofern die Gesamtbezüge dieser Verwaltungsratsmitglieder jährlich 50.000 Euro (ohne MwSt.) nicht überschreiten. Darüber hinaus haben alle Verwaltungsratsmitglieder ein Recht darauf, aus dem Vermögen jedes Teilfonds für ihre angemessenen Auslagen, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstanden sind, vergütet zu werden. Ihnen werden sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, an Sitzungen der von den Verwaltungsratsmitgliedern gebildeten Ausschüsse und an Hauptversammlungen bzw. Sondersitzungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder auf sonstige Art und Weise in Verbindung mit der Ausübung ihrer Pflichten anfallen.

7.7. Ausgabeaufschlag

Anteilinhaber können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, der als Prozentsatz des Ausgabepreises berechnet wird, wie im betreffenden Nachtrag dargelegt. Der Ausgabeaufschlag beträgt höchstens 3 % des Ausgabepreises je Anteil, der von Anteilhabern erworben wurde. Der Ausgabeaufschlag kann im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats entfallen oder verringert werden.

7.8. Rücknahmegebühr

Anteilinhaber unterliegen keiner Rücknahmegebühr.

7.9. Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat kann bis zu 3 % des Rücknahmebetrags von den Anteilen, die gegen Anteile in einem anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse ausgetauscht werden, erheben.

7.10. **Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren**

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsgebühr zu erheben, die eine Rückstellung für Marktspreads (die Differenz zwischen der Bewertung von Vermögenswerten und dem Ankaufs- bzw. Verkaufskurs), Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten darstellt. Darüber hinaus wird diese erhoben, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds zu erhalten, wenn Erlöse aus Nettozeichnungen oder Rücknahmeanträgen eines Teilfonds erzielt werden, einschliesslich im Zuge der Umtauschanträge von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds, was für diese Zwecke bezogen auf den ersten Teilfonds behandelt wie ein Rücknahmeantrag wird. Eine solche Rückstellung wird vom Verwaltungsrat als angemessener Wert zur Abdeckung dieser Zwecke festgelegt und wird dem Ausgabepreis von Anteilen im Falle von Zeichnungsanträgen des Teilfonds hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis von Anteilen im Falle von Rücknahmeanträgen des Teilfonds abgezogen. Der Verwaltungsrat kann auch eine Rückstellung für Marktspreads und Gebühren oder Aufwendungen in anderen Fällen festlegen, wenn er eine solche Rückstellung als im besten Interesse eines Teilfonds erachtet. Sämtliche Beträge werden dem Konto des betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

7.11. **Gebühreuzuweisung**

Solche Gebühren, Abgaben und Kosten werden dem Teilfonds und innerhalb des Teilfonds der Klasse oder den Klassen, in denen diese angefallen sind, angerechnet, oder, wenn eine Ausgabe nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem Teilfonds oder einer Klasse zuzuweisen ist, wird die Ausgabe vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank auf eine Art und Weise und auf einer Basis zugewiesen, die im Ermessen des Verwaltungsrats als fair und angemessen empfunden wird. Im Falle von Gebühren und Aufwendungen auf regulärer oder auf wiederkehrender Basis, wie beispielsweise Prüfungskosten, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen anhand eines geschätzten Werte auf der Basis eines Jahres oder anderer Zeiträume im Voraus berechnen und den jeweiligen Betrag zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum ansetzen.

8. **BESTEUERUNG**

8.1. **Allgemeines**

Die nachfolgenden Angaben verstehen sich lediglich als allgemeiner Leitfaden für interessierte Anleger und Anteilhaber und stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilhabern und interessierten Anlegern wird deshalb empfohlen, sich mit Fragen zur möglichen Besteuerung oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung der Anteile gemäss der Gesetzgebung des Gründungs-, Unternehmenssitz-, Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes ergeben können, an ihren Steuerberater zu wenden.

Anteilhaber und interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung auf Ratschlägen basieren, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die gängigen Gepflogenheiten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in den einzelnen Staaten erhalten haben, sowie auf geplanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die als Entwürfe vorliegen. Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage geltende Steuerklasse bzw. vorgeschlagene Steuerklasse auf unbestimmte Zeit gleich bleibt.

8.2. **Irland**

Besteuerung in Irland

Besteuerung von Erträgen und Veräusserungsgewinnen

Die Gesellschaft

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds der Gesellschaft keine IREF-Vermögenswerte im Sinne von Section 739K des TCA hält und nicht beabsichtigt, diese Vermögenswerte zu halten oder ein IREF-Geschäft zu betreiben, ist die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) kein IREF im Sinne von Section 27 Chapter 1B des TCA.

Die Gesellschaft unterliegt ausschliesslich bei Steuertatbeständen in Bezug auf Anteilinhaber der Besteuerung, die In Irland steuerpflichtige Personen sind (in der Regel Personen mit –für Steuerzwecke –Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland; siehe nachfolgende Begriffsbestimmungen für nähere Angaben).

Steuertatbestände sind beispielsweise:

- i) Zahlungen aller Art an einen Anteilinhaber durch die Gesellschaft;
- ii) Übertragung von Anteilen und
- iii) der achte (8.) Jahrestag nach dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber und jeder folgende achte Jahrestag.

Keine Steuertatbestände sind Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem durch die irische Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fonds sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten.

Ist ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Eintretens eines Steuertatbestands keine In Irland steuerpflichtige Person, so fallen für diesen Anteilinhaber in Irland keine Steuern für den betreffenden Steuertatbestand an.

Sind bei einem Steuertatbestand Steuern fällig, so ist die Abführung vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen eine Verpflichtung der Gesellschaft, die ihren Rückgriffsanspruch gegen den betreffenden Anteilinhaber entweder durch Einbehaltung oder, im Falle einer Übertragung und in Bezug auf den als Steuertatbestand geltenden jeweils achten (8.) Jahrestag nach Erwerb der Anteile durch einen Anteilinhaber, per Entwertung oder Inbesitznahme von Anteilen des betreffenden Anteilinhabers betreibt. Unter bestimmten Umständen und ausschliesslich nach Mitteilung durch die Gesellschaft an einen Anteilinhaber kann die Gesellschaft entscheiden, dass die Abführung der Steuer, die aufgrund des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestags fällig wird, eine Verpflichtung des Anteilinhabers und nicht der Gesellschaft ist. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber eine Steuererklärung in Irland abgeben und die fällige Steuer (zum unten angegebenen Steuersatz) an die irische Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Liegt der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vor, dass ein Anteilinhaber keine In Irland steuerpflichtige Person ist, oder verfügt die Gesellschaft über Informationen, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die abgegebene Erklärung unzutreffend ist, und liegt der Gesellschaft kein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuerverwaltung (Revenue Commissioners) vor, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung als erfüllt gilt (oder wurde eine solche Genehmigung zurückgezogen bzw. wurden an diese Genehmigung geknüpfte Bedingungen nicht erfüllt), so ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintreten eines Steuertatbestands die entsprechenden Steuern abzuführen (selbst wenn der Anteilinhaber tatsächlich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Handelt es sich bei dem Steuertatbestand um die Ausschüttung von Erträgen, erfolgt der Steuerabzug zum Steuersatz von 41 % des ausgeschütteten Betrags oder von 25 %, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung vorliegt. Tritt der Steuertatbestand bei einer anderen Art von Zahlung an einen Anteilinhaber, der kein Unternehmen ist, das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, einer Übertragung von Anteilen oder aufgrund des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten (8.) Jahrestags ein, erfolgt der Steuerabzug zum Steuersatz von 41 % des Wertzuwachses der Anteile seit ihrem Erwerb. Der Steuerabzug erfolgt zum Steuersatz von 25 % bei den Transaktionen, bei denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung vorliegt. In Bezug auf den als Steuertatbestand geltenden jeweils achten (8.) Jahrestag kann eine Steuerrückerstattung geltend

gemacht werden, wenn die Anteile anschliessend für einen geringeren Wert veräussert werden.

Gemäss der Bestimmung zur Verhinderung von Steuerumgehungen erhöht sich der Steuersatz von 41 % auf 60 % (80 %, wenn die Angaben zur Auszahlung/Veräusserung nicht korrekt in der Steuererklärung der Person enthalten sind) wenn nach den Bedingungen einer Anlage in einen Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Ausser in den oben genannten Fällen besteht für die Gesellschaft in Irland in Bezug auf Einkünfte oder steuerpflichtige Gewinne keine Steuerpflicht.

Anteilinhaber

Anteilinhaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden (oder in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuerverwaltung (Revenue Commissioners) vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber oder die Klasse von Anteilinhabern, der dieser angehört, als erfüllt gilt), unterliegen bei Ausschüttungen durch die Gesellschaft oder bei Gewinnen aus der Rücknahme, dem Rückkauf bzw. der Übertragung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer, sofern die betreffenden Anteile nicht durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden. Auf Zahlungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind, werden keine Steuern erhoben.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, sind ggf. nach dem Selbstveranlagungssystem selbst verantwortlich für die ordnungsgemässe Abführung ihrer Steuern oder darüber hinaus gehender Steuern auf etwaige Ausschüttungen oder Gewinne aus den von ihnen gehaltenen Anteilen. Insbesondere wenn sich die Gesellschaft entschieden hat, keine Steuer im Falle des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten (8.) Jahrestags abzuziehen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, nach dem Selbstveranlagungssystem eine Steuererklärung abzugeben und den fälligen Steuerbetrag an die irische Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) abzuführen.

Eine Erstattung von Steuern für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung zwar hätte abgegeben werden können, aber bei Eintreten eines Steuertatbestands nicht vorlag, ist in der Regel nicht möglich, ausgenommen bei bestimmten Anteilinhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die der Körperschaftsteuer in Irland unterliegen.

Stempelsteuer

Für die Zeichnung, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen fällt in Irland keine Stempelsteuer an, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Zeichnung, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen durch die Sachauskehrung von in Irland befindlichem Vermögen erfüllt wird.

Kapitalerwerbssteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen besteht keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer- (Kapitalerwerbsteuer-)pflicht nach irischem Recht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) der Übertragende zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Vererbung der Begünstigte, auf den die Anteile übergehen, ebenfalls weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und
- (ii) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls und zum Bewertungstag Teil der Schenkung bzw. des Erbes sind.

Weitere Steueraspekte

Die Einkünfte und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus von ihr gehaltenen Wertpapieren und Vermögenswerten unterliegen ggf. in den Ländern, in denen diese Einkünfte und/oder Gewinne anfallen, der Quellensteuer. Dabei profitiert die Gesellschaft möglicherweise nicht von niedrigeren Quellensteuersätzen, die auf Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den betreffenden Ländern beruhen. Sollte sich dieser Umstand zu einem späteren Zeitpunkt ändern und es durch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Steuererstattung an die betreffende Gesellschaft kommen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ermittelt, sondern dieser Betrag den zum Zeitpunkt der Rückerstattung vorhandenen Anteilhabern anteilig zugewiesen.

Automatischer Informationsaustausch

FATCA

Rapportierende irische Finanzinstitute, zu denen die Gesellschaft gehören könnte, haben Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger gemäss FATCA im Sinne der Umsetzung durch die zwischenstaatliche Irland-USA-Vereinbarung und/oder dem CRS / DAC II.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Anleger in die Gesellschaft der irischen Abgabenverwaltung zu melden, die sie dann an die US-Steuerbehörden weiterleitet.

Die Bestimmungen zur «Foreign Account Tax Compliance» des «U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act» von 2010 (**FATCA**) schreibt eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte «quellensteuerpflichtige Zahlungen» vor, die ab dem 1. Juli geleistet werden, es sei denn, der Zahlungsempfänger vereinbart und erfüllt eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde «U.S. Internal Revenue Service» (**IRS**) über die Erhebung und Weiterleitung von wesentlichen Informationen bezüglich direkter und indirekter Eigentümer und Kontoinhaber an den IRS.

Am 21. Dezember 2012 hat Irland eine zwischenstaatliche Vereinbarung (**IGA** für «Intergovernmental Agreement») mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Erfüllung von Steuerpflichten und zur Umsetzung von FATCA geschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung hat Irland zugestimmt, gesetzliche Vorschriften für die Erhebung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit FATCA einzuführen, und die US-Steuerbehörden haben zugestimmt, diese Informationen automatisch auszutauschen. Die IGA sieht einen jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Investments vor, die durch bestimmte US-Personen bei einer grossen Auswahl an irischen Finanzinstituten führt bzw. hält, und umgekehrt.

Gemäss der IGA und der Durchführungsverordnung «Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014» (in der jeweils aktuellen Fassung) (die **irischen Durchführungsverordnungen**) zur Umsetzung der Pflichten zur Offenlegung von Informationen sind irische Finanzinstitutionen, wie es die Gesellschaft eine ist, verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber der irischen Abgabenverwaltung zu melden. Die irische Abgabenverwaltung liefert diese Informationen automatisch jährlich an den IRS. Die Gesellschaft (und/oder die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft) müssen die Informationen von den Anlegern erheben, die für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäss dem IGA, den irischen Verordnungen oder anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit FATCA notwendig sind; diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile der Gesellschaft abgefragt. Zu beachten ist, dass die irischen Verordnungen die Erhebung von Informationen und das Einreichen von Erklärungen bei der irischen Abgabenverwaltung unabhängig davon vorschreiben, ob der Fonds US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Wenn ein Anteilhaber veranlasst, dass die Gesellschaft einen Quellenabzug für FATCA oder auf dessen Rechnung (**FATCA-Abzug**) oder andere finanzielle Bussen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen erleidet, kann die Gesellschaft Anteile dieses Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass dieser FATCA-Abzug oder die anderen Bussen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen

wirtschaftlich durch diesen Anteilhaber getragen werden. Das IGA und die irischen Verordnungen sollen zwar dazu dienen, die Last der Einhaltung von FATCA und dementsprechend das Risiko eines FATCA-Abzugs von Zahlungen an die Gesellschaft in Bezug auf ihre Vermögenswerte zu reduzieren, jedoch kann in dieser Hinsicht keine Garantie übernommen werden. In diesem Sinne müssen die Anteilhaber unabhängigen steuerlichen Rat in Bezug auf die potenziellen Folgen von FATCA einholen, bevor sie eine Anlage tätigen.

CRS / DAC II

Der CRS-Rahmen wurde erstmalig im Februar 2014 durch die OECD herausgegeben. Bis heute haben sich mehr als 90 Länder öffentlich zur Umsetzung verpflichtet. Viele waren frühe Umsetzer, darunter auch Irland. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen zu Steuersachen (der **Standard**) veröffentlicht. Er nutzt zwei Hauptelemente: das Competent Authority Agreement (**CAA**) und den CRS.

Das Ziel des Standards ist die Bereitstellung eines jährlichen automatischen Austausches von Kontoinformationen zwischen Regierungen, die ihnen durch die lokalen Finanzinstitute («**FIs**») in Bezug auf Kontoinhaber, die steuerlich ansässig sind, an andere teilnehmende Länder gemeldet werden, um die effiziente Steuerbetreibung zu unterstützen. Die OECD hat bei der Entwicklung der CAA und des CRS FATCA-Konzepte verwendet. Daher ist der Standard den FATCA-Anforderungen sehr ähnlich, allerdings mit zahlreichen Abänderungen. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der potenziell betroffenen Konten und des Einschlusses mehrerer Länder, an welche die Konten zu melden sind, wird der CRS zu einer erheblichen Steigerung der Anzahl der meldepflichtigen Personen führen.

Irland ist ein Unterzeichnerstaat des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Rahmen des CRS, während Section 891F und 891G des TCA Massnahmen enthält, die für die Umsetzung des CRS international bzw. zwischen der Europäischen Union notwendig sind. Die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die **CRS Regulations**) traten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Richtlinie 2014/107/EU betreffend die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (**DAC II**) setzt den CRS in einem europäischen Rahmen um und schafft eine Pflicht für alle EU-Mitgliedstaaten, Informationen über Finanzkonten ihrer Residenten in anderen EU-Mitgliedstaaten einmal jährlich auszutauschen. Section 891G des TCA enthält die für die Umsetzung von DAC II notwendigen Massnahmen. Die Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit der CRS Regulations als die **Collected CRS Regulations** bezeichnet) trat 1. Januar 2016 in Kraft.

Zu den Finanzinstitutionen, die gemäss den Collected CRS Regulations rapportieren, kann der Fonds gehören. Sie müssen bestimmte Informationen über Kontoinhaber und über bestimmte kontrollierende Personen erheben, wenn die Kontoinhaber eine juristische Person im Sinne des CRS sind (z. B. Name, Anschrift, Sitzland, TIN, (gegebenenfalls) Geburtsdatum, Geburtsort, die Kontonummer und den Kontostand oder Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den irischen Steuerbehörden zu melden sind. Die irischen Steuerbehörden tauschen ihrerseits diese Informationen mit ihren Pendanten in den teilnehmenden Ländern aus. Weitere Informationen in Bezug auf CRS und DAC II sind auf der Website www.revenue.ie über den automatischen Informationsaustausch (**AEOI**) zu finden.

Bestimmte Begriffsbestimmungen im irischen Steuerrecht

Es sollten die folgenden Begriffsbestimmungen verwendet werden:

- (a) **In Irland steuerpflichtige Person** ist eine Person, die in keine der folgenden Kategorien fällt:
- (i) eine ausländische Person;
 - (ii) Intermediäre (einschliesslich Nominees), die für ausländische Personen handeln;
 - (iii) eine zulässige Verwaltungsgesellschaft (Qualifying Management Company) im

Sinne von Section 739B des TCA;

- (iv) eine besondere Gesellschaft (Specified Company) im Sinne von Section 734 des TCA;
- (v) ein Anlageorganismus (Investment Undertaking) gemäss Section 739B des TCA;
- (vi) eine Anlagekommanditgesellschaft (Investment Limited Partnership) im Sinne von Section 739J des TCA;
- (vii) steuerlich begünstigte Pensionsfonds (Exempt Approved Schemes), Altersvorsorgepläne (Retirement Annuity Contracts) oder Trusts (Trust Schemes), auf die Section 774, 784 oder 785 des TCA Anwendung finden;
- (viii) im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften im Sinne von Section 706 des TCA;
- (ix) spezielle Anlagemodelle (Special Investment Schemes) im Sinne von Section 737 des TCA;
- (x) offene Investmentfonds (Unit Trusts), auf die Section 731(5)(a) des TCA Anwendung findet;
- (xi) gemeinnützige Organisationen, die gemäss Section 207(1)(b) des TCA von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer befreit sind;
- (xii) Personen, die gemäss Section 784A(2) des TCA bzw. Section 787I des TCA bzw. Section 848E des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit sind, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds (Retirement Fund), eines anerkannten Mindestpensionsfonds (Minimum Retirement Fund), eines speziellen Prämien Sparplans (Special Savings Incentive Account) oder eines persönlichen Altersvorsorge-Sparplans (Personal Retirement Savings Account) sind (wie in Section 787A des TCA definiert);
- (xiii) der irische Courts Service;
- (xiv) Genossenschaftsbanken (Credit Unions);
- (xv) der Körperschaftsteuer gemäss Section 739G(2) des TCA unterliegendes Unternehmen, jedoch nur, sofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfondshandelt;
- (xvi) der Körperschaftsteuer gemäss Section 110(2) des TCA unterliegende Unternehmen;
- (xvii) die National Asset Management Agency;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Anlagevehikel für Fonds im Sinne von Section 739D(6)(kb) des TCA;
- (xix) die National Pensions Reserve Fund Commission oder eine Anlagestruktur der Commission (im Sinne der Bedeutung in Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils geltenden Fassung);
- (xx) der Staat, handelnd durch die die National Pensions Reserve Fund Commission oder eine Anlagestruktur der Commission (im Sinne der Bedeutung in Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils geltenden Fassung);
- (xxi) jede andere vom Verwaltungsrat zugelassene Person, vorausgesetzt, der Besitz von Anteilen durch eine solche Person führt nicht gemäss Teil 27 Kapitel 1A des

TCA zu einer potenziellen Steuerpflicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Anteilinhaber;

wobei die vorstehenden Ausnahmen nur gelten, wenn der Gesellschaft zum massgeblichen Zeitpunkt jeweils die entsprechende Erklärung gemäss Schedule 2B des TCA oder eine sonstige Erklärung sowie sonstige den jeweiligen Status belegende Informationsunterlagen vorliegen.

- (b) **TCA** bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
- (c) **Ausländische Person** ist (i) eine Person, die für Steuerzwecke weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäss Schedule 2B des TCA übermittelt hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schliessen lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war oder (ii) eine Person, in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuerverwaltung (Revenue Commissioners) vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilhabern, der diese Person angehört, als erfüllt gilt, wobei diese Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt sind.

Sitz - Gesellschaft

Vor dem Finance Act 2014 wurde der Firmensitz im Hinblick auf die seit langem geltenden Common Law-Regeln auf der Grundlage einer zentralen Verwaltung und Kontrolle festgelegt. Diese Regeln wurden im Finance Act 2014 grundlegend überarbeitet, um vorzusehen, dass eine im Staat eingetragene Gesellschaft als steuerlich ansässig im Staat gilt, es sei denn, sie wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als ansässig in einem Vertragspartnerland behandelt. Während die Common Law-Regel auf der Grundlage der zentralen Leitung und Kontrolle in Kraft bleibt, unterliegt sie der gesetzlichen Regelung zur Bestimmung des Gesellschaftssitzes auf der Grundlage der Gründung in dem Staat, der in der überarbeiteten Section 23A TCA 1997 festgelegt ist.

Die neue Gründungsregel zur Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes einer im Staat ansässigen Gesellschaft gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet werden. Für Unternehmen, die vor diesem Zeitpunkt in den Staat eingetragen sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Wohnsitz (Residence) - natürliche Person

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

1. sich mindestens 183 Tage im betreffenden Steuerjahr im Staat aufgehalten hat
- oder
2. sich in dem betreffenden und dem vorangegangenen Steuerjahr zusammengefasst an 280 Tagen im Staat aufgehalten hat, wobei die Zahl der Tage des Aufenthalts im Staat im Steuerjahr zusammen mit der Zahl der Tage des Aufenthalts in dem vorangegangenen Jahr berücksichtigt wird.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, wird dieser Aufenthalt für die Zwei-Jahres-Prüfung nicht angerechnet. Bis zum 31. Dezember 2008 war eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zum Ende dieses Tages (Mitternacht) dort aufhielt. **Ab dem 1. Januar 2009 ist eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Tages dort aufhält.**

Gewöhnlicher Aufenthalt (Ordinary Residence) - natürliche Person

Der Begriff «gewöhnlicher Aufenthalt» (Ordinary Residence) beschreibt im Gegensatz zu dem Begriff «Wohnsitz» (Residence) die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet einen Ort, an dem sich diese Person mit einer gewissen Kontinuität aufhält.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge im Staat gebietsansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als dort wohnhaft.

Einer natürlichen Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Staat wird dieser Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht ansässig war, aberkannt. Eine natürliche Person, die im Jahr 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hatte, gilt bis zum Ende des Steuerjahres 2019 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Staat.

Intermediär

Dieser Begriff bezeichnet eine Person, die:-

- (a) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, im Auftrag Dritter Zahlungen von einer in Irland ansässigen Anlagegesellschaft entgegenzunehmen oder
- (b) im Auftrag Dritter Anteile an einer Anlagegesellschaft hält.

CRS

Dies bezieht sich auf den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der am 15. Juli 2014 durch den Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herausgegeben wurde, sowie auf alle anderen Verträge, Gesetze oder Verordnungen eines anderen Rechtsgebiets, welche die Umsetzung des Standards einschliesslich der Richtlinie 2014/107/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Besteuerung ermöglichen (DAC II).

FATCA

Dies bedeutet das US-Gesetz Foreign Account Compliance Act laut Artikel 1471 bis 1474 sowie weiterer Änderungen im US Internal Revenue Code von 1986 (einschliesslich der zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Artikel und anderer regulatorischer Vorschriften, die gemäss diesem zwischenstaatlichen Abkommen erlassen werden), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die entsprechenden erlassenen Verordnungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen.

8.3. Vereinigtes Königreich (VK)

Besteuerung

Achtung: Die hierin enthaltenen Informationen sind nur massgeblich für (i) natürliche Personen, die Anteile besitzen und zu Steuerzwecken im VK ansässig und wohnhaft sind, und für (ii) Anteilinhaber, die im VK ansässige Unternehmen sind - nachfolgend gemeinsam als «im VK steuerlich ansässiger Anteilinhaber» bezeichnet; diese Informationen basieren auf der VK-Steuergesetzgebung und den bekannten, aktuellen Auslegungen der HM Revenue & Customs (Steuerbehörden des VK) («HMRC») hierzu. Diese Informationen können hinsichtlich der Umstände des Einzelfalls voneinander abweichen und sie sind Änderungen unterworfen. Sie sind lediglich als Orientierungshilfe gedacht und sind kein Ersatz für eine fachkundige steuerliche Beratung. Sie erheben nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen. Die nachfolgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und zukünftige Anleger sollten im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Erwerbs, Besitzes, Umtauschs oder Verkaufs von Anteilen gemäss den Gesetzen eines Rechtsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigene fachliche Beratung einholen.

Diese Zusammenfassung befasst sich insbesondere nicht mit den steuerlichen Folgen für Personen, die nicht im VK ansässig sind und die die Anteile in Verbindung mit einem im VK betriebenen Geschäft, ausgeübten Beruf oder Berufung (ob über eine Niederlassung oder eine Agentur oder über eine dauerhafte Betriebsstätte) halten. Darüber hinaus befasst sich diese Zusammenfassung ausschliesslich mit den steuerlichen Folgen für VK-Anleger, die Anteile als Anlage und nicht als Aktienhandel halten. Sie befasst sich nicht mit der Steuersituation von bestimmten Klassen von Anlegern wie Wertpapierhändlern und Versicherungsgesellschaften, Trusts und Personen, die ihre Anteile aufgrund ihrer oder der Beschäftigung eines anderen erworben haben; auch befasst sie sich nicht mit der Steuersituation von natürlichen Personen, die im VK gebietsansässig aber nicht wohnhaft sind.

Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage in die Gesellschaft geltende Steuersituation bzw. vorgeschlagene Steuersituation auf unbestimmte Zeit gleich bleibt. Die Aussagen basieren auf der derzeitigen Steuergesetzgebung zusammen mit der Praxis des HMRC, die allesamt jederzeit Änderungen unterliegen - möglicherweise auch rückwirkend.

A Art der Anlage

Anleger erwerben Anteile an einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft. Nedgroup Investments Funds plc ist eine in Irland eingetragene offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und ist in Form einer Umbrella-Gesellschaft strukturiert. Die Gesellschaft ist als eine OGAW in Irland von der Central Bank of Ireland zugelassen.

B Steuerstatus der Gesellschaft

Wir gehen davon aus, dass die Gesellschaft keine steuerlich transparente Organisation für VK-Steuerzwecke ist. Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass sie nicht als im VK ansässig gilt und innerhalb des VK keinen Handel treibt im Sinne der Steuerzwecke des VK. Dementsprechend, auch wenn die Steuersituation nicht garantiert werden kann, sollte die Gesellschaft nicht der Einkommens- oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich, mit Ausnahme gewisser Einnahmen aus VK-Quellen, unterliegen.

In dieser Hinsicht bieten die Bestimmungen (internationale und andere Bestimmungen) des s363A Taxation Act von 2010 weitere Erleichterungen; diese sehen vor, dass, wenn ein Unternehmen ein Corporate Fundist, der als ein OGAW im Sinne von Artikel 5 der OGAW-Richtlinie zugelassen ist und als ansässig gilt, dann darf das Unternehmen für die Zwecke der VK-Einkommens- oder Körperschaftssteuer oder im Hinblick auf Steuern auf Kapitalgewinne nicht als im VK ansässig betrachtet werden, auch wenn dies im Sinne der allgemeinen VK-Steuergrundsätze so wäre.

Wenn die Gesellschaft in VK-Anlagen investieren sollte, würde jegliche Einnahmen aus VK-Quellen der VK-Quellensteuer unterliegen, und zwar abhängig von der Art dieser Anlagen und davon, ob die Gesellschaft einen berechtigten Anspruch im Rahmen des Steuerabkommens geltend machen könnte, um eine solche Quellensteuer zu vermeiden oder zu verringern.

Jede Anteilsklasse der Gesellschaft sollte für die Zwecke der britischen Offshore-Steuerregelung für Unternehmen (UK Offshore Company's Tax Regime) in Section 355 des Taxation Act von 2010 (internationale und andere Bestimmungen) als ein «Offshore Fund» behandelt werden. Demzufolge gilt die britische Meldefonds-Regelung (Reporting Fund Regime), die in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Rechtsverordnung 2009/3001) enthalten ist, für diese Anteilsklassen.

Gemäss der britischen Meldefonds-Regelung gilt für britische Steuerzahler, die sich eine bestimmte steuerliche Behandlung der Kapitalgewinne bei der Veräusserung ihrer Anlage in Anteile einer Anteilsklasse der Gesellschaft sichern möchten, dass diese Anteilsklasse den Status eines Meldefonds über den gesamten Zeitraum hinweg, über den der britische Steuerzahler diese Anlage gehalten hat, ausgewiesen bekommt.

Der Fonds wurde für den Status des britischen Meldefonds bei HMRC bezüglich einiger, aber nicht aller Anteilsklassen der Gesellschaft registriert.

Der Verwaltungsrat wird alle Massnahmen ergreifen, die sinnvoll sind und sowohl mit den Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Irland und dem Vereinigten Königreich als auch mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen, um sicherzustellen, dass der Status des Meldefonds hinsichtlich jeder betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf alle Abrechnungszeiträume, ab und einschliesslich des Geschäftsjahres, in dem die betreffende Anteilsklasse bei HMRC als Berichtsfonds registriert wurde, bewahrt wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, ob eine solche Genehmigung in der Praxis in der ersten Instanz erteilt wird, und diese in Bezug auf einen bestimmten Abrechnungszeitraum bewahrt werden kann, insbesondere weil die exakten Bedingungen, die der Fonds erfüllen muss, um diesen Status eines Meldefonds zu erhalten, von Änderungen der Vorgehensweise von HMRC oder von nachfolgenden Änderungen der jeweiligen Vorschriften der VK-Steuergesetzgebung betroffen sein kann.

Die nachfolgenden Kommentare zur VK-Besteuerung von im VK ansässigen Anlegern, die in die Gesellschaft investieren, basieren auf der Annahme, dass jede Anteilsklasse des Meldefonds (Reporting Fund Share Class, kurz «RFSC») bewahrt den Status als Meldefonds bei HMRC (ab dem Abrechnungszeitraum, in dem die betreffende Anteilsklasse beim HMRC als RFSC registriert wurde) über den gesamten Zeitraum hinweg, in dem sie im VK ansässige Anleger hat. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass jede Anteilsklasse den Status eines Meldefonds auf Jahresbasis bewahren muss. Wird der Status eines Meldefonds von HMRC widerrufen für ein RFSC, so ist es diesem RFSC nicht mehr möglich, den Status eines Meldefonds wiederzuerlangen und es wird anschliessend dauerhaft von der britischen Meldefonds-Regelung ausgeschlossen sein. Es gibt bestimmte Wahlmöglichkeiten für im VK ansässige Anleger, die vor dem Datum, an dem die Aktienklasse zu einem RFSC wurde, Anteile in einer Anteilsklasse gehalten haben, um es ihnen zu ermöglichen, in den Genuss der Vorteile des Status eines Meldefonds zu kommen.

Zukünftige Anteilsklassen von jedem Teilfonds der Gesellschaft werden den Status eines VK-Meldefonds beantragen, wenn sie aus Sicht des Verwaltungsrats dafür geeignet zu sein scheinen. Ein Antrag für den Status eines britischen Meldefonds für zukünftige Anteilsklassen eines Teilfonds der Gesellschaft muss beim HMRC am jeweils späteren Zeitpunkt eingereicht werden, und zwar bis zum (i) Ende des ersten Abrechnungszeitraums, in dem diese Anteilsklasse eingeführt wird und bis zum (ii) Ablauf eines Zeitraums von drei (3) Monaten, beginnend mit dem ersten Tag, an dem Beteiligungen in der betreffenden Anteilsklasse für im VK ansässige Anleger angeboten werden, wenn davon auszugehen ist, dass jede Anteilsklasse ab dem ersten Abrechnungszeitraum, in dem die betreffende Anteilsklasse eingeführt wird, diese über einen wirksamen Status eines britischen Meldefonds verfügt.

Für den Fall, dass eine künftige Anteilsklasse eines Teilfonds keinen Antrag bei HMRC für den Status eines britischen Meldefonds für den Abrechnungszeitraum stellt, in dem die Anteilsklasse eingeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass der Status eines britischen Meldefonds nicht rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt werden kann. Dieser Status kann im Allgemeinen nur von dem Zeitraum (und von künftigen Zeiträumen) aus erlangt werden, in dem der Verwaltungsrat die entsprechenden Anträge beim HMRC gestellt hat.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der nachfolgende Abschnitt D für jeden im VK steuerpflichtigen Anleger, der vor dem Datum, an dem die Aktienklasse zu einem RFSC wurde, Anteile an einer Anteilsklasse gehalten hat und beim HMRC nicht die notwendigen Wahlmöglichkeiten angegeben hat, oder für den Fall, dass eine Situation entsteht, in der die Entscheidung, keinen Antrag für den Status eines britischen Meldefonds zu stellen oder diesen Status hinsichtlich einer Anteilsklasse zu bewahren, fällt, einige Erläuterungen hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen im VK für im VK ansässige Anleger in Anteilsklassen eines Teilfonds der Gesellschaft enthält, wenn sich letztendlich herausstellt, dass die Anteilsklasse den Status eines britischen Meldefonds nicht über den gesamten Zeitraum hinweg innehatte, in dem der Anleger die Anteile gehalten hat («nicht-RFSC»).

C Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern

Die allgemeinen Erläuterungen unter C.1 und C.2 sind auf der Grundlage vorbereitet worden, dass kein RFSC in der Gesellschaft als «Anleihefonds» im Sinne der geltenden VK-Gesetzgebung

kategorisiert wurde. Im Allgemeinen wird eine Anteilsklasse wahrscheinlich als ein «Anleihefonds» für einen Abrechnungszeitraum eingestuft, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt in diesem Abrechnungszeitraum der Marktwert ihrer «qualifizierten Anlagen» im Wesentlichen aus Staats- und Unternehmensanleihen, Wertpapieren oder Bareinlagen (ausser Barmitteln zur baldigen Investition), oder aus bestimmten derivativen Kontrakten oder Beteiligung an anderen Fonds bestehen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in dem betreffenden Abrechnungszeitraum als «Anleihefonds» kategorisiert werden, nicht mehr als 60 % des Marktwerts ihres Gesamtvermögens betragen.

Die Aufmerksamkeit des Anlegers wird insbesondere auf die Tatsache gelenkt, dass auf der Grundlage der Anlageziele in jedem Nachtrag es als möglich erachtet wird, dass die Anteilsklassen in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft jeweils als «Anleihefonds» für VK-Steuerzwecke vorbehaltlich tatsächlich getätigter Anlagen betrachtet werden. Doch dies müsste auf Jahresbasis durch eine Prüfung der anteiligen Gewichtung der sogenannten «qualifizierten Anlagen» am Gesamtvermögen über diesen Zeitraum hinweg auf Basis des Teilfonds formell bestätigt werden (da ein separater Pool von Vermögenswerten für jeden Teilfonds unterhalten wird).

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die die an im VK ansässige und wohnhafte einzelne Anteilinhaber hinsichtlich der Anteile an der Gesellschaft gezahlt worden sind und als gezahlt betrachtet werden, die als «Anleihefonds» gelten können stattdessen als «Zinsen» (im Gegensatz zu Dividenden - erörtert nachfolgend in C.2) besteuert werden.

Darüber hinaus sollten Anteilinhaber, die im VK ansässige Unternehmen sind und der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, berücksichtigen, dass für sie gemäss dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen), sofern sie in einem Abrechnungszeitraum eine Beteiligung an einem «Anleihefonds» halten, diese Beteiligung für diesen Zeitraum behandelt wird, als handele es sich für die Zwecke der Regelung um einen Anspruch aus einer Gläubigerbeziehung - was wiederum bedeuten könnte, dass die Gesamterträge der Anteilsklasse unterliegen der Körperschaftssteuer auf Mark-to-Market-Basis und somit sollte die Offshore-Einkommensgewinnregelung (Offshore Income Gain Regime) nicht gelten.

C.1 Kapitalgewinne –allgemeine Grundsätze

Die Bedeutung des Status eines Meldefonds für im VK ansässige Anteilinhaber besteht darin, dass von Anlegern realisierte Gewinne auf Veräusserungen von Anlagen in Meldefonds, die ihren Status eines Meldefonds über den gesamten Abrechnungszeitraum hinweg, in dem der Anleger die Anlage hält, innehaben, in den meisten Fällen als Veräusserung von Kapital zu VK-Steuerzwecken betrachtet.

C.1.1 Britische Einzelanleger in RFSC

Einzelne Anteilinhaber, die zu Steuerzwecken im VK ansässig und wohnhaft sind, unterliegen möglicherweise der Kapitalertragssteuer in Bezug auf Kapitalveräusserungen ihrer RFSC-Anteile.

Jede Kapitalerhöhung durch eine Realisierung der Wertsteigerung von Anteilen aus einem letztendlichen Verkauf (im Vergleich zu den abzugsfähigen Kosten) unterliegt wahrscheinlich einer Steuerpflicht im Sinne des britischen Codes zu Kapitalgewinnen (UK Capital Gains Code) (derzeitiger Headline-Satz von 20 %), vorbehaltlich verfügbarer Ausnahmen und/oder Erleichterungen. Die abzugsfähigen Kosten sollten sowohl den ursprünglich gezahlten Betrag für die Anteile sowie etwaige kumulierte und nicht ausgeschüttete Beträge, die in den Händen des einzelnen Anlegers über ausgewiesenen Jahreserträge einkommensteuerpflichtig gewesen sind.

C.1.1 Britische institutionelle Anleger in RFSC

Britische Unternehmen sind möglicherweise in Bezug auf die britische Körperschaftssteuer in Bezug auf die Kapitalveräusserungen der RFSC-Anteile steuerpflichtig.

Die ausschüttungsgleichen Erträge, die ein institutioneller Anleger über den Abrechnungszeitraum hinweg durch das Eigentum an den RFSC-Anteilen erhalten hat, können in bestimmten Fällen

zusätzliche Basiskosten auf den Verkauf der RFSC-Anteile darstellen.

C.2 Erträge und ausschüttungsgleiche Erträge –allgemeine Grundsätze

Generell wird ein Anleger für auflaufende Erträge aus einem RFSC auf Jahresbasis statt bei der Ausschüttung besteuert. Dies gilt unabhängig davon, ob Erträge in physischer Form an einen RFSC-Anteilhaber in einem Zeitraum, in dem er die Beteiligung gehalten hat, ausgeschüttet wurde.

Britische Anleger werden so betrachtet, als hätten sie Erträge entsprechend ihrem proportionalen Anteil an den «ausgewiesenen Erträgen» der RFSC erhalten, und der Zeitpunkt der Besteuerung für «ausgewiesene Erträge» ist das Datum sechs (6) Monate nach dem Ende des Abrechnungszeitraums (d. h. jedes Jahr am 30. Juni auf der Grundlage, dass der Fonds weiterhin Abschlüsse zum 31. Dezember vorbereitet). Es werden tatsächlich ausgezahlte Dividenden bei der Berechnung der «ausgewiesenen Erträge» verbucht, auch wenn diese die «ausgewiesenen Erträge» nicht auf einen negativen Betrag reduzieren können.

Für Anteilsklassen, die nicht als «Anleihefonds» gelten, werden die überschüssigen, ausgewiesenen Erträge gegenüber den tatsächlichen Ausschüttungen im VK für Steuerzwecke als ausländische Dividenden angesehen. Für Anteilsklassen, die nicht als «Anleihefonds» gelten, werden die überschüssigen, ausgewiesenen Erträge gegenüber den tatsächlichen Ausschüttungen zu Steuerzwecken im VK als ausländische Dividenden angesehen.

Unter gewissen besonderen Umständen können Anleger, die Dividenden erhalten, so betrachtet werden, als hätten sie Handelseinkünfte erhalten. Die nachfolgenden Empfehlungen gehen davon aus, dass alle Anleger so angesehen werden, als würden sie die Anteile als Anlagevermögen halten und dass die Dividenden als Anlage und nicht als Handelseinkünfte zu Steuerzwecken betrachtet werden.

C.2.1 Im Vereinigten Königreich ansässige Einzelanleger

Eine im Vereinigten Königreich ansässige Einzelperson, die eine massgebende Ertragsausschüttung tatsächlich oder vermutet (einschliesslich aller «Überschusserträge») von einem RFSC erhält, kann mit der vermuteten Ausschüttung der britischen Steuer unterliegen.

Ab 6. April 2018 müssen im Vereinigten Königreich ansässige und domizilierte Anleger keine Steuern auf die ersten 2'000 £ Dividendenerträge zahlen, unabhängig von der Höhe der bezogenen Erträge, die keine Dividenden sind. Jedoch werden alle Dividenden, die 2'000 £ übersteigen, mit 7,5 % auf Dividendenerträge im Grundsteuersatzbereich, mit 32,5 % auf Dividendenerträge im höheren Steuersatzbereich und mit 38,1 % auf Dividendenerträge im zusätzlichen Steuersatzbereich besteuert.

C.2.2 Britische institutionelle Anleger

Institutionelle britische Anleger können von der britischen Körperschaftssteuer befreit sein, wenn die angenommene Ausschüttung aus dem RFSC unter eine der Ausnahmekategorien für Dividenden, die von Unternehmen empfangen wurden, fällt.

Wenn die angenommenen Dividenden nicht in eine der Ausnahmekategorien für Dividenden fallen, dann werden sie wahrscheinlich als zu versteuerndes Einkommen in den Händen von institutionellen Anlegern zu ihrem Grenzsteuersatz der britischen Körperschaftssteuer eingestuft.

C.2.3 Von der britischen Steuer befreite Anleger

Einige Anleger (z. B. zugelassene Pensionsfonds) sind möglicherweise von der Steuer befreit. Es können auch andere Vorschriften im Falle von bestimmten nicht-ansässigen Anlegern gelten (näheres hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Steuerberater).

D Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in nicht-RFSC

D.1 Kapitalgewinne

Im VK ansässige, steuerpflichtige Anteilhaber unterliegen möglicherweise der Kapitalertragssteuer für Kapitalveräusserungen ihrer nicht-RFSC-Anteile. Generell gilt, dass realisierte Gewinne aus Veräusserungen von Anlagen in nicht-RFSC sind möglicherweise als Einkommen zu versteuern (ohne Gutschrift für eine Indexierung, die anderweitig eingeräumt werden kann) gemäss des britischen Offshore Fund Regime (Regelung für ausländische Fonds). Sämtliche Beträge, die als Einkommen zu versteuern sind, sollten aus der Perspektive der Kapitalgewinne von den Erlösen abziehbar sein.

D.2 Einnahmen aus nicht-RFSC

Ein im VK ansässiger, steuerpflichtiger Anleger in einem nicht-RFSC sollte lediglich eine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der tatsächlich erhaltenen Ausschüttungen haben. Der Zeitpunkt der Besteuerung für diese Ausschüttungen ist wahrscheinlich das Datum, an dem diese Ausschüttungen gezahlt wurden. Diese Ausschüttungen sollten als ausländische Dividendeneinnahme für britische Einzelanleger betrachtet werden.

Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen, die an im VK ansässige und wohnhafte Einzelanleger hinsichtlich der Anteile in einer Anteilsklasse des Fonds gezahlt worden sind, die als «Anleihefonds» erachtet werden und stattdessen als Zinsen versteuert werden (im Gegensatz zu «Dividenden»).

Darüber hinaus sollten Anteilhaber, die im VK ansässige Unternehmen sind und der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, berücksichtigen, dass für sie gemäss dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen), sofern sie in einem Abrechnungszeitraum eine Beteiligung an einem «Anleihefonds» halten, diese Beteiligung für diesen Zeitraum behandelt wird, als handele es sich für die Zwecke der Regelung um einen Anspruch aus einer Gläubigerbeziehung - was wiederum bedeuten könnte, dass die Gesamterträge der Anteilsklasse unterliegen der Körperschaftssteuer auf Mark-to-Market-Basis und somit sollte die Offshore-Einkommensgewinnregelung (Offshore Income Gain Regime) nicht gelten.

E Bestimmte Gesetzgebung zur Bekämpfung von Steuervermeidung

Die britische Steuergesetzgebung enthält ein breites Spektrum an Gesetzen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die abhängig von den besonderen Umständen eines Anlegers für Beteiligungen am Fonds gelten könnten. Die nachfolgenden Kommentare stellen keine erschöpfende Aufstellung einer solchen Gesetzgebung zur Bekämpfung von Steuervermeidung oder eine umfassende Zusammenfassung der Vorschriften dar, auf die Bezug genommen wird. Anleger, die hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Vorschriften oder sonstiger Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung besorgt sind, sollten sich umfassend steuerlich auf der Grundlage ihrer eigenen Umstände beraten lassen. Doch die Aufmerksamkeit der künftigen im VK ansässigen, steuerpflichtigen Anteilhaber richtet sich insbesondere auf die folgenden Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung.

E.1 *Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 («Section 13»)*

Section 13 gilt für einen «Partizipierenden» in einem Unternehmen zu britischen Steuerzwecken (der Begriff «Partizipierender» umfasst insbesondere einen Anteilhaber, ist aber nicht beschränkt darauf), wenn das Unternehmen von einer ausreichend geringen Anzahl von Personen kontrolliert wird, so, als ob es zu britischen Steuerzwecken eine im VK ansässige Körperschaft ist, was als «geschlossene Gesellschaft» (Closed Company) betrachtet wird.

Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt (i) ein Gewinn für den Fonds auflaufen, der zu britischen Steuerzwecken einen steuerpflichtigen Gewinn darstellen würde (wie eine Veräusserung seiner Anlagen durch den Fonds) und (ii) die Vorschriften von Section 13 gelten; ein Partizipierender kann zu britischen Steuerzwecken behandelt werden, als wenn ein Teil eines steuerpflichtigen Gewinns, der für den Fonds anfällt, dem Anteilhaber direkt zuzurechnen ist. Der auf den Anteilhaber entfallende Gewinn ist gleich dem Anteil des Gewinns, der mit der anteiligen Beteiligung des Anteilhabers am Fonds als Partizipierender korrespondiert. Ein Anteilhaber könnte demzufolge steuerpflichtig werden, selbst wenn der für den Fonds entstandene Gewinn

nicht von diesem ausgeschüttet worden wäre. Ein solcher Anteilinhaber im Sinne von Section 13 wird nicht steuerpflichtig, doch dies trifft nur dann zu, wenn die anteilige Beteiligung des Anteilinhabers an der Gesellschaft zusammen mit den Associates 25 % oder weniger des steuerpflichtigen Gewinns beträgt, der ihnen anteilig gemäss den Vorschriften von Section 13 zugewiesen wird.

E.2 Chapter 2 von Part 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 (Transfer von Vermögenswerten ins Ausland)

Die Aufmerksamkeit von im VK ansässigen Einzelpersonen zu Steuerzwecken richtet sich auf die Bestimmungen von Chapter 2 von Part 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 (Transfer von Vermögenswerten ins Ausland). Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Vermeidung von Einkommenssteuern durch Einzelpersonen anhand des Transfers von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschliesslich Unternehmen), die ausserhalb des VK ansässig oder wohnhaft sind, zu vermeiden. Diese Vorschriften machen sie möglicherweise zu Steuerpflichtigen hinsichtlich der nicht ausgeschütteten Beträge, die als im VK steuerpflichtiges Einkommen und als Gewinne des Fonds (einschliesslich, wenn der Fonds oder ein dazugehöriger Fonds so behandelt werden würden, als wenn sie Finanzgeschäfte durchführen sowie Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren und finanzielle Gewinne erzielen würden) auf jährlicher Basis behandelt werden würden. Wir würden nicht erwarten, diese Vorschriften auf Einkommen bezüglich einer Anteilsklasse anwenden zu müssen, die vom HMRC als ein RFSC ausgewiesen wurde. Wenn eine Anteilsklasse nicht als ein RFSC ausgewiesen wurde, könnten die Vorschriften zwar gelten, doch es sind potenzielle Ausnahmen verfügbar, gemäss derer die Transaktionen als normale geschäftliche Transaktionen eingestuft werden würden und somit die Steuervermeidung nicht der eigentliche Zweck oder einer der Zwecke war, für die die Transaktionen ausgeführt wurden.

E.3 Wertpapiergeschäfte

Die Aufmerksamkeit von Anteilhabern richtet sich auf die Gesetzgebung zur Bekämpfung von Steuervermeidung in Chapter 1, Part 13 des Income Tax Act 2007 und auf Part 15 des Corporation Tax Act 2010, die Anwendung finden könnten, wenn Anteilinhaber Steuervorteile unter vorgeschriebenen Bedingungen erhalten möchten.

F Stempelsteuer im VK

Die folgenden Kommentare sind als Leitfaden für die allgemeine Stempelsteuer im VK gedacht und beziehen sich möglicherweise nicht auf Personen wie Market Maker, Broker, Händler, Intermediäre und auf Personen die mit den Depotstellenvereinbarungen oder Clearance Services verbunden sind, für die besondere Vorschriften gelten.

Es ist keine britische Stempelsteuer auf die Ausgabe von Anteilen zu zahlen. Rechtlich einwandfreie Instrumente für den Transfer von Anteilen sollten keiner britischen Stempelsteuer unterworfen sein, sofern solche Instrumente ausserhalb des VK eingesetzt werden und sie nichts mit Angelegenheiten im VK zu tun haben oder zu tun haben werden.

8.4. Andere Rechtsgebiete

Da Anteilinhaber sich durchaus der Tatsache bewusst sind, dass die steuerlichen Folgen einer Anlage sich von einem Rechtsgebiet zum anderen erheblich voneinander unterscheiden können, und dies letztlich von den steuerlichen Regelungen der Rechtsgebiete abhängt, in denen eine steuerpflichtige Person ansässig ist. Demzufolge empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Anteilinhaber sich aus angemessener Quelle in Bezug auf die Steuerpflicht, die ein Anteilsbesitz an der Gesellschaft und jegliche, daraus resultierende Anlageerträge aus diesen Anteilen mit sich bringen, beraten lassen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten der Gesellschaft dahingehend zu steuern, dass diese nicht zu einem Ansässigen ausserhalb von Irland zu Steuerzwecken wird.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

9.1. **Berichte und Abschlüsse**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt oder wie in Absatz 9.6 Ziffer IV unten angegeben erhältlich sein. Die Gesellschaft wird darüber hinaus ungeprüfte Halbjahresberichte erstellen, die den Anteilhabern innerhalb von zwei (2) Monaten jedes Jahr nach dem 30. Juni zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten Angaben zum Nettoinventarwert jedes Fonds und der zugehörigen Anlagen zum Geschäftsjahresende bzw. zum Ende des Halbjahreszeitraums.

9.2. **Anteilskapital**

Die Gesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Isle of Man am 28. Januar 1999 unter dem Namen «NIB International Investor Series PLC» gegründet. Am 19. November 2007 wurde diese Gesellschaft aufgelöst, um unter dem Namen «Nedgroup Investments Funds PLC» seine fortlaufende Verbindung zur Nedbank Group widerzuspiegeln. Im Jahre 2009 wurde die Gesellschaft als Company limited by Shares (Aktiengesellschaft) gemäss den Bestimmungen des Companies Act von 2006 auf der Isle of Man mit der Unternehmensnummer 004500V neu registriert.

Die Gesellschaft wurde (unter Weiterführung) in Irland als eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und haftungsrechtlicher Trennung der Teilfonds am 13. Mai 2014 registriert. Dementsprechend wird die Gesellschaft von der Central Bank zugelassen und reguliert.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts besteht das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus 100 Zeichneranteilen im Wert von jeweils 0,01 USD und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte, gewinnberechtigte Anteile ausgewiesen sind.

9.3. **Gründungsurkunde und Satzung**

Gemäss Bestimmung 2 der Satzung besteht der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft darin, am Markt beschafftes Kapital in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzinstrumente zu investieren.

Die Satzung enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- (i) **Änderungen der Rechte.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhabern der Anteile der Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden, wobei diese Änderung oder Aufhebung sowohl während der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Gesellschaft als auch im Rahmen bzw. in Erwägung der Abwicklung der Gesellschaft möglich ist. Eine solche ausserordentliche Hauptversammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder diese kraft Vollmacht vertreten.
- (ii) **Stimmrechte.** Jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme, und persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber von Gründungsanteilen haben eine Stimme für alle ausgegebenen Gründungsanteile. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eines Gründungsanteils eine Stimme für die von ihm gehaltenen Gründungsanteile. Inhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, sind weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch bei einer Abstimmung per

Stimmzettel zur Ausübung eines Stimmrechts bezüglich dieses Bruchteils berechtigt.

- (iii) **Änderung des Gesellschaftskapitals.** Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss das Gesellschaftskapital um den Betrag bzw. die Anzahl von Anteilen erhöhen, der bzw. die in dem Beschluss jeweils festgelegt wurde.

Ferner kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Folgendes beschliessen:

- (a) die Zusammenlegung und Teilung des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftskapitals in Anteile eines höheren Betrages;
- (b) die Unterteilung aller Anteile oder eines Teiles davon in Anteile mit einem geringeren Betrag oder Wert;
- (c) die Entwertung von Anteilen, die zum Datum der Beschlussfassung nicht übernommen wurden oder für die keine Übernahmeverpflichtungen eingegangen wurden, sowie die Herabsetzung des genehmigten Kapitals um den Betrag der entwerteten Anteile oder
- (d) die Umstellung einer Anteilsklasse auf eine andere Währung.

- (iv) **Abwicklung der Gesellschaft.**

Die Satzung enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- (a) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft berücksichtigt der Liquidator (Verwalter), vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds in der Weise und Reihenfolge, die ihm zur Befriedigung der im Hinblick auf diesen Teilfonds bestehenden Gläubigeransprüche als geeignet erscheint.
- (b) Die zur Aufteilung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Zunächst wird der einer Anteilsklasse zurechenbare Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt. Im zweiten Schritt erhalten die Inhaber von Gründungsanteilen eine Auszahlung bis zur Höhe des auf die Anteile eingezahlten Nominalbetrages aus dem keiner Anteilsklasse zurechenbaren Vermögen der Gesellschaft. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, besteht kein Rückgriffsrecht in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilsklassen zuzuordnen sind. Drittens wird der etwaige Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zugeordnet werden kann, anteilmässig auf Basis des jeder Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt und der einer Klasse in dieser Weise zurechenbare Betrag anteilmässig zur Anzahl der gehaltenen Anteile den Anteilhabern dieser Klasse zugeteilt.
- (c) Ein Teilfonds kann abgewickelt werden, und bei einem solchen Ereignis finden die Bestimmungen in diesem Abschnitt auf den Teilfonds sinngemäss Anwendung.
- (d) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft kann der Liquidator (unabhängig davon, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt) kraft einer Ermächtigung durch Sonderbeschluss der betroffenen Anteilhaber und nach dem Companies Act gegebenenfalls vorgeschriebenen anderen Zustimmungen unter den Anteilhabern einer Klasse eines Fonds die dem betreffenden Fonds zurechenbaren Vermögenswerte der Gesellschaft entweder ganz oder teilweise (in Form einer Sachauskehrung) aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob diese gleicher Art sind oder nicht. Zu diesem Zweck kann der Liquidator für eine oder mehrere Vermögenskategorien den ihm angemessen erscheinenden Wert festsetzen und

bestimmen, wie die Aufteilung zwischen allen Inhabern von Anteilen der Gesellschaft oder den Inhabern der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds vorzunehmen ist. Der Liquidator kann auf Basis der besagten Befugnisse jeden beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Basis ihm geeignet erscheinender Treuhandverhältnisse auf Treuhänder zu Gunsten der Anteilhaber übertragen, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei allerdings kein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind. Anteilhaber können vom Liquidator statt einer in specie-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des entsprechenden Nettoerlöses verlangen.

(v) **Schliessung von Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Schliessung eines jeden Teilfonds mittels schriftlicher Mitteilung an die Depotbank in einem der folgenden Fälle beschliessen:

- (a) wenn zu einem Zeitpunkt der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds niedriger ist als der Betrag, der durch den Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Teilfonds festgelegt wird; oder
- (b) wenn ein Teilfonds keine Genehmigung oder sonstige offizielle Zulassung mehr besitzt; oder
- (c) wenn ein Gesetz verabschiedet werden soll, aufgrund dessen der weitere Betrieb des Teilfonds untersagt wird bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht mehr praktikabel oder ratsam ist; oder
- (d) wenn es zu einer Veränderung der wesentlichen Aspekte des Geschäftsbetriebs, des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds des Teilfonds kommt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder
- (e) wenn der Verwaltungsrat beschliessen haben, dass die Fortsetzung des Betriebs eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen und im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber nicht praktikabel oder nicht ratsam ist.

9.4. **Wesentliche Verträge**

Folgende Verträge wurden nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und werden als wesentlich eingestuft bzw. können wesentliche Verträge sein:

- (a) Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag. Die Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle solange in Kraft bleibt, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird, obgleich der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden kann. Im Rahmen dieses Vertrags sind der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle nicht gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Anteilhabern oder anderweitig haftbar für Fehlteile oder Schäden, die der Gesellschaft oder diesen Anteilhabern in Verbindung mit dem Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag entstehen, sofern ein Schaden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder vorsätzlichem Missbrauch vonseiten des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle oder Personen in der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Vertrags beruht, oder wenn vonseiten des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle oder von ihren Vertretern oder Delegierten oder deren Vertretern ein Vertragsbruch vorliegt;
- (b) Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 12. Dezember 2016. Der Depotbankvertrag schreibt vor, dass er in Kraft bleibt, bis er

durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird; eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen jedoch auch mit sofortiger Wirkung erfolgen, beispielsweise bei Insolvenz der Depotbank. Der Depotbankvertrag enthält Vorschriften zur Haftungsfreistellung zugunsten der Depotbank, ausser für Angelegenheiten, die dadurch entstehen, dass sie ihre Pflichten zur gebotenen sachkundigen Vorsicht und Sorgfalt nicht erfüllt, oder aufgrund von Nachlässigkeit, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder Betrugs ihrerseits; Beachten Sie bitte auch die weiteren Angaben im Abschnitt mit dem Titel **Depotbank** im Punkt **Verwaltung der Gesellschaft**.

- (c) Der Verwaltungsstellenvertrag. Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass das Mandat der Verwaltungsstelle solange besteht, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen vorab schriftlich oder vorzeitig aufgrund von bestimmten Verletzungen des Vertrags oder aufgrund der Insolvenz einer der beiden Parteien gekündigt wird. Sofern nicht Betrug, Fahrlässigkeit, Leichtsinns, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung vorliegt, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten vonseiten der Verwaltungsstelle im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrags vorliegt. Die Gesellschaft hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle gegenüber Schäden schadlos zu halten, die die Verwaltungsstelle bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäss dem Verwaltungsstellenvertrag erleidet, mit Ausnahme von Schäden, die durch Betrug, Leichtsinns, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung vonseiten der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Verwaltungsstellenvertrags entstehen.

Nähere Angaben zu weiteren relevanten Verträgen (falls vorhanden) hinsichtlich eines Teilfonds, verweisen wir auf den jeweiligen Nachtrag.

9.5. **Verschiedenes**

Mit Ausnahme der Zahlungen oder Leistungen, die die Gesellschaft infolge des Abschlusses der im vorstehenden Abschnitt **Wesentliche Verträge** zu erbringen hat, sowie mit Ausnahme von sonstigen zu zahlenden Gebühren, Kommissionen oder Aufwendungen wurden keine Zahlungen oder Leistungen an Promoter der Gesellschaft erbracht noch ist dies vorgesehen.

Sofern nicht im vorstehenden Abschnitt «Interessenkonflikte» aufgeführt, wurden keine Kommissionen oder Brokergewehren gezahlt oder Nachlässe oder andere Sonderkonditionen gewährt oder sind im Zusammenhang mit Anteilen oder Anleihekapi tal der Gesellschaft für die Zeichnung oder eine Zeichnungszusage oder für Vermittlungsdienste oder die zugesagte Erbringung von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit der Zeichnung zu zahlen bzw. zu gewähren.

9.6. **Richtlinie**

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung eingerichtet. Diese Vergütungsrichtlinie schreibt Vergütungsregeln für das Personal und das höhere Management innerhalb der Gesellschaft vor, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Teilfonds hat. Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass ihre Richtlinien und ihre Praxis zur Vergütung mit einem soliden und effektiven Risikomanagement übereinstimmen; sie wird nicht die Übernahme von Risiken fördern, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds und den Gründungsurkunden übereinstimmen, und sie werden der OGAW -Richtlinie entsprechen. Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Vergütungsrichtlinie Massnahmen enthält, um sicherzustellen, dass alle massgebenden Interessenkonflikte jederzeit in geeigneter Weise gemanagt werden.

9.7. **Dokumente zur Einsichtnahme**

Exemplare der folgenden Dokumente können bei der Verwaltungsstelle kostenlos angefordert werden und sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der

Gesellschaft kostenlos einsehbar, und (i) –(iv) sind ebenfalls über die Website des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle erhältlich unter www.nedgroupinvestments.com.

- (i) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der Verkaufsprospekt (in seiner jeweils geltenden und ergänzten Fassung) und die Nachträge;
- (iii) Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger (KIIDs);
- (iv) die neuesten Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft;
- (v) das Beschwerdeverfahren der Gesellschaft;
- (vi) die Vergütungsrichtlinie.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen und der OTC-Derivate werden die Anlagen des Teilfonds auf die folgenden Börsen und Märkte beschränkt:

- (i) Auf jede Börse, die:
sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindetet;
sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) befindetet oder
sich in einem der folgenden Länder befindetet:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

- (ii) und auf die folgenden Börsen oder Märkte:-

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Securities Exchange
	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ecuador	-	Quito Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jamaika	-	Jamaican Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Rep.)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Rep.)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange

Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
	-	South African Futures Exchange
	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(VR China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
	-	Gre Tai Securities Market
	-	Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
	-	Market for Alternative Investments
	-	Bond Electronic Exchange
	-	Taiwan Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
	-	Turkish Derivatives Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
	-	Maracaibo Stock Exchange
	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
	-	Zimbabwe Derivatives Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) sowie allen der folgenden Märkte:

der durch die International Capital Market Association organisierte Markt;

der Markt, der von den **zugelassenen Geldmarktinstituten** betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority **The Investment Business Interim Prudential Sourcebook**, die das **Grey Paper** in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt;

AIM –der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Over-the-Counter-Markt in Japan;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatspapiere, der von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika (auch als OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika beschrieben, der von. von Primär- und

Sekundärhändlern betrieben wird, die von der Securities and Exchanges Commission und von der National Association of Securities Dealers (sowie von Bankinstituten, die vom US-amerikanischen Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt werden) reguliert wird);

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (OTC-Markt für begebare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ein erst kürzlich geschaffener Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau nicht unbedingt mit demjenigen etablierterer Märkte vergleichbar ist);

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, welcher von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;

SESDAQ (die zweite Ebene der Singapore Stock Exchange).

(iv) Alle derivativen Börsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente kotiert oder gehandelt werden:

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China, an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Die Börsen und Märkte sind gemäss den Vorschriften der Central Bank kotiert, die keine Liste mit zulässigen Börsen und Märkten veröffentlicht.

ANHANG II

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Unterverwahrstellen bestellt worden:

Land	Citibank NA (globales Fenster Global Custody London)
Argentinien	Euroclear (Citibank ist ein direktes Mitglied von Euroclear SA/NV)
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank, N.A., Niederlassung Mailand
Bahrain	Citibank, N.A., Bahrain
Bangladesch	Citibank, N.A., Bangladesch
Belgien (LUX)	Citibank Europe Plc, Niederlassung UK
Bermuda	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur HSBC Bank Bermuda Limited handelnd
Bosnien und Herzegowina (Sarajewo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Kanada	Citibank Canada
Chile	Banco de Chile
China B Schanghai	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (für chinesische B-Aktien)
China B Shenzhen	
Chinesische A-Aktien	Citibank China Co Ltd. (chinesische A-Aktien)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privedna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo

Estland	Swedbank AS
Finnland	Nordea Bank Finland Plc
Frankreich	Citibank Europe plc, Niederlassung UK
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citigroup Global Markets Deutschland AG
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	Citibank NA Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Citibank als direktes Mitglied von Clearstream Banking, das ein ICSD ist
Indien	Citibank NA, Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Citibank NA, Niederlassung London
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank, N.A., Niederlassung Mailand
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank Japan Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Korea (Süd)	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank NA, Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, durch ihre Agentur Swedbank AS handelnd
Libanon	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur HSBC Bank Middle East Limited handelnd
Litauen	Swedbank AS, durch ihre Agentur Swedbank AS handelnd
Luxemburg	Abrechnung wird lediglich durch ICSD angeboten, d.h. Euroclear oder Clearstream
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malaysia	Citibank Berhad
Malta	Citibank als direktes Mitglied von Clearstream Banking, das ein ICSD ist

Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited, durch ihre Agentur Standard Bank Namibia Limited handelnd
Niederlande	Citibank Europe plc, Niederlassung UK
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur HSBC Bank Oman S.A.O.G. handelnd
Pakistan	Citibank, N.A. Karatschi
Panama	Citibank NA, Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Manila
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc, Sucursal em Portugal
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur HSBC Bank Middle East Limited handelnd
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d. Ljubljana
Südafrika	Citibank NA, Niederlassung Südafrika
Spanien	Citibank Europe plc, Sucursal en España
Sri Lanka	Citibank NA, Niederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Citibank NA, Niederlassung London

Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa, durch ihr Konzernunternehmen Stanbic Bank Tanzania Ltd handelnd
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank of Uganda Limited
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank NA UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank NA UAE
Vereinigtes Königreich	Citibank NA, Niederlassung London
Vereinigte Staaten	Citibank NA, Büro New York
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	Citibank NA, Niederlassung Hanoi

VERZEICHNIS

Sitz der Gesellschaft

2nd Floor Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2

Secretary

Carne Global Financial
Services Limited
2nd Floor Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2

Rechtsberater in Irland

A&L Goodbody
International Financial Services
Centre
North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Verwaltungsstelle und Registerstelle

Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1

Depotbank

Citi Depository Services Ireland
Designated Activity Company
1 North Wall Quay
Dublin 1

Abschlussprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Nedgroup Investments (IOM)
Limited
First Floor St Mary's Court
20 Hill Street Douglas
Isle of Man IM1 1EU
Britische Inseln

ANHANG III

Global Cautious Fund

Nachtrag zum Verkaufsprospekt

für

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC

(Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds)

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Global Cautious Fund (der **Teilfonds**). Dieser Teilfonds der Nedgroup Investments Funds plc. (die **Gesellschaft**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gemäss irischem Recht und gemäss den Regulations zugelassen ist, ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds.

Dieser Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts vom 24. Januar 2019 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt **Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthalten sind. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Wendungen haben im vorliegenden Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.

Datiert: 1. Juli 2019

A&L Goodbody

1.	ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS	84
2.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	85
3.	KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI	85
4.	UNTERANLAGEVERWALTER	85
5.	RISIKOFAKTOREN	85
6.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	85
7.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS	86
9.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	87
10.	VERSCHIEDENES	87

1. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

1.1. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über einen längeren Anlagehorizont hinweg höhere Erträge zu erzielen, als mit Geldmarktinstrumenten, die auf US-Dollar lauten. Darüber hinaus besteht das Ziel dieses Teilfonds insbesondere darin, eine Rendite zu erzielen, die über einen Zeitraum von drei Jahren über dem Cashflow des 1-Monats-USD-LIBOR mit einer Volatilität unterhalb der von Aktien liegt.

1.2. Anlagepolitik

Zur Verfolgung seines Anlageziels wird der Teilfonds über eine aktive Managementpolitik in ein Portfolio von weltweit internationale Anleihen anlegen. Hierzu gehören insbesondere Anleihen und Schuldverschreibungen mit festem und mit variablem Zins und Schuldverschreibungen, Emissionen von Vorzugsaktien und Wandelanleihen. Die Anleihen, in die der Teilfonds anlegt, können von anerkannten Ratingagenturen wie Moody's, Standard & Poor's und Fitch als Investment Grade eingestuft sein oder auch nicht geratet sein. Bei den Anleihen, in die der Teilfonds anlegt, kann es sich um Staats- oder um Unternehmensanleihen handeln.

Der Teilfonds investiert auch in globale Aktien und andere Wertpapiere, die aktienähnliche Merkmale aufweisen. Zu diesen gehören insbesondere Stammaktien, Hinterlegungsscheine (wie ADRs und GDRs), denen diese Wertpapiere zugrunde liegen. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, durch den Einsatz der vorgenannten Instrumente eine Hebelwirkung zu erzielen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt ohne Referenz auf jegliches Benchmark.

Der Teilfonds hat keinen Hauptanlageschwerpunkt auf Aktien oder Anleihen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Engagement in Aktien und andere Wertpapiere mit aktienähnlichen Merkmalen unter normalen Marktbedingungen (zum Zeitpunkt des Kaufs) 40 % des Nettoinventarwerts (**NIW**) überschreitet.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Mittel halten, die aus Zahlungsmitteln, Termingeldern und Zahlungsmitteläquivalenten bestehen. Zu diesen gehören insbesondere Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, kündbare Einlagen, Unternehmens- und Staatsanleihen und Schatzwechsel.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (**DFI**) einsetzen, die Aktienindex-Futures, Fixed Income-Futures, Devisenterminkontrakte, Aktienoptionen und Fixed Income-Optionen umfassen, wie näher im Verkaufsprospekt erläutert wird, wobei diese innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, für das effektive Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und DFI (abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht kotierte Anlagen) sind an Börsen oder Märkten kotiert und werden dort gehandelt, die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Der Teilfonds ist bestrebt, eine Volatilität zu erreichen, die unterhalb der von Aktien liegt. Dies wird erzielt durch die Anlage in eine Kombination von verschiedenen Anlagearten, wie vorstehend dargelegt.

1.3. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie von Pyrford International Limited (dem **Unteranlageverwalter**) basiert auf fundamentaler Forschung für Anlageentscheide mit dem Ziel, die auf einem hohen Maß an Vertrauen beruhenden länder- und unternehmensspezifischen Gewinne vorherzusagen, um anschließend die besten Ideen für die Portfoliogestaltung auszuwählen. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz langfristig überlegene und stabile reale Renditen liefern wird.

Zu den Grundüberzeugungen des Unteranlageverwalters zählen:

1. Eine länderspezifische Makroanalyse und eine grundlagenorientierte Unternehmensforschung sind wichtige Triebkräfte für die Gesamrendite, obwohl ihre jeweiligen Beiträge zur Gesamrendite im Laufe des Zyklus variieren werden;
2. Investitionen sollten langfristig verwaltet werden (> 5 Jahre); und
3. Der Schwerpunkt sollte auf einem Management hinsichtlich absoluter Renditen und absoluter Risiken liegen.

Ein Schlüsselfaktor für die Erzielung überlegener langfristiger und stabiler Realrenditen ist die Anwendung einer Anlagestrategie zur Vermeidung negativer Renditen, wenn die Märkte durch die Anwendung der strategischen Asset-Allokation zwischen staatlichen Schuldtiteln, Aktien und Barmitteln und der Auswahl von Anlagen auf globaler Basis fallen. Ein zentraler Wert der Strategie liegt im Kapitalerhalt.

Die Konzentration auf den Kapitalerhalt wird durch die Verkürzung der modifizierten Duration der Allokation für Staatsschulden gesteuert, sollte die wirtschaftliche Analyse des Unteranlageverwalters ergeben, dass eine hohe

Wahrscheinlichkeit für eine Verschiebung der Zinskurve nach oben besteht.

Die Strategie betreffend die Aktienkomponente des Portfolios zielt darauf ab, einen signifikanten Schutz vor Abwärtsrisiken zu erzielen, indem Aktien vermieden werden, die auf der Grundlage wesentlicher Basiskennzahlen (wie Dividendenrenditen, Eigenkapitalrendite und Kurs-Gewinn-Verhältnis) als hohes Risiko eingestuft werden. Durch das Bestreben, eine niedrige Downside-Capture-Ratio und in der Regel eine Upside-Capture-Ratio unter 100 % für Aktien zu erzielen, sollte die Aktienkomponente des Portfolios eine geringere Volatilität aufweisen als der MSCI All Country World Index.

1.4. Profil eines typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Renditen erzielen möchten und die bereit sind, ein gewisses Mass an Volatilität des NIW hinzunehmen.

Alle Anleger müssen es sich leisten können, ihr angelegtes Kapital mittel- bis langfristig nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in ein gut diversifiziertes Portfolio.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** dargelegt werden.

Der Teilfonds legt insgesamt nicht mehr als 10 % in zugrunde liegende gemeinsame Anlagefonds an.

3. KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten NIW für vorübergehende Zwecke einsetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds hinsichtlich der Abrechnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen und um dem Rückkauf oder Stornierungen von Beteiligungen nachzukommen. Dies gilt jedoch nicht für spekulative Zwecke.

Der Teilfonds kann DFIs im von der Zentralbank zugelassenen und im Prospekt dargelegten Umfang einsetzen. Solche DFIs können für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, jedoch nicht für Anlagezwecke. Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, Fremdwährungen und damit verbundene Absicherungsgeschäfte tätigen, wie dies im Prospekt im Abschnitt Währungsrisiko des Portfolios genauer beschrieben ist. Der Untieranlageverwalter stellt sicher, dass alle Einnahmen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den Teilfonds zurückgeführt werden. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere oder andere Vermögenswerte leer verkaufen oder ähnliche Transaktionen abschließen (außer zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken). Das theoretische Bruttoisiko des Teilfonds aus Derivatpositionen darf 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Teilfonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtrisikos.

4. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat Pyrford International Limited zum seinem Untieranlagenverwalter für das Vermögen des Teilfonds ernannt.

Der Teilfonds-Verwalter ist von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Er ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BMO Financial Group, einem an der Toronto Stock Exchange notierten Unternehmen (Ticker BMO). Das Büro des Untieranlageverwalters befindet sich in London und beschäftigt 35 Mitarbeiter. Das Unternehmen verwaltet drei zentrale Anlagestrategien: Global Total Return, Global Equity und International Equity und verwaltet ein Vermögen von rund 11 Milliarden US-Dollar.

5. RISIKOFAKTOREN

Die allgemeinen Risikofaktoren im Abschnitt **Risikofaktoren** des Verkaufsprospekts gelten für den Teilfonds.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, bezüglich der Anteile eine Dividende zu beschliessen. Sämtliche ausschüttbaren Erträge bleiben Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds und spiegeln sich im NIW der Anteile wider.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt dargelegten Vorschriften im Abschnitt **Dividendenpolitik** gelesen werden.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Basiswahrung	US-Dollar
Geschaftstag	Wenn die Banken in Irland und auf der Isle of Man fur den Geschaftsverkehr geoffnet haben, ausser an Samstagen, Sonntagen und an offentlichen Feiertagen in Irland und auf der Isle of Man und an jedem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag.
Handelstag	Jeder Geschaftstag oder ein anderer, vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, sofern es alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt und die Anteilinhaber zuvor daruber informiert werden. Wenn der Handelstag auf einen Tag fallt, der kein Geschaftstag ist, dann wird der Handelstag auf den folgenden Geschaftstag gelegt.
Handelsschluss	Der Handelsschluss fur Zeichnungen und Rucknahmen ist um 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschaftstag vor dem Handelstag.
Abwicklungstag	Fur Zeichnungen zwei (2) Geschaftstage nach dem betreffenden Handelstag Fur Rucknahmen innerhalb von funf (5) Geschaftstagen nach dem betreffenden Handelstag
Bewertungszeitpunkt	11.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschaftstag vor dem betreffenden Handelstag Es gelten die Wechselkurse zum Marktschluss in London um 16.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschaftstag vor dem betreffenden Handelstag.

8. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

8.1. Verfugbare Anteilsklassen

Anteilsklasse n	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse C abgesichert	Klasse D	Klasse E
Wahrung der Klasse	USD	USD	USD	GBP	USD	USD
Erstausgabepreis	entfallt	entfallt	entfallt	entfallt	entfallt	1 USD
Erstausgabezeitraum	entfallt	entfallt	entfallt	entfallt	entfallt	Von 9.00 Uhr an dem Geschaftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 2. Dezember 2019 oder an einem fruheren oder spateren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmassig mitgeteilt wird.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	4.000 USD	4.000 USD	4.000 USD	300'000 GBP	1.000.000 USD	5.000.000 USD
Mindestfondsvolumen	10.000.000 USD	10.000.000 USD	10.000.000 USD	6.500.000 GBP	10.000.000 USD	10.000.000 USD
Ausgabeaufschlag*	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen geringere Betrage anzusetzen oder auf diese Betrage zu verzichten.

9. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

9.1. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben Anspruch auf eine Gebühr, wie in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

<u>Klasse</u>	<u>Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellengebühr (% vom NIW pro Jahr)</u>
Klasse A	1,35 %
Klasse B	1,75 %
Klasse C	0,85 %
Klasse C Abgesichert	0,85 %
Klasse D	0,75 %
Klasse E	0,00 %

Diese Gebühr fällt an und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben auch Anspruch darauf, alle ihre erforderlichen Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für die Zahlung der Gebühren des Unteranlagenverwalters verantwortlich.

Nähere Angaben zu den vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen werden im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Verkaufsprospekts dargelegt.

10. VERSCHIEDENES

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Nachtrags verfügt die Gesellschaft über sieben andere Teilfonds, und zwar den Global Flexible Fund, den Global Property Fund, den Contrarian Value Equity Fund, und den Global Emerging Markets Equity Fund sowie drei weitere, nicht in der Schweiz registrierte Teilfonds.

ANHANG IV

Global Flexible Fund

Nachtrag zum Verkaufsprospekt

für

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC

(Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds)

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Global Flexible Fund (der **Teilfonds**). Dieser Teilfonds der Nedgroup Investments Funds plc. (die **Gesellschaft**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gemäss irischem Recht und gemäss den Verordnungen zugelassen ist, ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds.

Dieser Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts vom 24. Januar 2019 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt **Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthalten sind. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und W endungen haben in dem vorliegenden Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.

Datiert: 24. Januar 2019

A&L Goodbody

1.	ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	3
2.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	4
3.	KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI	4
4.	UNTERANLAGEVERWALTER	4
5.	RISIKOFAKTOREN	4
6.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	5
7.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS.....	5
8.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	6
9.	VERSCHIEDENES.....	7

1. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

1.1. Anlageziel

Es ist das Anlageziel des Teilfonds, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum zu ermöglichen.

1.2. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann in Eigenkapitalpapiere anlegen, die hauptsächlich aus Stammaktien und sonstigen Wertpapieren mit Eigenkapitalmerkmalen bestehen; diese können sowohl Vorzugsaktien, Optionsscheine (Warrants) und -rechte (die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um es den Inhabern zu ermöglichen, zusätzliche, von dieser Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere zeichnen zu können) sowie Depository Receipts (wie American Depository Receipts, kurz ADRs; European Depository Receipts, kurz EDRs; und Global Depository Receipts, kurz GDRs) für solche Wertpapiere und Anleihen enthalten, die in solche Eigenkapitalpapiere umgewandelt werden können.

Der Teilfonds ist auch berechtigt, in ein Portfolio von globalen Anleihen und Schuldverschreibungen mit festem und mit variablem Zins und in Wandelanleihen anzulegen. Zu diesen gehören insbesondere Anleihen und Schuldverschreibungen, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat und dessen Gebietskörperschaften angehören, begeben oder garantiert werden, sowie Unternehmensanleihen und Schuldverschreibungen, Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed-Securities, kurz ABS) und Kreditbeteiligungsscheine (Loan-Participation-Securities), bei denen es sich um Geldmarktinstrumente handelt. Anlagen in nicht syndizierte Kreditbeteiligungsscheine sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Die Aufteilung des Teilfonds zwischen diesen Arten von Wertpapieren kann variieren und unterliegt der nachfolgend dargelegten Anlagestrategie.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % des Nettoinventarwerts in Wertpapiere anlegen, die an den russischen Märkten gehandelt werden.

Der Teilfonds darf geeignete ausserbörsliche Privatplatzierungen, die gemäss Rule 144A, und/oder Wertpapiere, die gemäss Regulation S ausgegeben werden, halten. Wertpapiere, die gemäss Regulation S ausgegeben werden, sind diejenigen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Registrierung gemäss dem Wertpapiergesetz von 1933 angeboten werden und die für die Anlage durch den Teilfonds geeignet sind.

Der Teilfonds kann, eher als eine Art Nebenprodukt des Anlageprozesses, statt als makroökonomisches Grundprinzip, beispielsweise dann, wenn sich keine Anlagemöglichkeiten bieten, im Wesentlichen in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktinstrumenten anlegen, die aus Anteilen von Geldmarktfonds und Zahlungsmitteläquivalenten bestehen. Zu diesen gehören insbesondere Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, kündbare Einlagen, Termingelder, ABS, Festgelder, Investment-Grade- und Staatsanleihen, fest oder variabel verzinsliche Wechsel, Eigenwechsel und Schatzwechsel. **Es gibt einen Unterschied zwischen dem Charakter einer Einlage und einer Anlage in den Teilfonds, und das Anlagekapital des Teilfonds kann Schwankungen unterliegen.**

Der Fonds kann alternativ in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, um sich diesbezüglich zu engagieren oder um sich gegen die oben aufgeführten Vermögenswerte und Anteile an Real Estate Investment Trusts (REIT) abzusichern, die sich alle für eine Anlage durch den Teilfonds eignen.

Sämtliche Anleihen, in die der Teilfonds anlegt, können mit einem festen oder variablen Zins, Investment-Grade sein oder nicht und auch mit keiner Bonitätseinstufung ausgestattet sein.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (DFI) einsetzen, die Optionen, Futures und Terminkontrakte mit Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien, Anleihen oder Währungen sowie Aktienswaps umfassen, wie näher im Verkaufsprospekt erläutert. Diese können innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, für das effektive Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und DFI (abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht kotierte Anlagen) sind an Börsen oder Märkten kotiert und werden dort gehandelt, die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Der Nettoinventarwert des Portfolios kann erwartungsgemäss zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Da eine Anlage in den Teilfonds erhebliche Risiken birgt, ist sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, und sie sollte daher nicht einen wesentlichen Teil der Gesamtanlagestrategie eines Anlegers ausmachen.

1.3. Anlagestrategie

Die First Pacific Advisors, LP (**FPA**) wendet einen konträren, wertorientierten Anlageansatz an, indem sie nach fehlbewerteten Anlagen sucht und diejenigen kauft, von denen die FPA glaubt, dass diese ein attraktives Chancen-/Risikoverhältnis bieten, und die nach Ansicht von FPA das Potenzial haben, den Marktwert zu steigern. Die FPA sucht mithilfe von Research und Fundamentalanalysen die ihrer Ansicht nach attraktiven Anlagen. Zu den wesentlichen Quellen ihrer Research zu Anlagen gehören das Management von Emittenten, Zulieferern, Kunden und Wettbewerbern. Ausserdem werden die Abschlüsse, die öffentlich zugänglichen Unterlagen sowie sämtliche öffentlich zu Verfügung stehende Informationen über den Emittenten geprüft. Auch das makroökonomische Umfeld wird bei der Auswahl der Wertpapiere und dem Aufbau des Portfolios berücksichtigt, wobei die Ausrichtung langfristig angelegt ist. Mit diesem Kenntnisstand ist die FPA in der Lage, sich ein umfassendes Bild über Risiken und Renditemöglichkeiten einer Anlage zu verschaffen.

Es wird auf uneingeschränkter, opportunistischer und absoluter Basis über eine Vielzahl an Marktkapitalisierungen, Branchen und Regionen hinweg, einschliesslich der Schwellenmärkte, angelegt. Es besteht keine Bindung durch Benchmarks, Anlageklassenbeschränkungen oder angestrebte Renditen. Demzufolge legt FPA auf der Grundlage einer äusserst ausgedehnten Charta gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds an.

Ob der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt hauptsächlich in Beteiligungspapiere oder in festverzinsliche Wertpapiere investiert, hängt von der Einschätzung seitens FPA bezüglich der relativen Attraktivität der jeweiligen Papiere zu diesem Zeitpunkt ab.

1.4. Profil eines typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen möchten und die bereit sind, ein gewisses Mass an hoher Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen.

Alle Anleger müssen es sich leisten können, ihr angelegtes Kapital mittel- bis langfristig nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in ein gut diversifiziertes Portfolio.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** dargelegt werden.

Der Teilfonds legt insgesamt nicht mehr als 10 % in zugrunde liegende gemeinsame Anlagefonds an.

3. KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts für vorübergehende Zwecke einsetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds hinsichtlich der Abrechnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen und dem Rückkauf oder Stornierungen von Beteiligungen nachzukommen. Dies gilt jedoch nicht für spekulative Zwecke.

Der Teilfonds kann DFI (derivative Finanzinstrumente) in dem gemäss den Leitlinien der irischen Zentralbank zulässigen Mass einsetzen. Das globale DFI-Engagement des Teilfonds darf 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fonds wird zur Berechnung seines globalen Engagements den Commitment Approach verwenden.“

4. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat die FPA als diskretionären Unteraanlageverwalter der Vermögenswerte des Teilfonds bestellt.

Die FPA wurde im Juli 2004 in Delaware als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Sie befindet sich im Besitz von neun internen Partnern. Die FPA stellt eine Anlageberatung und eine diskretionäre Anlageverwaltung bereit. Die FPA ist bei der Securities and Exchange Commission als eine Anlageberatungsfirma registriert. Sie ist keine zugelassene Person für die Zwecke des Financial Services Act von 2008 und dies ist auch nicht erforderlich. Sitz und die Hauptverwaltung der FPA sind eingetragen unter der Anschrift: 11601 Wilshire Boulevard, Suite 1200, Los Angeles, California 90025, USA.

5. RISIKOFAKTOREN

Die allgemeinen Risikofaktoren im Abschnitt **Risikofaktoren** des Verkaufsprospekts gelten für den Teilfonds, und zwar insbesondere für die Risiken in Verbindung mit den Schwellenmärkten und den Anleihen unterhalb von

Investment Grade.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, bezüglich der Anteile eine Dividende zu beschliessen. Sämtliche ausschüttbaren Erträge bleiben Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds und spiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteile wider.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt dargelegten Vorschriften im Abschnitt **Dividendenpolitik** gelesen werden.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Wenn die Banken in Irland und auf der Isle of Man für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, ausser an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen in Irland und auf der Isle of Man und an jedem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder ein anderer, vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, sofern es alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt und die Anteilhaber zuvor darüber informiert werden. Wenn der Handelstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, dann wird der Handelstag auf den folgenden Geschäftstag gelegt.
Handelsschluss	Der Handelsschluss für Zeichnungen und Rücknahmen ist um 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag vor dem Handelstag.
Abwicklungstag	Für Zeichnungen zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag Für Rücknahmen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag
Bewertungszeitpunkt	11.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag Es gelten die Wechselkurse zum Marktschluss in London um 16.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7.1. Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklassen	Währung der Klasse	Erstausgabepreis	Erstausgabezeitraum	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestfondsvolumen	Ausgabeaufschlag*
Klasse A	USD	entfällt	entfällt	4.000 USD	10.000.000 USD	Bis zu 3 %
Klasse B	USD	entfällt	entfällt	4.000 USD	10.000.000 USD	Bis zu 3%
Klasse C	USD	entfällt	entfällt	4.000 USD	10.000.000 USD	0 %
Klasse C abgesichert	GBP	entfällt	entfällt	4.000 GBP	10.000.000 GBP	0 %
Klasse C abgesichert	EUR	entfällt	entfällt	4.000 EUR	10.000.000 USD	0 %

Klasse C abgesichert	CHF	entfällt	entfällt	4.000 CHF	10.000.000 CHF	0 %
Klasse D	USD	USD1	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 15. Januar 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	1.000.000 USD	10.000.000 USD	0 %
Klasse E	USD	USD1	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 15. Januar 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	5.000.000 USD	10.000.000 USD	0 %

*Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen geringere Beträge anzusetzen oder auf diese Beträge zu verzichten.

8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

8.1. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben Anspruch auf eine Gebühr, wie in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

Klasse Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellengebühr (% vom NIW pro Jahr)

Klasse A	1,5 %
Klasse B	2,00 %
Klasse C	1,00 %
Klasse D	1,15 %
Klasse E	0,00 %

Diese Gebühr fällt an und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben auch Anspruch darauf, alle ihre erforderlichen Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für die Zahlung der Gebühren von FPA verantwortlich.

Nähere Angaben zu den vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen werden im Abschnitt

Gebühren und Aufwendungen des Verkaufsprospekts dargelegt.

9. VERSCHIEDENES

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Nachtrags verfügt die Gesellschaft über fünf andere Teilfonds, und zwar den Global Equity Fund den Global Cautious Fund, den Global Property Fund, den Core Global Fund und den Contrarian Value Equity Fund.

ANHANG V

Contrarian Value Equity Fund

Nachtrag zum Verkaufsprospekt

für

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC (Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds)

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den **Contrarian Value Equity Fund** (der **Teilfonds**). Dieser Teilfonds der Nedgroup Investments Funds plc. (die **Gesellschaft**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gemäss irischem Recht und gemäss den Verordnungen zugelassen ist, ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds.

Dieser Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts vom 24. Januar 2019 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt **Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthalten sind. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und W endungen haben in dem vorliegenden Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.

Datiert: 24. Januar 2019

A&L Goodbody

1.	INVESTMENT OBJECTIVE, POLICIES AND PROFILE OF A TYPICAL INVESTOR.....	3
2.	INVESTMENT RESTRICTIONS	4
3.	BORROWING AND USE OF FDI	4
4.	SUB-INVESTMENT MANAGER	4
5.	RISK FACTORS.....	4
6.	DISTRIBUTION POLICY.....	4
7.	GENERAL INFORMATION RELATING TO THE SUB-FUND.....	5
8.	FEES AND EXPENSES	5
9.	MISCELLANEOUS	6

1. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

1.1. Anlageziel

Es ist das Anlageziel des Teilfonds, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum zu ermöglichen.

1.2. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann in Beteiligungstitel anlegen, die hauptsächlich aus Stammaktien und sonstigen Wertpapieren mit Eigenkapitalmerkmalen bestehen; diese können sowohl Vorzugsaktien, Optionsscheine (Warrants) und -rechte (die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um es den Inhabern zu ermöglichen, zusätzliche, von dieser Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere zeichnen zu können) sowie Depository Receipts (wie American Depository Receipts, kurz ADRs; European Depository Receipts, kurz EDRs; und Global Depository Receipts, kurz GDRs) für solche Wertpapiere und Anleihen enthalten, die in solche Beteiligungstitel umgewandelt werden können.

Die Aufteilung des Teilfonds zwischen diesen Arten von Wertpapieren kann variieren und unterliegt der nachfolgend dargelegten Anlagestrategie.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % des Nettoinventarwerts in Wertpapiere anlegen, die an den russischen Märkten gehandelt werden. Diese Anlagen werden nur in Wertpapiere getätigt, die an der Moskauer Börse kotiert sind und/oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf geeignete ausserbörsliche Privatplatzierungen, die gemäss Rule 144A, und/oder Wertpapiere, die gemäss Regulation S ausgegeben werden, halten. Wertpapiere, die gemäss Regulation S ausgegeben werden, sind diejenigen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Registrierung gemäss dem Wertpapiergesetz von 1933 angeboten werden und die für die Anlage durch den Teilfonds geeignet sind.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (DFI) einsetzen, die Optionen, Terminkontrakte (Futures) und Termingeschäfte (Forwards) auf Zinssätze, Wechselkurse, Aktien, Anleihen oder Währungen sowie Aktienswaps umfassen, wie näher im Verkaufsprospekt erläutert. Diese DFI können innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, für das effektive Portfoliomanagement, nicht jedoch für Anlagezwecke eingesetzt werden. Die für das effektive Portfoliomanagement eingesetzten Techniken und Instrumente können im Hinblick auf Risikominderung, Kostensenkung oder Steigerung des Kapitals oder der Erträge des Teilfonds genutzt werden. Diese Techniken und Instrumente können demnach beispielsweise eingesetzt werden, um den Währungskurs eines Vermögenswertes des Teilfonds, der nicht auf US-Dollar lautet, abzusichern, oder zum Schutz gegen eventuelle Änderungen des Marktwertes von Anlagen aufgrund von Schwankungen der entsprechenden Märkte, Zinssätze oder Währungskurse. Der Untermanager wird sicherstellen, dass alle Erlöse aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten an den Teilfonds zurückfliessen.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und DFI (abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht kotierte Anlagen) sind an Börsen oder Märkten kotiert und werden dort gehandelt, die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Nach Massgabe des Verkaufsprospekts darf der Teilfonds auch ergänzende liquide Mittel halten, beispielsweise öffentlich gehandelte Wertpapiere, die durch die US-Regierung oder Agenturen der US-Regierung begeben werden, Commercial Paper, Bankakzepte und andere ähnliche kurzfristige Anleihen.

Der Nettoinventarwert des Portfolios kann erwartungsgemäss zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Da eine Anlage in den Teilfonds erhebliche Risiken birgt, ist sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, und sie sollte daher nicht einen wesentlichen Teil der Gesamtanlagestrategie eines Anlegers ausmachen.

1.3. Anlagestrategie

Der Untermanager wendet einen konträren, wertorientierten Anlageansatz an, indem er nach fehlbewerteten Anlagen sucht und diejenigen kauft, von denen er annimmt, dass sie ein attraktives Chancen-/Risikoverhältnis bieten, und die nach seiner Ansicht das Potenzial haben, den Marktwert zu steigern. Der Untermanager sucht mithilfe von Research und Fundamentalanalysen die seiner Ansicht nach attraktiven Anlagen. Zu den wesentlichen Quellen seines Researchs zu Anlagen gehören das Management von

Emittenten, Zulieferern, Kunden und Wettbewerbern. Ausserdem werden die Finanzberichte, öffentlich zugängliche Unterlagen sowie sämtliche öffentlich zu Verfügung stehende Informationen über den Emittenten geprüft. Er berücksichtigt ausserdem das gesamtwirtschaftliche Umfeld bei Auswahl der Wertpapiere und Aufbau des Portfolios, wobei die Ausrichtung langfristig angelegt ist. Mit diesem Kenntnisstand ist der Untereinlageverwalter in der Lage, sich ein umfassendes Bild über Risiken und Renditemöglichkeiten einer Anlage zu verschaffen.

Er legt auf uneingeschränkter, opportunistischer und absoluter Basis über verschiedene Branchen und Regionen hinweg, einschliesslich der Schwellenmärkte, an. Es besteht keine Bindung durch Benchmarks, Anlageklassenbeschränkungen oder angestrebte Renditen. Demzufolge legt der Untereinlageverwalter auf der Grundlage einer äusserst ausgedehnten Charta gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds an.

1.4. Profil eines typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen möchten und die bereit sind, ein gewisses Mass an hoher Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen.

Alle Anleger müssen es sich leisten können, ihr angelegtes Kapital über einen langfristigen Anlagehorizont nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage im Rahmen eines gut diversifizierten Portfolios.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** dargelegt werden.

Der Teilfonds legt insgesamt nicht mehr als 10 % in Fonds zur kollektiven Anlage an.

3. KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts für vorübergehende Zwecke einsetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds hinsichtlich der Abrechnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen und dem Rückkauf oder Stornierungen von Anteilen nachzukommen, jedoch nicht für spekulative Zwecke.

Im durch die Leitlinien der Central Bank zugelassenen Umfang kann der Teilfonds DFI einsetzen. Das globale DFI-Engagement des Teilfonds darf 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Teilfonds wird zur Berechnung seines globalen Engagements den Commitment Approach verwenden.

4. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat First Pacific Advisors, LP (**FPA**) als diskretionären Untereinlageverwalter für das Vermögen des Teilfonds bestellt.

FPA wurde im Juli 2004 in Delaware als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie befindet sich im Besitz von 10 internen Gesellschaftern. Der Geschäftszweck von FPA ist die Anlageberatung und die diskretionäre Anlageverwaltung. FPA ist bei der Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert. Sie ist keine zugelassene Person für die Zwecke des Financial Services Act von 2008 und dies ist auch nicht erforderlich. Sitz und die Hauptverwaltung der FPA sind eingetragen unter der Anschrift: 11601 Wilshire Boulevard, Suite 1200, Los Angeles, California 90025, USA.

5. RISIKOFAKTOREN

Die allgemeinen Risikofaktoren im Abschnitt **Risikofaktoren** des Verkaufsprospekts gelten für den Teilfonds, und zwar insbesondere für die Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, bezüglich der Anteile eine Dividende anzukündigen. Sämtliche ausschüttbaren Erträge bleiben Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds und spiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteile wider.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt dargelegten Vorschriften im Abschnitt Dividendenpolitik gelesen werden.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Irland und auf der Isle of Man für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, ausser an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen in Irland und auf der Isle of Man und an jedem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder ein anderer, vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, sofern es alle 14 (vierzehn) Tage mindestens einen Handelstag gibt und die Anteilhaber zuvor darüber informiert werden. Wenn der Handelstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, dann wird der Handelstag auf den folgenden Geschäftstag gelegt.
Handelsschluss	Der Handelsschluss für Zeichnungen und Rücknahmen ist um 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag vor dem Handelstag.
Abrechnungstag	Für Zeichnungen 2 (zwei) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag Für Rücknahmen innert 5 (fünf) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag
Bewertungspunkt	23.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag Es gelten die Wechselkurse zum Marktschluss in London um 16.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7.1. Verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klassen	Währung der Klasse	Erstausgab epreis	Erstausgabezeitraum	Mindestanla- gebetrag	Mindestfondsvo- lumen *	Ausgabeauf- schlag *
Klasse C	USD	1 USD	Von 9.00 Uhr am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 15. Januar 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	4.000 USD	10.000.000 USD	0-3 %
Klasse D	USD	entfällt	entfällt	4.000 USD	10.000.000 USD	0-3 %

*Der Verwaltungsrat behält sich vor, nach seinem Ermessen niedrigere Beträge anzusetzen oder auf diese Beträge zu verzichten.

8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

8.1. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben Anspruch auf eine Gebühr gemäss der nachfolgenden Tabelle.

<u>Klasse</u>	<u>Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellengebühr (% vom NIW pro Jahr)</u>
---------------	---

Klasse C	0,75 %
Klasse D	0,60 %

Diese Gebühr fällt an und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben auch Anspruch darauf, alle ihre erforderlichen Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für die Zahlung der Gebühren von FPA verantwortlich.

Die Kosten für die Auflegung des Teilfonds werden durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle getragen.

Nähere Angaben zu den vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen werden im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Verkaufsprospekts dargelegt.

9. VERSCHIEDENES

Am Datum dieses Nachtrags verfügt die Gesellschaft über fünf andere Teilfonds, und zwar den Global Flexible Fund, den Global Equity Fund, den Global Cautious Fund, den Global Property Fund und den Core Global Fund.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Beteiligungstitel investieren. Der Teilfonds wird mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungstitel investieren, die eine „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von § 2 Absatz 8 deutsches Investmentsteuergesetz sind.¹ Die Beteiligungstitel, in die der Teilfonds investieren wird, sind Aktien oder Geschäftsanteile von Unternehmen, die in den in der Liste in Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aktienmärkten aktiv sind. Beachten Sie bitte, dass im Sinne dieser Anlagepolitik ein Unternehmen als in einem Land aktiv gilt, wenn das Unternehmen den überwiegenden Teil (mehr als 51 %) seiner Geschäftstätigkeit dort betreibt oder wenn das Unternehmen an einem geregelten Markt in dem Land kotiert ist.

¹ § 2 Abs. 8 InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung.

ANHANG VI

Global Property Fund

Nachtrag zum Verkaufsprospekt

für

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC

(Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds)

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Global Property Fund (der **Teilfonds**). Dieser Teilfonds der Nedgroup Investments Funds plc. (die **Gesellschaft**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gemäss irischem Recht und gemäss den Verordnungen zugelassen ist, ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds.

Dieser Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts vom 24. Januar 2019 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt **Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthalten sind. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und W endungen haben in dem vorliegenden Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.

Datiert: 24. Januar 2019

A&L Goodbody

1.	INVESTMENT OBJECTIVE, POLICIES AND PROFILE OF A TYPICAL INVESTOR	3
2.	INVESTMENT RESTRICTIONS	4
3.	BORROWING	4
4.	SUB-INVESTMENT MANAGER	4
5.	RISK FACTORS	4
6.	DISTRIBUTION POLICY	4
7.	GENERAL INFORMATION RELATING TO THE SUB-FUND	5
8.	FEES AND EXPENSES	5
9.	MISCELLANEOUS	6

1. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen einer jährlichen Gesamrendite, welche die Gesamrendite des FTSE EPRA/NAREIT Developed Index NET TRI (die **Benchmark**) nach Gebühren, gemessen auf rollierender Dreijahresbasis, übertrifft.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Anteile von Immobilienanlagegesellschaften (REIT) und in auf Immobilien bezogene Beteiligungstitel, die von an Börsen kotierten Unternehmen weltweit emittiert werden, investieren (die REIT und diese Unternehmen werden hier nachfolgend als **Emittenten** bezeichnet). Diese Emittenten erwerben und besitzen Immobilien auf der ganzen Welt, etwa Gebäude, Einkaufszentren, Gewerbelager, Wohnanlagen, Hotels, Selfstorage- und Gesundheitseinrichtungen, und erzielen die Mehrheit ihrer Erlöse als Mieteinnahmen aus diesen Immobilienarten. Der Teilfonds darf ausserdem in Emittenten investieren, die Gebühren aus anderen Immobiliengeschäften beziehen, etwa aus dem Bau und der Entwicklung von Immobilien, oder in Emittenten, die Gebühren als Unternehmer oder Verwalter oder Dienstleister im Immobiliensektor beziehen.

Die Trennung der Research-Verantwortungen zwischen den Investmentteams des Unteranlageverwalters Resolution Capital Limited (**Resolution Capital**) erfolgt weniger nach Regionen als nach Immobiliensektor. Jedes Mitglied des Investmentteams ist für einen oder mehrere Immobiliensektor(en) verantwortlich und darauf spezialisiert, etwa auf Einzelhandel, Büros, Gewerbe, Wohnimmobilien, Hotels und Resorts, Selfstorage und Gesundheitswesen.

Resolution Capital ist der Meinung, dass optimale Renditen durch ein konzentriertes Portfolio von 30 bis 60 Investments erzielt werden können. Beim Aufbau des Portfolios werden Investments aus einem breiter angelegten Universum von circa 400 durch Resolution Capital identifizierte Investments herausgefiltert. Der Research- und Beurteilungsprozess beginnt mit der Auslese von Daten und Informationen aus zahlreichen Quellen, unter anderem insbesondere aus Finanzberichten der Unternehmen, Besichtigungen vor Ort, um die physischen Vermögenswerte des Unternehmens in Augenschein zu nehmen, sowie Besprechungen mit den Unternehmensleitungen und Branchenkontakten.

Im Rahmen seines Researchs und seiner Beurteilung berücksichtigt Resolution Capital eine Auswahl von emittentenbezogenen Faktoren, unter anderem insbesondere Lage und Qualität der zugrunde liegenden Immobilien, Mietstrukturen, Vergleich der vereinbarten Mieten mit Marktmieten, Bonität der Mieter, Belegungskosten und Investitionsbedarf. Auch die Analyse der Managementteams ist ein wichtiger Bestandteil des Research-Prozesses. Resolution Capital ist bestrebt, Managementteams zu identifizieren, die nach seiner Meinung in der Lage sind, ihre ausgewiesene Investmentstrategie umzusetzen, ein solides Kapitalmanagement bewiesen haben und über die entsprechenden Ressourcen und Erfahrungen verfügen.

Resolution Capital ist auf eine Einzeltitelauswahl fokussiert, mit Schwerpunkten bei

- Emittenten mit hochwertigen Immobilien, die nicht einfach zu replizieren sind (beispielsweise Qualitätsimmobilien in Lagen, in denen die Nachfrage nach diesen Immobilien hoch ist), die in Städten mit einer Funktion als Tor zum Hinterland liegen (beispielsweise Hauptstädte und bedeutende Finanzzentren auf der ganzen Welt) und
- Emittenten mit nachhaltigen Erlösen (bei denen die Erlöse mehrheitlich aus Vermietung stammen) ohne grosse Fremdkapitalisierung oder hohen Dividendenausschüttungsquoten.

Die Benchmark soll die Performance von kotierten Immobilienunternehmen und REIT weltweit nachbilden. Die Benchmark repräsentiert kotierte Unternehmen des Immobiliensektors; die im Index enthaltenen Wertpapiere sind auf drei Hauptregionen beschränkt: Nordamerika, Europa und Asien-Pazifik. Die Benchmark enthält keine Kotierungen in Schwellenmärkten. Die in der Benchmark enthaltenen Unternehmen unterteilen sich in zwei Untersektoren, nämlich Immobilienanlageunternehmen (REIT) unabhängig vom Marktsegment (Büros, Gewerbe, Handel, Wohnimmobilien oder diversifiziert) einerseits und Immobilienverwaltungs- und Entwicklungsunternehmen andererseits. Weitere Informationen zur Benchmark können auf der folgenden Website eingesehen werden: <http://www.ftse.com/products/indices/epra-nareit>.

Mit Ausnahme der zulässigen nicht kotierten Investments werden alle durch den Teilfonds erworbenen Investments an den in Anhang I des Verkaufsprospekts enthaltenen Märkten kotiert oder gehandelt.

Portfolioallokation

- 85-100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investments angelegt werden, die sich in Nordamerika, im Vereinigten Königreich, in Europa oder in der Region Asien-Pazifik befinden, und
- 0-15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Geldanlagen investiert werden.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, mittlere bis hohe Risiken hinzunehmen und davon ausgehen, dass sie ihr Investment über einen mittleren bis langen Anlagehorizont halten werden.

Eventuelle zukünftige Anleger in den Teilfonds sollten sich vergewissern, dass sie die Wesensart des Teilfonds sowie den Umfang ihres Engagements in mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken vollständig verstehen und prüfen, ob eine Anlage im Teilfonds für sie geeignet ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** des Verkaufsprospekts dargelegt sind.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 % in zugrunde liegende Investmentfonds anlegen.

3. KREDITAUFNAHME

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts für vorübergehende Zwecke einsetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds hinsichtlich der Abrechnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen und dem Rückkauf oder Stornierungen von Beteiligungen nachzukommen, jedoch nicht für spekulative Zwecke.

4. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat Resolution Capital als diskretionären Unteraanlageverwalter für die Vermögenswerte des Teilfonds bestellt.

Resolution Capital ist eine nach dem Recht von Victoria am 31. März 2004 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Letztendlich ist sie eine hundertprozentige Tochter von Foray Enterprises Pty Ltd, mit eingetragenem Sitz in Level 38, Australia Square Tower, Sydney NSW 2000, Australien.

Resolution Capital wird durch die Australian Securities and Investment Commission (ASIC) und die Securities Exchange Commission (SEC) in Bezug auf ihre Tätigkeit als Anlageverwalter reguliert und fungiert als Anlageverwalter für mehrere andere Teilfonds.

Vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Anlageverwalter und der Anlageziele, Richtlinien und Beschränkungen des Teilfonds verwaltet Resolution Capital die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds.

5. RISIKOFAKTOREN

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Risikofaktoren** im Verkaufsprospekt angegeben sind.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, bezüglich der Anteile eine Dividende anzukündigen. Sämtliche ausschüttbaren Erträge bleiben Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds und spiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteile wider.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt dargelegten Vorschriften im Abschnitt **Dividendenpolitik** gelesen werden.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Wenn die Banken in Irland und auf der Isle of Man für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, ausser an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen in Irland und auf der Isle of Man und an jedem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder ein anderer, vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, sofern es alle 14 (vierzehn) Tage mindestens einen Handelstag gibt und die Anteilhaber zuvor darüber informiert werden. Wenn der Handelstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, dann wird der Handelstag auf den folgenden Geschäftstag gelegt.
Handelsschluss	Der Handelsschluss für Zeichnungen und Rücknahmen ist um 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag vor dem Handelstag.
Abrechnungstag	Für Zeichnungen 2 (zwei) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag Für Rücknahmen innert 5 (fünf) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag
Bewertungspunkt	23.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag Es gelten die Wechselkurse zum Marktschluss in London um 16.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7.1. Verfügbare Anteilklassen

Anteilklassen	Klasse A	Klasse C
Währung der Klasse	USD	USD
Erstausgabepreis	entfällt	entfällt
Erstausgabezeitraum	entfällt	entfällt
Mindestanlagebetrag*	4.000 USD	4.000 USD
Mindestfondsvolumen*	10.000.000 USD	10.000.000 USD
Ausgabeaufschlag*	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %

*Der Verwaltungsrat behält sich vor, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge anzusetzen oder auf diese Beträge zu verzichten.

8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

8.1. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben Anspruch auf eine Gebühr gemäss der nachfolgenden Tabelle.

Klasse	<u>Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellengebühr (% vom NIW pro Jahr)</u>
Klasse A	1,25 %
Klasse C	1,00 %

Diese Gebühr fällt an und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben auch Anspruch darauf, alle ihre erforderlichen Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für die Zahlung der Gebühren von Resolution Capital verantwortlich.

Die Kosten für die Auflegung des Teilfonds werden durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle getragen.

Nähere Angaben zu den vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen werden im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Verkaufsprospekts dargelegt.

9. VERSCHIEDENES

Am Datum dieses Nachtrags verfügt die Gesellschaft über fünf andere Teilfonds, und zwar den Global Equity Fund, den Global Flexible Fund, den Global Cautious Fund, den Core Global Fund und den Contrarian Value EquityFund.

**Global Emerging Markets
Equity Fund**

**Nachtrag zum
Verkaufsprospekt**

für

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PLC
(Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung
zwischen den Teilfonds)

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den **Global Emerging Markets Equity Fund** (der **Teilfonds**). Dieser Teilfonds der Nedgroup Investments Funds plc. (die **Gesellschaft**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gemäss irischem Recht und gemäss den Verordnungen zugelassen ist, ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds.

Dieser Nachtrag ist Teil dieses Verkaufsprospekts vom 24. Januar 2019 und sollte in Verbindung mit ihm gelesen werden.

Investitionen in den Teilfonds sollten keinen wesentlichen Anteil der Anlagestrategie eines Anlegers ausmachen und eignen sich unter Umständen nicht für alle Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt **Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft** des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthalten sind. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Wendungen haben in dem vorliegenden Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.

Datiert auf den: 11. März 2019

1.	ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS	3
2.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	4
3.	KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI	4
4.	UNTERANLAGEVERWALTER.....	5
5.	RISIKOFAKTOREN.....	5
6.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	7
7.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS.....	8
8.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	9
9.	SONSTIGES	11

1. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

1.1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu verschaffen, hauptsächlich durch die Anlage in Beteiligungstitel (Aktien) und andere Beteiligungsinstrumente, die durch Unternehmen mit Sitz oder Haupttätigkeit in Schwellenländern ausgegeben werden, ohne Fokussierung auf eine bestimmte Branche oder Region. Bis zu insgesamt 15 % kann der Teilfonds ausserdem gelegentlich auf opportunistischer Basis in Ländern anlegen, die als Frontier- oder Industrieländer gelten.

1.2. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann in Beteiligungstitel und andere Beteiligungstitel anlegen, unter anderem insbesondere in wandelbare Wertpapiere, Optionen (einschliesslich Optionen mit niedrigem Ausübungspreis), Partizipationsscheine, Vorzugsaktien und Einlagezertifikate (einschliesslich ADR und GDR gemäss Definition weiter unten) und Optionsscheine. Der Teilfonds kann in Erstplatzierungen investieren.

In der im Verkaufsprospekt angegebenen zulässigen Weise kann der Teilfonds ausserdem nebenbei in liquide Anlagewerte investieren, wie etwa Geldanlagen und Zahlungsmitteläquivalente, unter anderem insbesondere in Einlagezertifikate, Bankkzpte, Bankeinlagen und Schatzwechsel.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in russische Wertpapiere investieren. Für Anlagen kommen nur Wertpapiere infrage, die an der Moskauer Börse zugelassen sind bzw. gehandelt werden, oder in London gehandelte Global Depository Receipts (**GDR**) oder in den USA gehandelte American Depository Receipts (**ADR**) oder in den USA kotierte Wertpapiere sind, sofern ihr zugrunde liegendes Risikoland jeweils Russland ist.

Wie weiter unten beschrieben, können die Anlagen des Teilfonds in Beteiligungstitel direkte Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect enthalten. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Engagements im Zeitpunkt des Kaufs insgesamt mehr als 10 % des Teilfonds ausmachen werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere (abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht kotierte Anlagen) sind an Börsen oder Märkten kotiert und werden dort gehandelt, die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Stock Connect

Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt herausgegebenen oder geänderten Vorschriften der Central Bank und sonstiger Vorschriften und Regelungen, kann es im Rahmen von Stock Connect ausländischen Anlegern (z. B. dem Teilfonds) gestattet sein, Engagements in Beteiligungstiteln anzustreben, die durch Unternehmen ausgegeben werden, die an den Börsen der Volksrepublik China (**VRC**) kotiert sind, indem bestimmte zulässige A-Aktien über die sogenannten „Northbound Trading Links“ direkt gehandelt werden. Stock Connect besteht aus zwei „Northbound Trading Links“ (für Anlagen in A-Aktien), nämlich erstens dem „Link“ zwischen der Schanghaier Börse (Shanghai Stock Exchange oder **SSE**) und der Hongkonger Börse (The Stock Exchange of Hong Kong Limited oder **SEHK**) und zweitens zwischen der Shenzhener Börse (Shenzhen Stock Exchange oder **SZSE**) und der SEHK (beide zusammen werden als **Northbound Trading Links** bezeichnet)

Stock Connect besteht derzeit aus dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für den Wertpapierhandel und dessen Abrechnung (Clearing). Stock Connect wurde durch die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (**HKEx**), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (**ChinaClear**) und SSE mit dem Ziel entwickelt, einen wechselseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen Schanghai und Hongkong zu erreichen. In ähnlicher Weise ist der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm für den Wertpapierhandel und dessen Abrechnung (Clearing). Er wurde durch HKEx, ChinaClear und SZSE mit dem Ziel entwickelt, einen wechselseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen Shenzhen und Hongkong zu erreichen.

Weitere Informationen über Stock Connect können auf der folgenden Website abgerufen werden: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert des Portfolios im Verlauf der Zeit eine hohe Volatilität aufweisen wird.

1.3. Anlagestrategie

Der Unteranlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv durch die Umschichtung des Anlagevermögens

zwischen Märkten. Dabei stützt er sich auf seine Einschätzung der Märkte. Die Märkte werden mithilfe mehrerer gesamtwirtschaftlicher Kriterien eingeschätzt (unter anderem Inflation, Zinsniveau und Erwartung an Wechselkurse und Fiskalpolitik), Liquiditätsanalyse und politischer Einschätzung. Die urheberrechtliche geschützte Analyse des Untereinlageverwalters bietet Erkenntnisse über Aussichten für das mögliche Wirtschaftswachstum in einzelnen Märkten. Sie bietet normalerweise einen 6 bis 9 Monate vorlaufenden Indikator für Beschleunigung oder Verlangsamung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Seine Analyse mit kombinierten Aggregaten weltweiter Geldpolitik bietet die Liquiditätsgrundlage. Sie wird wahrscheinlich liquiditätssensible Märkte gegenüber Märkten favorisieren, die sensibel für den weltweiten Konjunkturzyklus sind.

Der Untereinlageverwalter verwendet einen auf Research beruhenden Ansatz, der seine fundamentale Einzeltitelanalyse durch die Branchen-, Sektor- und Regionalanalyse ergänzt. Unternehmen werden zunächst mithilfe des urheberrechtlich geschützten Screeningtools zur wirtschaftlichen Wertschöpfung (*economic value added* - **EVA**) untersucht. Das Tool soll ermitteln, ob im Portfolio vorhandene Unternehmen oder potenzielle Portfoliounternehmen voraussichtlich hohe oder verbesserte Renditen auf das für ihre Geschäftstätigkeit eingesetzte Kapital erwirtschaften können. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass das Risikoengagement des Teilfonds den Überzeugungen des Teams des Untereinlageverwalters in einzelnen Märkten, Sektoren und Unternehmen entspricht. Der Untereinlageverwalter wird Unternehmen beurteilen, um jene zu erkennen, die seiner Einschätzung nach zwangsläufig dauerhaft wachstumsorientiert sind, einen differenzierenden Wettbewerbsvorteil besitzen, bei gleichzeitig hoher oder steigender Rendite auf das investierte Kapital und mit einem höheren Potenzial für effektive Erträge.

Beim Aufbau eines Portfolios für den Teilfonds setzt der Untereinlageverwalter verstärkt auf Länder, Branchen und Unternehmen, die seiner auf der oben beschriebenen Analyse und dem Research basierten Ansatz beruhenden Meinung nach ein überlegenes langfristiges Wachstumspotenzial aufweisen. Der Untereinlageverwalter verwendet die EVA-Analyse für die Einschätzung der wahren Rendite eines Unternehmens auf das eingesetzte Kapital, abzüglich der gewichteten Kapitalkosten und um zu ermitteln, ob Unternehmen hohe oder steigende Kapitalrenditen erwirtschaften werden.

Der Gesamtansatz des Untereinlageverwalters ist die Maximierung des Engagements in den seiner Meinung nach besten Marktchancen, wobei das Portfolio innerhalb akzeptabler Risikotoleranzgrenzen bleiben und eine sachgerechte Diversifizierung von Investmentideen sichergestellt werden sollen, in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Screening-Faktoren und Liquiditätsanalysen.

1.4. Profil eines typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen möchten und bereit sind, ein hohes Mass an Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen, die der Wesensart des zugrunde liegenden Universums an Schwellenmärkten entspricht.

Sämtliche Anleger müssen es sich leisten können, ihr angelegtes Kapital über einen langfristigen Anlagehorizont nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage im Rahmen eines gut diversifizierten Portfolios.

2. **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** dargelegt sind.

Der Teilfonds legt insgesamt nicht mehr als 10 % in Fonds zur kollektiven Anlage an.

3. **KREDITAUFNAHME UND DER EINSATZ VON DFI**

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten Nettoinventarwerts für vorübergehende Zwecke einsetzen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds hinsichtlich der Abrechnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen und dem Rückkauf oder Stornierungen von Anteilen nachzukommen, jedoch nicht für spekulative Zwecke.

Der Teilfonds wird seine Anlagen nicht fremdfinanzieren.

In dem durch die Leitlinien der Central Bank zugelassenen Rahmen und gemäss den Angaben im Verkaufsprospekt darf der Teilfonds Finanzderivate (derivative Finanzinstrumente - **DFI**) einsetzen. Diese

Derivate können zum effizienten Portfoliomanagement, jedoch nicht für Anlagezwecke verwendet werden. Gemäss den Angaben im Abschnitt „Währungsrisiko des Portfolios“ im Verkaufsprospekt kann der Teilfonds Engagements in Fremdwährung und diesbezüglicher Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Anlagen eingehen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Der Untieranlageverwalter wird sicherstellen, dass alle Erlöse aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten an den Teilfonds zurückfliessen. Der Teilfonds darf Wertpapiere oder andere Anlagen nicht leerverkaufen oder ähnliche Geschäfte abschliessen (ausser für den Zweck der Absicherung von Währungsrisiken). Das fiktive Brutto-Engagement des Teilfonds durch Positionen in Finanzderivaten darf 100 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Teilfonds wird zur Berechnung seines globalen Engagements den Commitment Approach verwenden.

4. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat die NS Partners Ltd (**NSP**) zum diskretionären Untieranlageverwalter der Vermögenswerte des Teilfonds bestellt.

NSP wurde 1988 im Vereinigten Königreich gegründet und ist als rechtsfähige Gesellschaft unter der Nummer 01880176 als „*private limited company*“ (nicht kotierte Kapitalgesellschaft) im Unternehmensregister eingetragen. NSP ist ein abhängiges Unternehmen der Connor Clark & Lunn Financial Group (CC&LFG), eine kanadische Gruppe mit Geschäftsstellen in Toronto und Vancouver. Eigentümer sind NSP und CC&LFG zu jeweils 50 %. NSP ist im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority unter der Registernummer 141667 zugelassen und wird durch diese Behörde reguliert. Ausserdem ist das Unternehmen in den USA bei der Securities Exchange Commission gemäss dem Investment Advisors Act 1940 sowie als Portfolio Manager und Investment Fund Manager bei der Ontario Securities Commission (OSC) und der Autorité des marchés financiers (AMF, Québec) sowie als Portfolio Manager bei der British Columbia Securities Commission (BCSC) und der Manitoba Securities Commission (MSC) registriert. Der eingetragene Gesellschaftssitz lautet 1 Knightsbridge Green, London SE1X 7QA.

5. RISIKOFAKTOREN

Die allgemeinen Risikofaktoren im Abschnitt **Risikofaktoren** des Verkaufsprospekts gelten auch für den Teilfonds. Nachfolgend werden die mit dem Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken angegeben.

5.1. Schwellenländerrisiko

Der Teilfonds ist aufgrund von Anlagen in Schwellenmärkten mit einer Reihe weiterer Risiken konfrontiert. Hierzu gehören:

- a) *Anlage- und Rückführungsbeschränkungen*: Eine Reihe von Schwellenländern beschränken ausländische Anlagen in Wertpapiere in unterschiedlichem Umfang. Diese Beschränkungen können Höchstbeträge für den Bestand an bestimmten Wertpapieren sowie Registrierungsanforderungen für Anlagen und Rückführungen von Kapital und Erträgen für ausländische Personen umfassen. Es können auch neue oder zusätzliche Beschränkungen im Anschluss an die Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Markt auferlegt werden. Diese können mangelnde Liquidität in den relevanten Wertpapiermärkten bewirken sowie die Flexibilität beeinträchtigen und Unsicherheiten hinsichtlich des Handelsumfelds schaffen.
- b) *Währungskursrisiko*: Es kann zu gravierenden Währungsschwankungen in Schwellenländern kommen, die sowohl flexible als auch feste Währungskurssysteme haben. Letztere können starken, ausserordentlichen Abwertungen unterliegen.
- c) *Potenzielle Marktvolatilität*: Viele Schwellenmärkte sind verhältnismässig klein, haben niedrige Handelsvolumen, leiden zeitweise an Illiquidität und werden von einer erheblichen Kursvolatilität geprägt.
- d) *Rechtliche und regulatorische Risiken*: Die Regulierung und Aufsicht der Handelsaktivitäten entspricht möglicherweise nicht den Standards von Industrieländern. Politische Labilität und staatliche Eingriffe in die Privatwirtschaft sind von Land zu Land unterschiedlich. Sie können sich nachteilig auf die Positionen des Teilfonds auswirken. Einige Schwellenländer verfügen insbesondere nicht über eine Rechtstradition zum Schutz der Aktionärsrechte.
- e) *Verwahrrisiko*: Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds durch die Verwahrstelle oder

Drittverwahrstellen und Unterverwahrstellen in Schwellenländern verwahrt werden, erhöht sich das Verwahrrisiko für den Teilfonds aufgrund der Tatsache, dass Schwellenmärkte sich per definitionem „im Wandel“ befinden und daher dem Risiko rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlichen Abschwungs ausgesetzt sind. Politische und wirtschaftliche Labilität kann sich nachteilig auf die Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds auswirken.

- f) *Abrechnungsrisiko*: Bestimmte Schwellenländer sind dafür bekannt, dass es in ihnen grosse Verzögerungen zwischen den Handels- und Abrechnungsterminen beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gibt.
- g) *Standards zur finanziellen Berichterstattung und zur Rechnungslegung*: Es ist möglicherweise schwierig, potenzielle Anlagen aufgrund der fehlenden Informationen sowie aufgrund der Umsetzung von Standards zur Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung, die sich nicht nur von Land zu Land, sondern auch von denen der Industrieländer unterscheiden, zu bewerten.
- h) *Besteuerung*: Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Ausserdem verfügen die Schwellenländer in der Regel über weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und solche Gesetze lassen möglicherweise eine rückwirkende Besteuerung zu, so dass der Teilfonds einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, die praktisch nicht vorherzusehen war, als die Anlage getätigt wurde. Änderungen in der Steuerpolitik können die Nachsteuerrenditen der zugrunde liegenden Anlagewerte, mit denen die Wertentwicklung des Teilfonds verbunden ist, schmälern.

Der Teilfonds investiert mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten. Daher sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

5.2. Risiken in Verbindung mit Stock Connect

Anlegern im Teilfonds müssen die folgenden Risiken in Verbindung mit Investments durch Stock Connect bewusst sein:

- a) *Risiko in Verbindung mit Kontingentbegrenzungen*: Für Stock Connect gelten Kontingentbegrenzungen für Investments. Sie können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, zeitgenau in A-Aktien über Stock Connect anzulegen.
- b) *Aussetzungsrisiko*: Wenn es für die Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und das umsichtige Risikomanagement notwendig ist, kann der Handel ausgesetzt werden. Dies würde sich nachteilig auf den Zugang des Teilfonds zum Markt der VRC auswirken.
- c) *Unterschiedliche Handelstage*: Stock Connect wird an Tagen betrieben, an denen sowohl der relevante Markt in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken im relevanten Markt der VRC und im Hongkonger Markt an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es ist daher möglich, dass gelegentlich an einem für den relevanten VRC-Markt normalen Handelstag Anleger in Hongkong oder im Ausland (z. B. der Teilfonds) einen Handel über Stock Connect nicht ausführen können. Der Teilfonds kann dadurch dem Risiko von Kursschwankungen der A-Aktien während eines Zeitraums ausgesetzt sein, in dem Stock Connect keinen Handel betreibt.
- d) *Risiken bei Clearing, Abrechnung und Verwahrung*: ChinaClear betreibt ein umfassendes Infrastrukturnetz für Clearing, Abrechnung und Wertpapierverwahrung. Falls ChinaClear ausfallen sollte und die Insolvenz von ChinaClear festgestellt würde, dann würde The Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**) sich redlich bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel oder durch die Abwicklung von ChinaClear zu regressieren. In diesem Fall kann der Teilfonds eine Verzögerung im Regressprozess erleiden oder seine Verluste nicht vollständig von ChinaClear erstattet bekommen.

A-Aktien werden in stückeloser Form ausgegeben. Es werden also keine physischen Aktienmäntel ausgegeben, die das Eigentum des Teilfonds an A-Aktien verkörpern. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (z. B. der Teilfonds), die Stock-Connect-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten die Stock-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer

Unterverwahrstellen beim „Central Clearing and Settlement System“ halten, das durch die HKSCC für das Clearing von Wertpapieren betrieben wird, die an der SEHK kotiert oder gehandelt werden. Weitere Informationen über die Struktur der Verwahrung in Bezug auf Stock Connect kann auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Unterverwalters bezogen werden.

- e) *Operationelles Risiko:* Stock Connect bietet einen relativ neuen Weg für Anleger aus Hongkong und dem Ausland (z. B. für den Teilfonds), um direkten Zugang zum Aktienmarkt in China zu erhalten. Es gibt keine Zusicherung, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer sachgemäss funktionieren werden oder dass sie weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die massgeblichen Systeme nicht sachgemäss funktionieren, könnte der Handel in beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Dadurch würde die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt, Zugang zum Markt für A-Aktien zu erhalten.
- f) *Nominee-Vereinbarungen für das Halten von A-Aktien:* HKSCC ist der „Nominee Holder“ (Legitimationsaktionär) der Stock-Connect-Wertpapiere, die durch ausländische Anleger (z. B. den Teilfonds) über Stock Connect erworben werden. Laut Vorschriften der CSRC Stock Connect Rules wird ausdrücklich festgestellt, dass die Anleger die Nutzniesser der Rechte und Vorteile der Stock-Connect-Wertpapiere sind, die sie über Stock Connect gemäss den anzuwendenden Gesetzen erworben haben. Trotzdem ist es möglich, dass Gerichte in der VRC befinden, dass ein „Nominee“ oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock-Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an den Wertpapieren innehat und dass, trotz der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums im Recht der VRC, diese Stock-Connect-Wertpapiere Teil der Vermögensmasse dieser Stelle sind und für Zahlungen an Gläubiger dieser Stellen zur Verfügung stehen und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer überhaupt keine Ansprüche irgendeiner Art an ihnen hat.

Gemäss den Regeln des durch HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement Systems für das Clearing der an SEHK kotierten oder gehandelten Wertpapiere ist HKSCC als Legitimationsinhaber („Nominee Holder“) nicht verpflichtet, irgendwelche Klagen oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um Ansprüche im Namen der Anleger hinsichtlich der Stock-Connect-Wertpapiere in der VRC oder anderwärts durchzusetzen. Daher ist es möglich, dass der Teilfonds Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Ansprüche an A-Aktien erfährt, selbst wenn das Eigentumsrecht des Teilfonds letztendlich anerkannt wird.

Soweit die Vermutung gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen hinsichtlich der durch sie gehaltenen Anlagewerte erbringt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine Rechtsbeziehung mit HKSCC und keinen direkten rechtlichen Regressanspruch gegen sie haben, falls der Teilfonds einen Verlust aus der Leistungserbringung oder Insolvenz der HKSCC erleidet.

Als wirtschaftlicher Eigentümer hat der Teilfonds keinen Anspruch auf Teilnahme an Hauptversammlungen und kein Recht, diesbezüglich Stimmrechtsvertreter zu benennen.

- g) *Handelskosten:* Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus dem Aktienhandel zahlen, die noch nicht durch die zuständigen Behörden festgelegt wurden.
- h) *Regulatorisches Risiko:* Die „CSRC Stock Connect Rules“ sind ministerielle Ausführungsbestimmungen. Sie haben rechtliche Wirkung in der VRC. Die Anwendung dieser Regelungen wurde jedoch noch nie auf die Probe gestellt. Es gibt keine Garantie, dass Gerichte der VRC diese Regelungen anerkennen werden, z. B. in Abwicklungsverfahren von VRC-Unternehmen. Ausserdem können bisweilen neue Durchführungsvorschriften erlassen werden. Die Regelungen wurden bisher nicht auf die Probe gestellt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Es kann keine Garantie geben, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Infolge solcher Änderungen könnte die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt werden, über Stock Connect in VRC-Märkten zu investieren.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, bezüglich der Anteile eine Dividende anzukündigen. Sämtliche ausschüttbaren Erträge bleiben Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds und spiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteile wider.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt dargelegten Vorschriften im Abschnitt Dividendenpolitik gelesen werden.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Irland und auf der Isle of Man für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, ausser an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen in Irland und auf der Isle of Man und an jedem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder ein anderer, vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, sofern es alle 14 (vierzehn) Tage mindestens einen Handelstag gibt und die Anteilinhaber zuvor darüber informiert werden. Wenn der Handelstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, dann wird der Handelstag auf den folgenden Geschäftstag gelegt.
Handelsschluss	Der Handelsschluss für Zeichnungen und Rücknahmen ist um 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag vor dem Handelstag.
Abrechnungstag	Für Zeichnungen 2 (zwei) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag Für Rücknahmen innert 5 (fünf) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag
Bewertungszeitpunkt	11.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag Es gelten die Wechselkurse zum Marktschluss in London um 16.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7.1. Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse n	Währung der Klasse	Erstausgabepreis	Erstangebotszeitraum	Mindestanlagebetrag*	Mindestfondsvolumen*	Ausgabeaufschlag*
Klasse A	USD	1 USD	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	4'000 USD	10'000'000 USD	0 %
Klasse C	USD	1 USD	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	4'000 USD	10'000'000 USD	0 %

Klasse C	GBP	GBP 1	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	GBP 4'000	GBP 10'000'000	0 %
Klasse C	Euro	Euro 1	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	EUR 4'000	EUR 10'000'000	0 %
Klasse D	USD	1 USD	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	4'000 USD	10'000'000 USD	0 %
Klasse D	GBP	1 GBP	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	4'000 GBP	10'000'000 GBP	0 %
Klasse E	USD	1 USD	Von 9.00 Uhr an dem Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17.30 Uhr (irischer Zeit) am 12. September 2019 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Central Bank regelmässig mitgeteilt wird.	USD 5'000'000	USD 10'000'000	0 %

*Der Verwaltungsrat behält sich vor, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge anzusetzen oder auf diese Beträge zu verzichten.

8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

8.1. Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben Anspruch auf eine Gebühr gemäss der nachfolgenden Tabelle.

<u>Klasse</u>	<u>Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellengebühr</u>
	<u>(% vom NIW pro Jahr)</u>

Klasse A
MS 96/92/96

1,50 %

9

Klasse D

0,75 %

Klasse C 1,00 %

Klasse E 0,00 %

Diese Gebühr fällt an und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben auch Anspruch darauf, alle ihre erforderlichen

Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle sind für die Zahlung der Gebühren von NSP verantwortlich.

Die Kosten für die Auflegung des Teilfonds werden durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle getragen.

Preisfindung / Verwässerungsanpassung

Wenn an einem Handelstag Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen vorliegen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Bewertungsgrundsätze den Nettoinventarwert durch Ansatz einer Verwässerungsanpassung anpassen. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsgebühr auf den Preis aufschlagen, zu dem Anteile des Teilfonds ausgegeben werden, wenn Netto-Zeichnungsanträge vorliegen bzw. eine Verwässerungsgebühr von dem Preis abziehen, zu dem Anteile zurückgenommen werden, wenn Netto-Rücknahmeanträge für den Teilfonds vorliegen. Diese Rückstellungen werden verwendet, um Handelskosten zu decken und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds zu schützen.

Research-Gebühr

Im Rahmen seines Anlageprozesses verwendet der Untieranlageverwalter extern erstelltes, aufschlussreiches Research-Material im Bestreben, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Nach der Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie II (**MiFID II**) und den entsprechenden Änderungen der Vorschriften der britischen Financial Conduct Authority haben sich die aufsichtlichen Bedingungen für Zuwendungen und Research geändert. In der Vergangenheit waren Anlageverwalter berechtigt, für Ihre Mandanten Geschäfte mit oder ohne einen Makler oder sonstigen Vermittler auszuführen, der bereit ist, einem Verwalter Researchleistungen zu bieten (oder als Alternative, für diese dem Anlageverwalter durch externe Research-Dienstleister erbrachte Leistungen zu zahlen). So mussten Anlageverwalter keine direkten Zahlungen für diese Research-Dienste leisten.

In dieser Hinsicht hat MiFID II mehrere Änderungen eingeführt. Insbesondere ist ab 3. Januar 2018 der Untieranlageverwalter verpflichtet, Research-Dienstleister für Research-Dienste separat zu bezahlen. Der Untieranlageverwalter ist jedoch berechtigt, vorzuschlagen, dass die Mandanten eine Research-Gebühr für diesen Zweck zahlen.

Um seinen Ansatz in Einklang mit dem neuen System zu bringen, hat der Untieranlageverwalter ein Research-Zahlungskonto (das **Research-Zahlungskonto**) eingerichtet. Der Teilfonds wird darauf Zahlungen leisten und hat in der Vergangenheit regelmässig für Research von externen Research-Dienstleistern normale handelsübliche Sätze gezahlt. Es wird davon ausgegangen, dass dem Research-Zahlungskonto Zahlungen auf Einzelfallbasis in Form von spezifischen, an den Teilfonds geleisteten Research-Gebühren zufließen werden. Die Grundlage für diese Research-Gebühr wird ein Research-Budget für den Teilfonds sein (das **Research-Budget**), das durch den Untieranlageverwalter jährlich berechnet wird und an jedem Bewertungszeitpunkt periodengerecht abgegrenzt wird. Dieses Research-Budget wird für den Zweck berechnet, eine Schätzung der nötigen Summe festzulegen, die für die Finanzierung des durch den Untieranlageverwalter benötigten Researchs notwendig ist, um die Anlageberatung die diskretionären Anlageleistungen für den Teilfonds in Bezug auf das Anlageportfolio des Teilfonds zu erbringen. Bei der Berechnung des Research-Budgets wird der Untieranlageverwalter die Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds ordnungsgemäss beachten.

Die Research-Gebühr wird über Maklertransaktionen erhoben, die durch den Untieranlageverwalter für den Teilfonds ausgeführt wurden. Bei jeder Kauf- oder Verkauf-Transaktion mit einem Makler wird die bisher gebündelte Handelsprovision in eine Ausführungsgebühr und eine separat ausgewiesene Research-Gebühr aufgeteilt. Beide Beträge werden zusammen erhoben, jedoch wird das Research-Element auf ein separates Konto beim Makler, das als „Research Charge Commission Account“ (**RCCA**) bezeichnet wird und von dem der Betrag auf ein „Research Payment Account“ (**RPA**) umgebucht wird. Die auf diese Weise erhobenen Research-Provisionen werden laufend mit dem Research-Budget abgeglichen. Sollte der Sollbetrag des jährlichen Research-Budgets vor Jahresende erreicht werden, dann werden keine weiteren Research-Provisionen angesetzt und das im Voraus bekannt gegebene Budget wird nicht ohne die vorherige Einwilligung des Anlageverwalters überschritten oder erhöht. Wenn der budgetierte Betrag am Jahresende nicht vollständig durch Research-Gebühr-Provisionen ausgeschöpft wurde, dann kann der Abgrenzungsposten nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf das Budget für das nächste Jahr vorgetragen werden.

Ausserdem wird der Untieranlageverwalter aktualisierte Informationen über die folgenden Punkte den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern im Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- (a) die Höhe des für Research budgetierten Betrags gemäss jährlicher Festlegung für den Teilfonds, und

(b) eine allfällige Erhöhung des Research-Budgets oder der Research-Gebühr zum jeweiligen Zeitpunkt.

Zur weiteren Angaben, wie diese Auskünfte bezogen werden können, sollten sich Anteilinhaber an den Anlageverwalter wenden.

Ausserdem wird der Anlageverwalter den Anlegern in dem Jahresbericht der Gesellschaft für dieses Jahr Informationen zu den Gesamtkosten zur Verfügung stellen, die dem Teilfonds für externes Research in einem bestimmten Jahr entstanden sind.

Nähere Angaben zu den vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen werden im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Verkaufsprospekts dargelegt.

9. SONSTIGES

Am Datum dieses Nachtrags verfügt die Gesellschaft über sechs andere Teilfonds, und zwar den Global Flexible Fund, den Global Equity Fund, den Global Cautious Fund, den Global Property Fund, den Core Global Fund und den Contrarian Value Equity Fund.

Im Sinne dieses Teilfonds werden die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere (abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht kotierte Anlagen) an Börsen oder Märkten kotiert und werden dort gehandelt, die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Sie werden Katar, Saudi-Arabien und Vietnam enthalten. Für durch ein nicht in Anhang 1 enthaltenes Land ausgegebene oder begebene Wertpapiere, die jedoch für Abrechnung durch ICSDs/Abrechnungssysteme von Euroclear, Clearstream oder Euroclear UK& Ireland (Crest) infrage kommen, bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes dieser Wertpapiere, selbst wenn das Wertpapier in einem Land herausgegeben wird, das nicht in dieser Liste steht. Die entsprechenden Unterverwahrstellen für Katar, Saudi-Arabien und Vietnam sind The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur, die HSBC Bank Middle East Limited, handelnd, The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, durch ihre Agentur, HSBC Saudi Arabia Ltd, handelnd, und Citibank NA, Niederlassung Hanoi.

ANHANG VIII

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON NEDGROUP INVESTMENT FUNDS PLC

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

**Der folgende Abschnitt ersetzt ab sofort den vorherigen Abschnitt mit dem Titel
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz mit dem Datum hiervon.**

**Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffsbestimmungen haben die Bedeutung, die ihnen in
diesem Dokument zugewiesen wurde. Begriffe, die nicht in diesem Dokument definiert wurden,
haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen wurde.**

**Diese länderspezifische Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts von Nedgroup Investment
Funds plc (der Fonds) vom 24. Januar 2019.**

Zusätzliche Informationen für den Vertrieb des Fonds in der Schweiz

Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger

Der Vertreter des Fonds in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050
Zürich.

Stelle, von der die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Die massgebenden Dokumente wie der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen
(KIID), die Satzung oder der Fondsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind gebührenfrei
bei der Vertretung in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen bezüglich des Anlagefonds werden in der Schweiz auf der elektronischen
Plattform «fundinfo AG» (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen beinhalten
insbesondere wichtige Informationen für Anleger wie wesentliche Änderungen zum Verkaufsprospekt
sowie zur Auflösung des Anlagefonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert zusammen mit der Fussnote
«exklusive Kommissionen» werden täglich auf der elektronischen Plattform «fundinfo AG»
(www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Bezüglich der in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind der Erfüllungsort und
der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

Sprache

Die rechtliche Beziehung zwischen dem Anlagefonds und der Anleger in der Schweiz wird durch die
deutsche Fassung des Verkaufsprospekts bestimmt.

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Heritage SA mit eingetragenem Geschäftssitz in 61, Route de
Chêne, CH-1208 Genf, Schweiz.

Tel. +41 58 220 00 00. Fax +41 58 220 01 61

Die Anteile können bei der Zahlstelle gezeichnet und/oder zurückgegeben werden. Die Zahlstelle erhebt
eine Bearbeitungsgebühr und wird diese von dem gezahlten oder erhaltenen Zeichnungs- bzw. dem
Rücknahmebetrag abziehen. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme über die Zahlstelle, müssen die
Anweisungen und Gelder spätestens 24 Stunden vor dem entsprechenden Handelsschluss bei der
Zahlstelle eingegangen sein.

Aufwendungen zu Lasten des Fonds, Retrozessionen und Rabatte

Die mit der Vertretung, der Zahlstelle und sonstigen Gebühren und Aufwendungen und sonstige mit dem Vertrieb verbundene Auslagen gehen zu Lasten des Fonds. Falls zutreffend wird der tatsächliche Betrag dieser Gebühren und Aufwendungen im geprüften Jahresabschluss veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter können Retrozessionen als Entschädigung für Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf Anteile des Anlagefonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Diese Entschädigung kann als Zahlung für das Angebot des Fonds und als Kommission für laufende Beratungsdienstleistungen an den Kunden über einen Berater oder eine Handelsplattform des Fonds gelten.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese letztendlich ganz oder teilweise an den Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen offenlegen, welche Beträge sie tatsächlich für den Vertrieb des Anlagefonds des betreffenden Anlegers erhalten haben.

Im Fall von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter die Rabatte auf Anfrage direkt an die Anleger zahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- sie werden aus den Gebühren gezahlt, die der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft vereinnahmt haben und stellen daher keine zusätzliche Belastung für die Vermögenswerte des Fonds dar;
- auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegerinnen und Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, müssen unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft sind:

- Das von dem Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters gehaltene Gesamtvolumen;
- sie entstehen dann, wenn die mit dem Kunden vereinbarte Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr nicht mit der jährlichen Verwaltungsgebühr übereinstimmt, die einer verfügbaren Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds berechnet wird;
- dementsprechend wird der Wert der Differenz zwischen der berechneten Gebühr und der vereinbarten Gebühr berechnet und diese Differenz wird rabattiert (in der Regel monatlich) entweder in Form von zusätzlichen Anteilen (eine reinvestierter Rabatt) oder sie wird als Geldbetrag an den Kunden ausgezahlt.

Auf Verlangen des Anlegers muss der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft die Beträge solcher Rabatte kostenlos offenlegen.

Datiert auf den: 31 Januar 2019